This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HJ
2675
.W2

UC-NRLF
$B 36 793

YC 23233

Digitized by Google

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
GIFT OF
Marburg Muir
Class

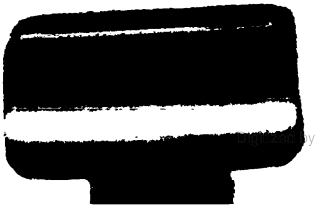

Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Ungeld

in den schwäbischen Städten

bis zur

zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Hohen philosophischen Fakultät der Universität Marburg

eingereicht von

KARL WAGNER

aus Frankfurt am Main.

Marburg 1903.

Druck von Gebrüder Knauer in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

HJ 2675
.W2

Von der philosophischen Fakultät als Dissertation angenommen
am 29. Juni 1903.

Referent: Professor Dr. Freiherr von der Ropp.

Digitized by Google

Meinen Eltern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Seite

Inhaltsübersicht V
Alphabetisches Verzeichnis der in dieser Arbeit zitierten Bücher VI
Einleitung 1
Kap. I. Einzeluntersuchungen 5
§ 1. Augsburg 5
§ 2. Ulm. Pfullingen (Anm. 3,24). Anlagen: I. Bönnigheim. II. Donauwörth . . 26
§ 3. Eßlingen. Schwäbisch Hall (Anm. 39) . . . 42
§ 4. Tübingen 54
§ 5. Memmingen 65
§ 6. Bretten 70
§ 7. Weil. Ehingen 70
§ 8. Pfullendorf. Saulgau (Anm. 2) 72
§ 9. Rottweil. Buchhorn (Anm. 18). Ravensburg (Anm. 18). Überlingen (Anm. 18). Buchau (Anm. 19). Gmünd (Anm. 19). Reutlingen (Anm. 19) . . . 73
§ 10. Blaubeuren. Herrenberg 78
§ 11. Nördlingen 81
§ 12. Kauffbeuren. Isny. Kempten. Leutkirch. Biberach 82
§ 13. Gröningen. Leonberg. Waiblingen. Neuffen. Stuttgart. Schorndorf 84
Kap. II. Darstellung 85
§ 1. Die Entstehung des Ungelds aus dem Zoll und seine Entwicklung zur eigentlichen Konsumsteuer 85
§ 2. Die Stellung des Ungelds zu den übrigen landesherrlichen Rechten 98
§ 3. Der Einfluß des Ungelds auf die Entwicklung des städtischen Finanzwesens bezw. seine Stellung im städtischen Haushalt 110
Schluß 119

Digitized by Google

Alphabetisches Verzeichnis der in dieser Arbeit zitierten Bücher.

Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte in Anschluß an die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms. 1854.

v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung in: Histor. Zeitschrift Bde. LVIII. LIX.

— Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung. ebd. Bd. LXXV.

— Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. 1898.

— Art. „Accise" „Ungeld" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Besold, Documenta rediviva monasteriorum praecipuorum in ducatu Wirt. o sitorum. 1636.

Böhmer, Acta imperii selecta. Hera. aus seinem Nachlaß von Ficker. 1870.

Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. 1901.

Die Chroniken der deutschen Städte vom XIV. bis ins XVI. Jahrhundert. Hera. v. d. Hist. Kommission b. d. kgl. Akad. d. Wiss. (Hegel) 1862—1896. Bde. IV. V. XXII—XXV = Die Chroniken der schwäbischen Städte. 1865. 1866. 1892. 1894. 1896.

Crusius, Annales Suevici sive Chronica rerum gestarum etc. 1595—96.

Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis. Ed. Henschel. 1840—50.

Foltz, Urkundenbuch von Friedberg.

v. Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden. 1827—36.

Gassari Annales de vetustate ac rebus gestis civium reipublicaeque Augstb. = Menckenius, Scriptores rer. Germ. 1728—30 T. I.

Gengler, Codex iuris municipialis Germaniae medii aevi. 1863.

— Deutsche Stadtrechtsaltertümer. 1882.

Glafey, Anecdotorum S. R. I. historiam ac ius publicum illustrantium collectio. 1734.

Hue de Grais, Grundriß der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. 1898.

Digitized by Google

Günther, Urkundenbuch der Stadt Rottweil. 1896. = Württembergische Geschichtsquellen. Hera. v. d. kgl. Kommiss. für Landesgesch. 1894–99. Bd. III.
Hartwig, Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit. 1903. Bei Schmoller, Staats- und sozialw. Forsch. Bd. XXI, 6.
Heyne, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrhundert. 1899—1903.
Hugo, Mediatisierung der freien Reichsstädte. 1839.
Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. 1826—28.
Huillard-Bréholles, Historia Diplomatica Friderici Secundi. 1852—61.
Jäger, Juristisches Magazin für die deutschen Reichsstädte. 1790—97.
Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte. 1899. 1901.
Knipschild, Tractatus de iuribus et privilegiis civitatum imperialium. 1740.
Knöpfler, Die Reichsstädtesteuer in Schwaben, im Elsaß und am Oberrhein. 1902. In: Württ. Vjh. f. Landesg. N. F. XI.
Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 1885—86.
v. Langen. Beiträge zur Geschichte der Stadt Rottweil.
Lori, Geschichte des Lechrains.
v. Löffler, Die Festung Ulm.
Lünig, Deutsches Reichsarchiv. 1710—22.
v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 1869—71.
Meyer, Urkundenbuch der Stadt Augsburg. 1874. 78.
— Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht von 1276. 1872.
Memminger, Beschreibung des Oberamtes Blaubeuren.
— Beschreibung des Oberamtes Buchau.
— Beschreibung des Oberamtes Ehingen.
— Beschreibung des Oberamtes Ravensburg.
— Beschreibung des Oberamtes Reutlingen.
— Beschreibung des Oberamtes Saulgau.
— Beschreibung des Oberamtes Ulm.
Monumenta Boica ed. Academia scientiarum Boica. 1763 ff. V. XXXIII—XXXV a = Monumenta Episcopatus Augustani.
Moser, Reichsstädtisches Handbuch. 1732—33.
Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. 1786—1822.

Digitized by Google

Pfaff, Urkundenbuch der Stadt Eßlingen. 1899 = Württ. Geschichtsquellen Bd. IV.

Pressel-Veesenmeyer-Bazing, Ulmisches Urkundenbuch. 1873. 1899.

Reichsfama. 1732.

Sattler, Geschichte des Herzogtums Würtenberg unter der Regierung der Graven. 1767 ff. = Gesch. d. Herz. W. Bd. II ff.

Schmid, Monumenta Hohenbergica. 1862.

— Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen nebst Urkundenbuch. 1853.

Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert. 1879.

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 1898.

Sohm, Städtische Wirtschaft im 15. Jahrhundert in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. XXXIV.

v. Stetten, Geschichte der Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Augspurg etc. 1743—58.

Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. 1866.

Veesenmeyer, Miscellaneen litterarischen und historischen Inhaltes. 1812.

Walchner, Geschichte der Stadt Pfullendorf. 1825.

Wegelin, Thesaurus rerum Suevicarum. 1756—60.

Weiland, Constitutiones. 1893. 1896. = Mon. Germ. Hist. Abt. Leges. Sectio IV Tom. I. II.

Werminghoff, Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts. 1893. = Untersuchungen zum deutschen Staats- und Rechtsgesch. ed. Gierke, Heft 45.

Winkelmann, Acta imperii inedita seculi XIII et XIV. 1880—85.

Wirtembergisches Urkundenbuch. Hera. von dem kgl. Staatsarchiv. (Kausler und Stälin.) 1885 ff.

Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. A. F. ed. Mone. 1850—85.

Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert. 1878. Bei Schmoller, Staats- und sozialw. Forsch. Bd. I, 2.

Digitized by Google

Einleitung.

Die Emanzipation der mittelalterlichen Stadtgemeinde von der Autorität des Stadtherrn wird auf finanziellem Gebiet durch zwei wichtige Faktoren charakterisiert.

Einerseits wird die Steuerpflicht an außerhalb der Gemeinde stehende Gewalten dahin geregelt, daß die Stadt insgesamt als einheitlicher Träger derselben gilt und demgemäß eine — im günstigsten Fall fixierte — Summe zahlt, wobei die Art der Aufbringung mehr oder weniger in ihr eigenes Ermessen gestellt bleibt. Diese Entwickelung der Stadtgemeinde zur selbständigen Steuergemeinde mit Steuerfixierung findet ihren Abschluß gleichzeitig mit dem Abschluß der Entwickelung der städtischen Selbständigkeit.[1])

Das zweite Moment besteht darin, daß der Gemeinde mit der Befugnis zur selbständigen Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse die nötigen, rein städtischen Einkünfte gewährt werden.[2])

Das in erster Linie diesem Zweck dienende Mittel sieht die neuere Forschung in dem Ungeld.[3])

So weit man sich bis jetzt mit dieser Abgabe beschäftigt hat,[4]) ist man zu folgendem Ergebnis gelangt:

Das Ungeld ist ein indebitum theloneum, etwas ursprünglich ungehöriges, zum gewöhnlichen Zollsatz hinzugetretenes,

1) Zeumer, p. 21 f.

2) v. Below, Zs. LIX, p. 240 ff.

3) cfr. die Literatur bei v. Below, Artikel „Ungeld" „Accise" im Handwb. d. Staatsw. Auch Knöpfler schließt sich in seiner 1902 erschienenen Abhandlung über die Reichsstädtesteuer im Elsaß, Schwaben und am Oberrhein der herrschenden Anschauung an.

4) Grundlegend Zeumer, a. a. O.

Digitized by Google

im wesentlichen mit der Accise wesensgleiches; die Form „Umgeld“ beruht auf Entstellung. Die Abgabe ist eine ursprünglich landesherrliche, auf Grund des Zollregales erhobene, die ihr Dasein den Bedürfnissen der Stadt, besonders der Befestigung, verdankt und ihr gleich von Anfang an überlassen wird. Sie bildet auf diese Weise die erste und lange Zeit die einzige städtische Steuer, im entschiedenen Gegensatz zur Bede, und wird erst später vom Landesherrn mit Bewußtsein übernommen. Sie wird von vornherein als Geldsteuer [5]) von den wichtigsten Lebensmitteln erhoben.

Es scheint aber, als ob die herrschende Anschauung, wenn man sie an der Hand der Quellen eines abgeschlossenen Rechtsgebietes prüft, mancher Ergänzung und in vielen Punkten einer wesentlichen Modifizierung bedürfe.

Arnold [6]) nennt mit Schönberg [7]) das Ungeld die erste Steuer im heutigen Sinn, die erste Leistung, die, auf keinem besonderen Rechtstitel beruhend, aus keinem anderen Rechtsgrund erhoben wird, als weil die Existenz des Staates ohne sie unmöglich ist.

Dies dürfte aber nur in beschränktem Maße zutreffen, nämlich da, wo der Stadt Bau und damit zugleich das Ungeld schon zur Zeit seiner Entstehung an die Stadt gekommen ist.

Diese Fälle stehen aber vereinzelt da; zur Zeit der Entstehung des Ungeldes war die Stadt noch gar nicht Staat. Das Ungeld hängt mit der Stadt zunächst nur zusammen, soweit sie landesherrliche Zollstätte, in zweiter Linie, soweit sie landesherrliche Burg ist.[8])

Sehr bald entwickelt sich aber die Anschauung, daß das Ungeld in einer Stadt vom Landesherrn auch ohne weitere Motivierung, lediglich kraft landesherrlichen Rechtes, erhoben werden könne. Und die Beispiele, daß dies tatsächlich geschehen ist, sind so zahlreich, daß der Gegensatz zur Bede

---

5) Zeumer, p. 92 gegen Arnold II, p. 139.

6) Arnold II, p. 138 f.

7) Schönberg, Einleitung.

8) cfr. Urkunde des Edlen Kraft von Hohenlohe vom Jahre 1266: absque ulla impeticione sive telonyo quod dicitur zol vel ungelt, nostras municiones vel alia loca, que sub nostro sunt regimine, securi debent transire et transduci, ita ut nullum a nostris procuratoribus predicto claustro incumbat impedimentum. Wirt U.-B. VI, p. 241 Nr. 1846.

Digitized by Google

nicht zugegeben werden kann; das Ungeld steht, wenigstens seit Ende des 13. Jahrhunderts, nicht mehr im Gegensatz zur Bede, sondern neben der städtischen Bede, als indirekte Stadtsteuer.

Gegenüber der einseitigen Betonung seines Charakters als der städtischen Steuer κατ' ἐξοχήν, wie wir sie besonders bei Sohm finden, hätte die Meinung G. L. v. Maurers größere Beachtung verdient, die er in seiner „Geschichte der Städteverfassung in Deutschland" im III. Bande p. 365 äußert. Er schildert an dieser Stelle die Art und Weise, wie die verschiedenen Reichseinkünfte öffentlich-rechtlicher Natur durch Verpfändung direkt oder durch dritte Hand an die Stadt gelangen und spricht im Zusammenhang damit den Satz aus: „Es ging . . . . mit der Verpfändung des Reichsungeldes wie mit der Verpfändung der Reichszölle und der Reichssteuern." Maurer stellt also das Reichsungeld neben die übrigen Reichsgefälle, nicht, wie die herrschende Ansicht will, in Gegensatz zu ihnen. Was von dem Reichsungeld gilt, gilt aber auch von den übrigen landesherrlichen Ungeldern.[9])

Erst wenn wir uns in dieser Form ausdrücken, werden wir die Stellung des Ungeldes richtig erfaßt haben. Der Gegensatz zwischen der städtischen Bede und dem städtischen Ungeld besteht nur darin, daß die städtische Bede ein Zweig der Beden des platten Landes ist, während das Ungeld in der Stadt nicht entstanden ist, aber doch seine eigentümliche Ausgestaltung erhalten hat. Denn der Kern des Ungeldes, das neben dem iustum teloneum zeitweise erhobene indebitum teloneum, bestand zu allen Zeiten und allerorts, wo es eine Zollstätte gab; und diejenigen Abgaben, welche auf die Ausgestaltung des Ungeldes zur eigentlichen Konsumsteuer eingewirkt haben, sind ihrer Natur nach gleichfalls nicht speziell städtische Abgaben. —

Die vorliegende Arbeit will die Entwicklung des Ungeldes in den schwäbischen Städten bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts darstellen. Sie beschränkt sich dabei auf das Gebiet zwischen Schwarzwald, Lech und der fränkischen

---

9) v. Below, Zs. LIX, p. 240 Anm. Vgl. Schluß, Anm. 2. — Soweit aus der kurzen Besprechung des Ungelds in Boppard ein solcher Schluss erlaubt ist, glaube ich auch bei Werminghoff eine der meinigen nahestehende Anschauung zu erkennen. S. u. Kap. II § 2, Anm. 18.

Digitized by Google

Grenze. Zunächst sollen die Nachrichten Stadt für Stadt geprüft und dann eine Gesamtdarstellung zu geben versucht werden. Es wird sich dabei zeigen, daß in der oben angedeuteten Weise das Ungeld sich zur wesentlich landesherrlichen Abgabe entwickelt hat, und daß es nicht nur insofern eine Schöpfung des Landesherrn ist, als es anfangs auf Grund des Zollregals erhoben wurde; gerade die Ausbildung wirklicher Verbrauchssteuern ist ein Verdienst der Landesherren und nicht der Städte. Wo sie das Ungeld übernehmen, übernehmen sie es meistens als eine vom Landesherrn ausgebildete, fertige Einrichtung. Die Beteiligung der Stadt an der Ausbildung dieser Abgabe ist eine rein passive; sie gewährt nur den Boden, auf dem das Ungeld sich entwickeln konnte.

Rein städtische indirekte Steuern sind eine verhältnismäßig junge Erscheinung, die erst mit dem Ende des 13. Jahrhunderts auftritt; die vom Landesherrn eigens zum Zwecke sofortiger Überlassung an die Stadt kreierten Zölle und andere, teilweise sogar auf ältere Formen des Ungeldes zurückzuführende Abgaben dieser Art werden von ihm scharf geschieden, bestehen neben dem Ungeld, der spezifisch landesherrlichen Abgabe. Auch in diesem Punkt scheint meine Meinung in der G. L. v. Maurers eine Stütze zu finden. An einer Stelle, wo Maurer von den indirekten städtischen Einkünften spricht, führt er natürlich auch das Ungeld auf [10]) und nennt es eine von den eingehenden Lebensmitteln und ihrem Verbrauch erhobene Abgabe.

Andere, gleichfalls von den eingehenden Lebensmitteln erhobene Abgaben, nämlich die zu den alten, öffentlichen Zöllen erhobenen rein städtischen Zölle, darunter auch den aus dem Ungeld hervorgegangenen, später von ihm abgetrennten Münchner Torzoll, den Ehezoll, handelt er — sicherlich mit voller Absicht — unter einem besonderen Abschnitt ab.[11])

Eine Stadt, welche eine eigene Accise besitzt, besitzt eben damit noch lange nicht das Ungeldrecht. Überlassung des Ungelds an die Stadt bedeutet eine teilweise Entäußerung, Gewährung einer eigenen städtischen Accise eine Betätigung der landesherrlichen Rechte. —

10) Denn daß die Stadt, wie andere landesherrliche Rechte, oft auch das Ungeld erwirbt, ist selbstverständlich.

11) v. Maurer II, p. 858.

Digitized by Google

Ich übernehme die Verantwortung für die Ergebnisse, zu welchen ich gelangt zu sein glaube, nur für die schwäbischen Städte, wenn schon ich in manchen Fällen über die zeitlichen und örtlichen Grenzen meiner Aufgabe hinausgehen zu dürfen und zu müssen vermeinte.

Die Reihenfolge der einzelnen Städte ist lediglich von Zweckmäßigkeitsgründen abhängig gemacht, d. h. es sind diejenigen Städte zunächst berücksichtigt, deren Überlieferung das deutlichste Bild von dem Wesen der Abgabe darbietet.

Kap. I. Einzeluntersuchungen.

§ 1. Augsburg.

In Augsburg stellt sich uns das Ungeld als einer der Zölle dar, die im Gegensatz zu dem mit den übrigen landesherrlichen Rechten in der Stadt eo ipso verbundenen Zoll zu ganz bestimmten Zwecken erhoben und mit diesen Zwecken ausdrücklich motiviert werden, oder deren ursprüngliche, eng umgrenzte Bestimmung doch noch deutlich erkennbar ist.

Es ist demnach angebracht, zunächst die schon vor dem Auftreten des Ungeldes von altersher bereits in Augsburg bestehenden Zölle zu betrachten, ehe wir uns über das Ungeld selbst klar zu werden versuchen. —

Das Augsburger Stadtrecht von 1276 [1]) unterscheidet zwischen dem Zoll „in der Stadt", dem teloneum nostre (des Bischofs) civitatis ecclesie nostre pertinens ab antiquo" [2]) und dem Zoll „ze den bruggen" [1]).

Der Stadtzoll traf lediglich die Gäste.[3])

Zunächst wird er als Kaufgeschäftszoll (Pfundzoll) von fremden, von weither eingeführten Waren („Gut"; „Kaufschatz") [4]) auf dem Markte erhoben.

Anders war die Verzollung von Landesprodukten, Vieh und Gebrauchsgegenständen geregelt.

Die Höhe des Zolles auf Salz, Wein und Honig richtet

---

1) Chr. Meyer, Stadtbuch, p. 24 Art. X, Überschrift.
2) M. B. XXXIII a, p. 92 Nr. 88.
3) Hierfür und ff. cfr. Meyer, a. a. O. p. 24—34.
4) A. a. O. p. 25 Anm. 4.

Digitized by Google

sich danach, ob die Ware zum Verkauf in die Stadt eingeführt oder ob sie zur Ausfuhr in der Stadt gekauft wird.

Es wird unterschieden, ob Gäste in die Stadt fahren und Salz führen, oder ob sie in der Stadt Salz kaufen und es wieder ausführen wollen; in gleicher Weise erscheint der Weinzoll geregelt.[5]) Von einem Saum Honig, der aus der Stadt geführt wird, sollen die Gäste 2 Pfg. zahlen; wird der Honig in der Stadt verkauft, so soll der Eimer mit 2 Pfg. verzollt werden.

Der Zoll auf Vieh, Wachs, Fett, Wolle wird lediglich als Verkaufszoll nach der Zahl der umgesetzten Stücke oder nach kleineren Gewichtssätzen auf dem Markt erhoben.[6])

Im folgenden handelt es sich wieder um die Einfuhr. Wenn ein Gast Leinwand in die Stadt führt, die er vor der Stadt gekauft hat, so gibt er den Pfundzoll, ebenso wie jeder Nichtbürger, der außerhalb Leinwand gewebt oder gekauft hat; nur wer in seinem Hause Leinwand webt und sie zum Verkauf in die Stadt bringen will, soll keinen Zoll entrichten. Weiter heißt es: Von einem ieglichen muelsteine vier phenninge. Von eime toeten iuden, der vroemede ist unde man in in die stat fueret, da sol der zolner drizzig phenninge von naemen.

Zu dem alten Stadtzoll gehört weiterhin noch ein Transitzoll, der saumweise erhoben wird.[7]) —

Selbst wenn nach dem Stadtrechtsbuch der Eingangszoll nicht so scharf von dem Kaufgeschäftszoll geschieden wäre [8]),

---

5) Da es einfach heißt: von eime fueder weins vier phenninge. Ein halp fueder zwene, so ist sicher, daß bei der Verzollung des Weins gleichfalls zwischen Einfuhr und Kaufgeschäft zu scheiden ist. Die Sätze sind in beiden Fällen gleich.

6) Hier heißt es einfach: swelch gast . . . . verkaufet.

7) Fueret auch ain gast durh die stat sinen kaufschatz in saumeswise, der sol geben ie von dem saume zwen phenninge.

8) cfr. Stadtbuch, p. 27 § 5; man beachte die gewiß nicht zufällige Gliederung des betreffenden Artikels:

Man soll wizzen, daz der Zolner naemen soll .... von .....
Von aime ..... Von aime .....
Swelch gast .... verkaufet .....
Von ..... Von .....
Swelch gast linwat .....
Von ainem ieglichen muelsteine .... Von eime toeten iuden ..... Vgl. Stobbe, Die Juden in D. p. 169.

Digitized by Google

so würde schon der Zoll auf die zur Bestattung eingeführte Judenleiche, der doch sicherlich an der Peripherie und nicht im Zentrum der Stadt erhoben wurde, den Beweis liefern, daß nicht, wie Chr. Meyer meint, der gesamte Stadtzoll auf dem Markte als Verkaufsabgabe erhoben wurde;[9]) denn sonst müßte man annehmen, an den Toren habe eine eigene Zollstätte für fremde Judenleichen bestanden!

Dem auf dem Markt und an den Toren erhobenen Stadtzoll gegenüber stehen die drei Brückenzölle.[10]) Mit dem großen Stadtzoll hat keiner der drei Brückenzölle etwas zu tun.[11])

---

9) Meyer nennt den Stadtzoll den eigentlichen Zoll, der als Kauf- und Verkaufszoll auf dem Markt erhoben worden sei im Gegensatz zum Torungeld. (Sträffinger Tor).

10) cfr. Chr. Meyer, Stadtbuch, p. 24 Anm. 1; nach ihm ist der „brugge zol ze stravans tor" gleich dem Ungeld am Sträffinger Tor; die Zollordnung für dieses Tor solle ein Schema für die Erhebung an den übrigen Toren geben.

Aber die Brücke „ze stravans tor" ist eine Lechbrücke, da sie im Falle der Unpassierbarkeit der Oberen Brücke als Ersatz für letztere dienen kann; denn nur wegen der größeren Abnutzung der Stravans-Brücke, nicht zur Reparatur der dem Ulrich-Stift gehörigen Lechbrücke kann während der Unpassierbarkeit der letzteren der Zoll erhöht worden sein. Eine Lechbrücke aber kann gar nicht mit dem Sträffinger Tor in unmittelbarer Verbindung gestanden haben. v. Stetten, Gesch. d. . . . . Reichsstadt A. I (Stadtplan am Ende der Vorrede). „ze" bedeutet lediglich hier die Richtung, nach welcher die Lechbrücke führt; im Text heißt es einfach „stravans brugge". Die Bezeichnung „Obere Brücke" für die andere Lechbrücke wird gerade zur Unterscheidung von der weiter stromabwärts gelegenen Stravans-Brücke gebraucht. (Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Wertachbrücke; auch dort muß zwischen Wertachbrückenzoll und Wertachbrückentorzoll geschieden werden. Es gab nämlich im 15. Jhdt. auch neben dem Wertachbrückenzoll [s. u.] — der damals noch zu Recht bestanden haben muß, da sich sonst sicher im Stadtbuch ein Eintrag über die Aufhebung finden müßte — einen Wertachbrückentorzoll. cfr. Anm. 90.) Ferner hätte es keinen Sinn, daß die Redaktoren den „Zoll in der Stadt" gegenüber dem „zu den Brücken" zusammenfassen, wenn der Zoll an der Sträffinger Brücke etwas von den übrigen Brückenzöllen wesensverschiedenes wäre. Dies müßte zu den größten Mißverständnissen Anlaß geben. Weiter läßt sich beobachten, daß die Zollsätze der Sträffinger Brücke in vielen Punkten mit denen der beiden anderen Brücken übereinstimmen. Außerdem ist es nicht wahrscheinlich, daß das Ungeld als eine, wie sich zeigen wird, nur zeitweise, zu besonderem Zweck erhobene Abgabe, als welche es zur Zeit des Stadtbuches noch durchaus betrachtet wird, in das Stadtbuch aufgenommen worden sein sollte, welches doch gerade für Beschlüsse von dauerndem Wert bestimmt war.

11) Charakteristisch ist, daß bei den Zollbestimmungen des Stadtzolles,

Digitized by Google

Keiner der drei Brückenzölle dient dazu, die Ein- oder Ausfuhr zu besteuern [12]), für Benutzung der Brücke [13]) zahlt Bürger wie Fremder [14]), einerlei ob er auf dem Wege von der Stadt oder auf dem Wege nach der Stadt [15]) die Brücke passiert, seinen Zoll.

Wie der Stadttransitzoll im Großen, so ist der Brückenzoll ein Transitzoll im Kleinen. Jede Brücke bildet ihr eigenes Zollgebiet [16]); natürlich fällt infolgedessen der Gegensatz

---

wenn zwischen Bürgern und Nichtbürgern geschieden wird, von Bürgern und Gästen die Rede ist, beim Brückenzoll von Stadt und plattem Land. M.B.XXXIII a, p. 157 Nr. 113. Wie sehr diese drei Brückenzölle auf den Lokalverkehr berechnet waren und wie wenig gerade der Zoll an der Sträffinger Brücke mit der Einfuhr in die Stadt etwas zu tun hatte, zeigt der Umstand, daß nur an einer der drei Zollstätten und gerade nicht an der Sträffinger Brücke, auf von weither kommende Zollobjekte Bezug genommen wird, und daß derartige Waren auch hier nur in primitivster Weise, nämlich nach dem Saum und ohne Rücksicht auf den größeren oder geringeren Wert versteuert werden.

12) Es ist nie von Ein- und Ausfuhr die Rede. Die vereinzelte Bestimmung für die Sträffinger Brücke: „ein toter iude, den man her zer stat fueret, git drizzig phenninge“ zeigt, daß die übrigen Gegenstände auch dann zollpflichtig waren, wenn sie von der Stadt her die Brücke passierten. Wenn diese Bestimmung tatsächlich auch nur in Rücksicht auf fremde, zur Bestattung eingeführte Judenleichen getroffen war, so kam es doch rechtlich nicht auf die Herkunft der Leiche an, sondern auf die Richtung, welche sie nehmen mußte, um unter die zollpflichtigen Gegenstände zu fallen; auch die Leiche eines in Augsburg ansässigen Juden muß die Abgabe entrichten, sobald sie über die Brücke her zer stat geführt wird; beim Eintritt in die Stadt dagegen wird nur die fremde Judenleiche verzollt (.... von eime toeten juden, der vroemede ist unde man in in die stat fueret..... Stdtb. p. 27). Auch hier ist der Unterschied zwischen dem Stadtzoll, der nur die Fremden, und dem Brückenzoll, der nicht lediglich die Gäste traf, gewahrt. —

Daß bei den Brückenzöllen im allgemeinen die Richtung einerlei war, zeigt die Vergünstigung, daß für das Vieh, welches zur Weide geht, also die Stadt verläßt, auf der Wertachbrücke von den Bürgern kein Zoll verlangt werden soll.

13) Es wird stets die Pflicht des pontinarius-bruggehaie betont, für den Bau der Brücke zu sorgen. M. B. XXXIII a, p. 157 Nr. 103.

14) Der Bürger muß seine Verpflichtung durch einen Jahrzoll ablösen.

15) cfr. Anm. 12.

16) Jede Brücke erhält ihren Zolltarif besonders. cfr. Revision des Zolles an der Wertachbrücke. Die Brückenzölle befinden sich in ganz verschiedenen Händen. (Die Lechbrücke gehört dem Ulrich-Stift. Meyer, Stdtb. p. 29 Anm. 2.) Die einzelne Brücke wird an eine bestimmte Person verliehen. (1259 wird die Wertachbrücke an Heinrich Schongauer verpfändet. M.B. XXXIII a, p. 90 Nr. 87.) —

Gleichzeitig wird der Stadtzoll zu einem ganz anderen Recht an

Digitized by Google

zwischen Bürger und Gast und damit die Zollfreiheit des ersteren fort. —

Im 13. Jahrhundert kommt nun zu dem Stadtzoll und zu den Brückenzöllen ein neuer Zoll hinzu, der in den Urkunden als „Ungeld" bezeichnet wird und zu „der Stadt Bau" bestimmt ist.

Der Stadt Bau, Festungs- wie Straßenbau, wird in Augsburg frühzeitig an die Gemeinde übertragen; im Zusammenhang damit überläßt der Bischof das von ihm der Stadt zu diesem Zweck auferlegte Ungeld der Gemeinde.

Diese Erwerbungen sind die ersten Ergebnisse des Kampfes der Gemeinde um ihre Autonomie auf öffentlich-rechtlichem Gebiet, der unter Bischof Hartmann zum Ausbruch kommt.

Wie die Zölle, so waren nämlich auch die übrigen landesherrlichen Rechte, wie Münzregal, Besteuerungsrecht, Geleitsrecht und öffentliche Gerichtsbarkeit in Augsburg anfangs ganz oder teilweise in der Hand des Bischofs.[17])

Außerdem war in Augsburg der Bischof der Gemeindeherr der ursprünglich abhängigen Gemeinde.[18])

---

andere Personen verliehen (.... receptis a cive H. Schong. centum libris, denariorum Augustensium .... teloneum .... civis eiusdem filiis .... iure personali quod volgariter lipgedinge dicitur .... contulimus. M. B. XXXIII a, p. 92 Nr. 88), ein weiterer Beweis, daß die Brückenzölle vom Stadtzoll völlig getrennt gehalten werden.

17) Stadtrecht von 1156. Meyer, Stdtb. p. 309.

18) cfr. v. Below, Gemeinde, pp. 4, 5, 9, 11—19. Der von ihm eingesetzte „Burggraf" (praefectus urbis; praefectus hier = Schultheiß. cfr. v. Maurer II, p. 85; III, p. 315, p. 414f) ist zugleich Gemeindevorsteher; denn er hat die Lebensmittel- und Gewerbepolizei, sowie die Sorge für rechtes Maß und Gewicht unter sich. Stadtrecht von 1156; Stadtrecht von 1276 siehe Stdtb. pp. 13, 192 ff. Im Zusammenhang damit steht ihm eine Gerichtsbarkeit in Fällen zu, die höchstens mit 5 ß gebüßt werden. (Die Strafe an Haut und Haar, die im Stadtrecht von 1156 hinzutritt, fällt im Stadtrecht von 1276, wo der Burggraf nur noch gemeindeherrlicher Beamter und nicht mehr öffentlicher Richter ist, hinweg, gehört also ins öffentliche Gericht. cfr. Meyer, a. a. O. p. XIII; v. Below a. a. O. p. 57 ff., p. 78; Stadtr. v. 1156; v. 1276 s. Stdtb. p. 13.) Als Gemeindeherr ist der Bischof ferner Obereigentümer der Almende (Er setzt durch seinen Hofmeier unter Mitwirkung der Gemeinde den Gemeindehirten ein. Stadtr. v. 1276, p. 34.) Er erhält von den einzelnen Gemeindegenossen Grundzinsen. Stdtr. v. 1156. Die Wirte und Handwerker müssen ihm Banngelder entrichten, die er durch seinen Gemeindevorsteher erhebt. Stdtr. v. 1156; v. 1276, p. 192 ff.

Digitized by Google

Kurze Zeit nun nach dem Regierungsantritt des Bischofs Hartmann erfolgte eine Erhebung der Bürger, welche mit einem Vergleich endete.[19]) In der betreffenden Urkunde (1251) wird unter anderem der Gemeinde das Recht, die Tore der Stadt zu bewachen, und im Zusammenhang damit das Befestigungsrecht zugestanden.[20])

Drei Jahre später begegnen wir dem Ungeld. Bischof Hartmann gewährleistet der Stadt ihre Privilegien aufs neue und gelobt dabei, keinen anderen, als den unter seinen Vorgängern üblich gewesenen Zoll zu erheben, die Bürger aber an der Einziehung „des Zolles, welcher im Volksmund den Namen ‚Ungeld' führt" 10 Jahre lang, vom ersten Tag seines Einzugs in die Stadt an gerechnet, nicht hindern zu wollen.[21]) Dieses Ungeld war wohl anläßlich der 1246 erfolgten Verstärkung der Augsburger Festungswerke aufgelegt worden [22]) und ist sicherlich als Veranlassung zu dem 1255 durch Papst Innocenz an alle Personen geistlichen wie weltlichen Standes erlassenen Verbot anzusehen, die Insassen des heiligen Geistspitals zu Augsburg mit „neuen und ungerechten Erpressungen zu belästigen." [23])

Es scheint nun aber, daß dessen ungeachtet Bischof Hartmann den Versuch gemacht hat, nach Ablauf der 10 Jahre das Ungeld lediglich kraft landesherrlichen Rechtes auch ohne weiteren Rechtsgrund zu erheben.

Denn in einer zu Gunsten der Stadtgemeinde ausgestellten Urkunde hebt Konradin als Herzog von Schwaben 1264 ein vom Bischof neu aufgelegtes Ungeld auf; [24]) hierbei wird die Abgabe, welche die Gemeinde doch vorher selbst erhoben

19) Meyer, Stdtb. p. XVII.

20) Meyer, U.-B. I, p. 11 Nr. 11: ut ipsi cives portas urbis seu civitatis nostrae universas constructas et construendas in sua potestate teneant .... custodiant.

21) A. a. O. Nr. 12: quod nos cives ipsos in perceptione thelonei, quod volgariter dicitur ungelt, non debeamus ad decem annos a primo die nostre introitus impedire.

22) Gassar I, p. 1446.

23) .... ad hec novas et indebitas exactiones ab archiepiscopis, episcopis, archidiaconis seu diaconis aliisque omnibus ecclesiasticis secularibusve personis a vobis omnino fieri prohibemus. Meyer, a. a. O. p. 3 Nr. 5. S. u.

24) Hugo, Mediat. p. 210 Nr. 4 .... tollentes omnes iniquas exactiones que vulgo dicuntur ungelt per supradictum episcopos vel alium quemcumque de novo in ipsius civitatis preiudicium institutas. Vergl. Anm. 21.

Digitized by Google

hatte, als eine „das Wohl der Stadt schädigende Erpressung“ bezeichnet. —

Die im Jahre 1264 mit Konradin angeknüpften Beziehungen hatten schließlich dahin geführt, daß nach der Schlacht bei Hammel an der Schmutter 1270 die Vogtei in die Hände des Bischofs kam.[25])

Dieser gestattete nun im Jahre 1270 der Gemeinde zur Tilgung der in den letzten Kämpfen angewachsenen Schulden der Gemeinde wie des Bischofs, für welche die Stadt Bürgschaft geleistet hatte, die Erhebung eines an den Toren, also in Anschluß an den Eingangszoll, zu entrichtenden Ungeldes auf Wein und allerlei Waren für die Dauer von 5 Jahren.[26]) Der Form nach überläßt also der Bischof der Stadt eine von ihm auferlegte Abgabe, um sie in die Lage zu versetzen, ihm, dem Stadtherrn, beizustehen.

Wenn wir Gassar Glauben schenken dürfen, wurden in den folgenden Jahren außer dem Ungeld auch die Torzölle zu dem gleichen Zweck an die Gemeinde überlassen unter der Bedingung, daß der Bischof und die Angehörigen der Kirche abgabefrei sein sollten.[27])

Als eine „der gesamten Gemeinde durch den Bischof auferlegte“ Abgabe wird das Ungeld auch in einer Urkunde von 1283 bezeichnet; die Gemeinde hatte damals auf Bitten des Bischofs und seines Kapitels von dem ihr überlassenen Ungeld die Wege und Stege zwischen Wertach und Hettenbach repariert; da dies zu den Pflichten des Zöllners der Wertachbrücke gehörte, so ließ sie sich beurkunden, daß dies non de iure, sed de gratia geschehen sei und daß in Zukunft der Brückner die Ausbesserung nötigenfalls selbst und auf eigene Kosten zu bewerkstelligen habe.[28])

---

25) Zur Zeit des Stadtbuches befindet sie sich wieder beim Reiche. cfr. Stdtb. p. XIX f. M. B. XXX^a, Nr. 806 p. 337; Nr. 810 p. 344; Nr. 821 p. 365; XXXIII^a, Nr. 107 p. 116; Nr. 108 p. 118; Nr. 114 p. 126.

26) .... civibus nostris indebitum, quod ungelt dicitur, singularum portarum civitatis nostre vini et mercium quarumcumque in subventionem civitatis nostre de maturo consilio impositum in solutionem predictorum debitorum colligendum et recipiendum provida deliberatione duximus committendum. — nos et se absolvant. M. B. XXXIII^a, p. 121 Nr. 109.

27) Gassar, p. 1456.

28) .... de indebito, quod vulgo ungelt dicitur, toti communitati per nos imposito. U.-B. I, Nr. 81.

Digitized by Google

Im Jahre 1286 finden wir neben dem Eingangsungeld auch ein Kaufungeld, welches vom Detail-Kauf und -Verkauf erhoben wird; es wird der Stadt auf zwei Jahre zur Befestigung überlassen; durch die Ungelderheber soll dem Bischof Jahr für Jahr über zweckentsprechende Verwendung Rechenschaft abgelegt werden.[29])

Gleichfalls zur Befestigung der Stadt ist das Torungeld bestimmt, welches 1290 der Bischof den Bürgern zu erheben gestattet mit dem Vorbehalt, daß er und die Angehörigen der Kirche von der Abgabe frei sein sollten.[30]) Gleichzeitig mit diesem Ungeld wurden der Stadt wohl auch die Torzölle überlassen.

Es scheint, daß die Stadt dieses Privileg nicht ohne Kampf mit dem Bischof erlangte, der von seinem Recht nicht lassen wollte.[31])

Damit scheint es denn auch zusammenzuhängen, daß bei der Gewährung des Ungeldprivilegs von 1294 der König an Stelle des Bischofs tritt. Die Gemeinde erhält die Erlaubnis, zur Besserung von Brücken und Wegen an den Toren der Stadt von jedem beladenen Wagen je einen Augsburger Pfennig zu erheben.[32]) In dieser Urkunde wird die Bezeichnung

---

[29]) M. B. XXXIII[a], p. 177 Nr. 160 .... ut apud singulas portas et si quod etiam indebitum quod vulgo undgelte dicitur de singulis emptoribus et vendicionibus duxerint statuendum .... recipiant .... cives nobis annis singulis promiserunt et tenentur de huiusmodi receptis per ipsius indebiti receptores debitam facere rationem.

[30]) M. B. XXXIII[a], Nr. 176, 177. Vergl. Rekognitionsschein der Stadt: .....durch unser bet und zu vestunge der statt. Lünig XIII, p. 1058 Nr. 5.

[31]) Episcopus praedecessorum suorum more, ex irrita quadam possessionis continuatione, omnia civitatis huius iura ambitiosissime iterum asserere ausus fuit. Donec facta, anno Domini MCCXC Aprilis decimo sexto die, concordia, non parvam pecuniae summam a civibus acceperit, ab eo iure, quod in portas urbis habere praetendebat, omnino cesserit, illisque antiqua privilegia et praecipue vectigalium apud portas exactionem, et indebitum de vino, quod vulgo ungelt dicitur eo modo et conditione denuo salva permiserit, ut et sua familia et totus clerus ab hisce immunes manerent, haud aliter atque praeteritis annis a praecessoribus suis eisdem civibus concessum fuerat. Gaßsar I, p. 1464.

[32]) ....de singulis curribus et bigis oneratis ingredientibus † civitatem. U.-B. I, Nr. 139; † aut egredientibus bei Knipschild und Lünig, tam invehendis quam evehendis bei Gassar, p. 1465. cfr. Speier, Urk. v. 1262: exactio vini, curruum et bigarum. Keutgen, Nr. 201.

Digitized by Google

„Ungeld“ nicht gebraucht, wohl aber in einer zwei Jahre später erlassenen Urkunde, wo auf die oben erwähnte Abgabe gelegentlich der schiedsgerichtlichen Beilegung eines Zwiespaltes zwischen Bischof und Gemeinde Bezug genommen wird.[33]) Von da an verschwindet das Ungeld bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts aus den Quellen. —

Das Eingreifen des Königs im Jahre 1294 ist nur die ganz natürliche Folge des Strebens der Stadt, aus der eigentümlichen Stellung zwischen Bischof und Reich, welche sie von jeher eingenommen hat, sich heraus- und zur Stellung einer reichsgrundherrlichen Stadt emporzuarbeiten.

Schon nach dem Stadtrecht von 1156 übt das Reich [34]) neben dem Bischof durch den Vogt öffentliche und gemeindeherrliche Rechte aus.[35])

Das Streben der Stadt ist nun ein dreifaches: zunächst sucht sie möglichst unabhängig vom Gemeindeherrn und seinen Beamten zu werden; [36]) ferner sucht sie zu ihren kommunalen Kompetenzen noch Kompetenzen des öffentlichen

---

33) .... daz Ungeld zen toren, dez zil auz ist. M. B. XXXIII a, Nr. 202.

34) Meyer, Stdtb. p. XIII; p. 14 Anm. 2.

35) Vor allem hat er die Gerichtsbarkeit in schweren Straffällen, über die er in den in der Stadt abzuhaltenden 3 jährlichen echten Dingen richtet. Die Stadt ist eine der 4 Dingstätten des Landgerichtsbezirkes, die Gemeinde bildet eine eigene Stadthundertschaft. Alle von den Bürgern begangenen Frevel werden nur an dieser einen Dingstätte abgeurteilt. Stdtr. v. 1156. Omnis satisfactio in civitate bonis redimenda ad episcopi iustitiam pertinet, excepta temeritate et iniustitia et his etiam exceptis, qui morte plectendi sunt vel truncandi. Der Burggraf fungierte als Vertreter des Bichofs im öffentlichen Gericht. (Bußen an Haut und Haar. 1235 Auflassung in publico indicio coram civibus .... Acta hec sunt .... presidente episcopo Sibotone. Stdtb. p. 319.) Die Gerichtsbarkeit des Burggrafen ist allerdings, wie Meyer sagt, die Ergänzung des Vogtgerichtes, aber nur insoweit, als sie nicht Gemeindekompetenz ist. — Durch den Bezug von Banngeldern übt der Vogt auch reichsgemeindeherrliche Rechte aus.

36) Die Stadt kreiert zu dem Amte des bischöflichen das Amt eines von der Gemeinde gewählten Gemeindevorstehers, des Bürgermeisters. M. B. XXXIII a, Nr. 816; Stdtb. p 336. Sie schafft sich ihr Repräsentationsorgan in dem Stadtrat (Stdtb. p. 11), mit dem gemeinsam der Burggraf die Lebensmittelpolizei handhabt, wobei der Bischof das Recht behält, außer dem Burggrafen noch weitere Vertreter seines Willens in den Rat zu entsenden. Stdtb. p. 13, p. 192. Öfters ist das Amt des Burggrafen und das des Bürgermeisters in einer Person vereinigt. U.-B. I, p. 35 Nr. 48.

Digitized by Google

Rechts hinzuzuerwerben; [37]) endlich sucht sie dahin zu wirken, daß ihre Abhängigkeit vom Bischof zu einer Abhängigkeit vom Reiche werde.[38]) — Wie wir sehen, sind die Bemühungen der Stadt auch auf dem Gebiete des Ungeldwesens erfolgreich gewesen. —

Wie sich erkennen läßt, ist das Augsburger Ungeld zunächst weiter nichts als ein vorwiegend auf Wein und Frucht, also auf die notwendigsten Konsumgegenstände zum Stadtzoll zeitweise erhobener Sonderzoll, der zur Instandhaltung der Brücken und Wege sowie der Festungswerke bestimmt war und Bürger wie Gäste traf. Er schließt sich an die verschiedenen Zweige des Stadtzolles an.

Soweit es sich an die den Verkehr im engeren Sinne treffenden Zweige des Zolles anschloß, war das Ungeld sicherlich ursprünglich speziell zur reparatio pontium et viarum bestimmt gewesen, was aus dem weiteren Verlauf der Entwicklung noch deutlicher erhellen wird. Soweit es Verbrauchsabgabe ist, unterscheidet es sich von dem alten Gästezoll besonders dadurch, daß es den Detailverkauf besteuert, de singulis emptionibus et venditionibus erhoben wird, während man ersteren lediglich von den Gästen auf den zur Ausfuhr eingekauften und transportfertigen Wein fuderweise erhob. Das Weinungeld ist demnach tatsächlich eine Schanksteuer, eine auf der ganzen Bevölkerung indirekt lastende Verbrauchsabgabe.[39])

---

[37]) Schon 1156 hat die Gemeinde das Recht der peticio bei der Wahl des Burggrafen und des Münzers und kann sie die Absetzung des Vogtes wie des Burggrafen verlangen. Zölle und Münze gelangen oft in die Hände von Gemeindemitgliedern. U.-B. I, p. 66 Nr. 95; p. 94 Nr. 123. M. B. XXXIII [a], p. 114 Nr. 105. Sie erhält Befestigungsrecht und Ungeld.

[38]) Wo die Gemeinde Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausübt, zieht sie statt des bischöflichen Gemeindevorstehers zuweilen den Vogt hinzu. Vgl. 1239: U.-B. I, p. 2 Nr. 4. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts befindet sich auch das ehemalige Bischofsgericht in der Hand des Vogtes. Stdtb. p. 320. Das Recht zur Aufzeichnung des Stadtbuches erteilt der König. U.-B. I, p. 37 Nr. 51. Der „Landvogt" wird zum Stadtvogt. An den 3 Dingstätten außerhalb der Stadt werden nur noch die niederen Frevel durch Untervögte abgeurteilt; alle schweren Vergehen kommen in das städtische Vogtgericht. Stdtb. p. 13. Der Vogt ist jetzt der eigentliche Burggraf. p. 319. 1294 wird die Stadt von fremden Gerichten eximiert. U.-B. I, p. 108 Nr. 140.

[39]) Wir dürfen unter keinen Umständen das Ungeld unter den im Stadtbuch aufgeführten Zöllen suchen. Wenn schon die Brückenzölle ursprüng-

Digitized by Google

Einer von den Gründen für das Verschwinden der Abgabe zu Ende des 13. Jahrhunderts trotz mannigfacher Heimsuchungen und trotz großen Kostenaufwandes [40]) lag sehr nahe.

Der Stadt war die Weitererhebung der zwar ursprünglich zu städtischen Zwecken bestimmten, bald aber vom Landesherrn auch ohne Motivierung lediglich kraft landesherrlichen Rechtes beanspruchten Abgabe, die überdies, wie ihr Name besagt, sehr unbeliebt war, wohl recht verleidet; die Urkunde von 1294 zeigt, daß auch der König damals auf dem Standpunkt stand, daß einer von der Stadt selbständig erhobenen Toraccise der Name „Ungeld" nicht zukomme, wenn auch praktisch den gegebenen Verhältnissen Rechnung getragen wurde.

Hieraus ergibt sich aber, daß die durch den Bischof betätigten Anschauungen tatsächlich zur Anerkennung gelangt waren. Andererseits bedeutet das Verschwinden des Ungelds in Augsburg einen stillschweigenden Verzicht der Stadtherrschaft auf ihr Ungeldrecht speziell Augsburg gegenüber.[41]) —

An die Stelle des Ungelds tritt eine direkte, rein städtische Steuer, die sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts in Augsburg bildete.

Die einzige direkte Steuer, die in Augsburg bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts erhoben wurde, war die Stadtsteuer. Ihre Einziehung war so geregelt, daß die Gemeinde als einheitliche Steuergemeinde mit Gesamtbesteuerung ihrer Pflicht nachkam.[42])

---

lich, wie auch das Ungeld, indebita telonea gewesen sind und sich ihre Verwandtschaft mit ihm nicht verkennen läßt, so werden sie im 13. Jahrhundert doch längst als legitime Zölle betrachtet. Da überdies, wie wir wissen, der Wertach- und Lechbrückenzoll sich nicht in der Hand der Stadt befinden und in keiner Urkunde eine Brücke als Erhebungsstätte des Ungelds genannt wird, sowie aus den bei der Erörterung über die Stravans Brücke angeführten Gründen, die auch für die übrigen Brückenzölle gelten, müssen wir darauf verzichten, mit Chr. Meyer und Gengler (Stdtrchtsalt. p. 209) das Ungeld in den Brückenzöllen zu sehen. Alle übrigen Zölle sind aber lediglich Gästezölle, während das Ungeld Gäste wie Bürger trifft.

40) 1301 wird die Stadt neu befestigt. Gassar, p. 1469. 1333 wird sie durch einen großen Brand heimgesucht. A. a. O. p. 1483. 1340 und 1343 ist eine rege bauliche Tätigkeit für Augsburg nachgewiesen. A. a. O. p. 1481, p. 1485.

41) Wir werden diese Beobachtungen anderwärts häufig bestätigt finden.

42) Zeumer, p. 20.

Digitized by Google

Zu einer festen Jahressteuer hatte es Augsburg bei seiner eigentümlichen Stellung zwischen Bischof und König nicht gebracht.[43]) Die Stadt hatte außer der gewöhnlichen Steuer, die zwischen Bischof und Vogt geteilt war, noch an den Bischof außerordentliche Steuern für bestimmte Zwecke, wie Hof- und Heerfahrt, zu entrichten.[44])

Diese Steuer wird durch die Gemeinde, soweit wir den Erhebungsmodus zu erkennen vermögen, lediglich auf den Immobiliarbesitz umgelegt. Doch scheint schon früh zu Zeiten die Umlage so bewerkstelligt worden zu sein, daß nach Entrichtung der Stadtsteuer ein gewisser Überschuß für die Stadt selbst zurückblieb, wenn das in der betreffenden Urkunde neben collecta gebrauchte Wort vexatio nicht auf das Ungeld bezogen werden soll.[45]) Denn speziell in diesem Fall kann auch eine indirekte Steuer auf dem Gute lastend gedacht werden, da ja mit den bischöflichen Besitzungen auch Personen unlösbar verbunden waren.

Da diese Umlage die einzige direkte Steuer war, welche im 13. Jahrhundert in Augsburg durch die Gemeinde erhoben wurde, so ist es erklärlich, daß die betreffenden Urkunden, einerlei, ob sie das Steuerverhältnis des Einzelnen zur Gemeinde oder das der Stadt zum Steuerherrn im Auge haben, die Abgabe gleichmäßig bezeichnen als praecaria, collecta, stipendium, exactio, stiura, sich also der für die Stadtsteuer gebräuchlichen Ausdrücke bedienen.[46])

Bei der Erhebung dieser Umlage auf den immobilen Besitz ist die Gemeinde lediglich Vermittlerin zwischen den Stadtherrn und dem Gemeindemitglied. „Der Einzelne schuldet die Steuer nicht der Stadt, sondern dem König.“ [47]) Darum kümmert sich auch der König nicht lediglich darum, daß die Stadt als Steuergemeinde, sondern auch darum, daß der

---

43) A. a. O. p. 27.

44) A. a. O. p. 31.

45) Urk. v. 1251: volumus insuper, ut bona sive possessiones nostrae nulla collectione seu vexatione graventur. cfr. Meyer, U.-B. I, p. 36 Nr. 50; p. 45 Nr. 51; p. 88 Nr. 121. M. B. XXX, p. 180. Zeumer, p. 3, p. 94, p. 97.

46) cfr. Zeumer, p. 3. Stdtr. v. 1156. Urk. v. 1251. M. B. XXXIIIa, p. 180 u. a. m.

47) Zeumer, p. 97.

Digitized by Google

Einzelne seiner Steuerpflicht ihm gegenüber in gehöriger Weise nachkommt.[48])

Die von dem Einzelnen dem König geschuldete Steuer ist Immobiliensteuer und nur Immobiliensteuer; Steuerobjekte sind die bona et possessiones, also das liegende Gut, im Gegensatz zu dem fahrenden Gut, das als res bezeichnet wird.[49])

Gegen die eben ausgesprochene Anschauung könnte nun eine Urkunde von 1287 geltend gemacht werden, in der König Rudolf verordnet: quod omnes res et possessiones, mobiles et immobiles, que usque ad hec tempora sturam solvere consueverunt et a quibus stiura hactenus est exacta et requisita . . . a precaria sive stiure nullatenus eximantur.[50])

Gestützt wird andrerseits unsere Auffassung durch eine Urkunde von 1306, in der König Albrecht als dasjenige Steuerobjekt, welches speziell Gegenstand der Reichssteuer ist, nicht das fahrende, sondern das liegende Gut bezeichnet.[51]) Ferner ist nach dem Stadtbuch [52]) die freie Verfügung über liegendes Eigen an die Entrichtung der hofstiur unde herstiur gebunden; von fahrendem Gut ist aber nicht die Rede.[53]) Auch dies deutet auf den Zusammenhang der stiura urbis speziell mit dem liegenden Eigen.

Die älteste direkte Abgabe in Augsburg ist also die Stadtsteuer, soweit sie von dem Einzelnen durch die Gemeinde erhoben wird; ihr eigentlicher Gegenstand ist der Immobiliarbesitz.[54])

---

48) Meyer, U.-B. I, p. 45 Nr. 61; p. 82 Nr. 105.

49) Urk. v. 1251. Meyer, a. a. O. p. 82 Nr. 105: res et possessiones, mobiles et immobiles. p. 66 Nr. 203: bona sita in decimis et iudicio civitatis Augustensis.

50) Meyer, U.-B. I, p. 82 Nr. 105. Vgl. Eßl. § 3 Anm. 5.

51) .... ita quod nos et imperium stiuris dictorum bonorum aliquatenus non fraudemur. U.-B. I, p. 166 Nr. 202. Noch deutlicher tritt dies hervor, wenn wir annehmen, daß die Lesart richtig ist: ita quod nos et imperium stiure nostrorum bonorum aliquatenus non fraudemur. Gengler, Cod. p. 80 Nr. 39.

52) Meyer, Stdtb. p. 148.

53) Die Hof- und Heersteuer (Meyer, a. a. O. p. XIII) hat mit einem Burgrechtszins nichts zu tun, wie Meyer will. Es ist ganz klar, daß die Hof- und Heersteuer ihren Namen von der im Stadtrecht von 1156 § 11 erwähnten Abgabe hat, sich aber auf die gesamte stiura urbis bezieht. Ein Burgrechtszins führt niemals den Namen stiure.

54) Wenn daher König Rudolf 1279 einem Teil der Bürger, der durch eine Feuersbrunst direkt betroffen war, die Jahressteuer auf 2 Jahre, den

Digitized by Google

Es bleibt uns deshalb nur die Annahme übrig, daß der König in der Urkunde von 1287 gar nicht speziell die von dem Einzelnen durch Vermittlung der Gemeinde an das Reich zu entrichtende Immobiliensteuer, sondern lediglich die Gesamtheit der von einem Gemeindemitglied an die Gemeinde zu leistenden direkten Abgaben im Auge hat. Zu diesen direkten Abgaben gehört nun allerdings auch der Beitrag zur Reichssteuer, aber außerdem nach der Urkunde noch etwas anderes, was mit der Reichssteuer nichts zu tun hat. Es ist dies offenbar eine für die Zwecke der Stadt bestimmte direkte Abgabe. Die Urkunde hat sicherlich den Zweck, eine neue Praxis zu sanktionieren, indem sie dieselbe als alte Gewohnheit hinstellt. Die neue Abgabe wird als Teil der Reichssteuer bezeichnet und dadurch legitimiert.

Von jener Zeit ab macht sich ein Unterschied der Bedeutung zwischen stiure schlechthin und zwischen stiure in Verbindung mit praecaria, collecta etc. bemerkbar. Unter stiure schlechthin versteht man von nun an die Gesamtheit der von dem Einzelnen an die Gemeinde zu entrichtenden direkten Abgaben; die stiura seu collecta etc. bezeichnet dagegen den vom Einzelnen nach seinem Immobiliarbesitz zu zahlenden Beitrag zur Stadtsteuer; dieser Begriff des von dem Einzelnen an die Gemeinde zu entrichtenden Beitrages zur Stadtsteuer wird aber von nun an mehr und mehr zu einem theoretischen; in der Praxis ist die stiura urbis „auf eine Stufe mit den übrigen städtischen Lasten getreten". (Zeumer.)

Diese neuentstandene direkte Steuer scheint während der von uns zu berücksichtigenden Zeit keine regelmäßige gewesen zu sein. Denn da doch die Immobiliensteuer als Beitrag zu der regelmäßigen Stadtsteuer auch eine regelmäßige war, so können Tatsachen, die darauf hindeuten, daß die direkte Besteuerung keine ständige war, sich nur auf die neue Besteuerung des Gesamtvermögens beziehen.

Wie sich im Stadtbuch über die reguläre indirekte Abgabe, den Zoll, ausführliche Bestimmungen finden, während

---

übrigen Bürgern nur auf 1 Jahr erließ, so ist nicht „schwer zu erraten, wie dies durchgeführt werden sollte" (Zeumer, p. 97). Die Gemeindeorgane brauchten nur bei der Umlage die besonders begnadeten Bürger zu übergehen und über den Minderbetrag Rechenschaft abzulegen, was ja bei einer Immobiliensteuer sehr einfach war.

Digitized by Google

der irregulären indirekten Abgabe, des Ungelds, nicht gedacht wird, so treffen wir wohl Verfügungen, die auf eine Besteuerung des Immobilienbesitzes, nicht aber solche, die auf eine Besteuerung des fahrenden Gutes schließen lassen.

Weiter wird im Zunftbrief von 1368 eine Besteuerung des gesamten, auch des beweglichen Vermögens angeordnet; [55]) trotzdem verlangte die Bevölkerung 1387, als der Rat eine indirekte Steuer auflegen wollte, nach einer allgemeinen Besteuerung des Gesamtvermögens.[56])

Die an Stelle des Ungelds tretende direkte städtische Steuer muß demnach eine unregelmäßige gewesen sein. —

Nachdem die Stadt in den unbestrittenen Besitz eigener Einnahmequellen gelangt war, hatten die Bewegungen auf dem Gebiete des städtischen Finanzwesens vorläufig ihren natürlichen Abschluß gefunden: Einnahmen und Ausgaben waren wieder in das rechte Verhältnis zu einander gebracht.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts machte sich nun aber für die Stadt die Notwendigkeit neuer Einkünfte geltend. Wieder waren es indirekte Abgaben, welche der Stadt aus der Not halfen, und zwar Abgaben, welche ein große Ähnlichkeit mit dem 1294 gewährten Weggeld zeigen, deren Einführung vielleicht an dieses Privileg anknüpfte.

Es ist dies der wahrscheinlich um die Mitte des 14. Jahrhunderts dauernd eingerichtete Lechfeldzoll, ein Karrenzoll, der von allen mit Brot, Metall, Brettern etc. beladenen Wagen und Karren, welche aus der Stadt auf die Dörfer südlich von Augsburg zwischen Lech und Wertach bis Kauffbeuren fahren, erhoben wird.[57])

Im Jahre 1346 wurde von der Gemeinde mit Bewilligung des Bischofs ein Lechzoll festgesetzt, der indes nur 3 Jahre währen sollte; er hatte den Zweck, Kosten, die durch der Stadt Bau veranlaßt waren, zu decken; falls vor Ablauf der

55) U.-B. II, p. 148 Nr. 612.

56) .... daz all purger ir guot stiurten als lieb in wär. Chr. d. St. IV, 79.

57) Sicher zwischen 1324 und 1347; denn der betreffende Eintrag in das Stadtbuch erfolgte durch die neunte Hand der 1276—1370 vorgenommenen Neueinträge. Stdtb. p. XIV, p. 240. Hand IX schrieb nicht vor 1324 (p. 67; p. 77 Anm. 1), nicht mehr nach 1355—58 (p. 77 Anm. 2). Durch den Eintrag wird nur die dauernde Einrichtung des Lechfeldzolles chronologisch festgelegt; als zeitweise Abgabe kann er während des ganzen Zeitraumes von 1294 bis Mitte des 14. Jhdts. bestanden haben.

Digitized by Google

3 Jahre die Bauleute, zu deren Ablohnung er dienen sollte, befriedigt seien, solle der Zoll wieder abgeschafft werden.[58])

Wie die Abgabe von 1294, so werden diese Gefälle jetzt nicht nur von stadtherrlicher, sondern auch von städtischer Seite trotz ihrer großen Ähnlichkeit mit dem Ungeld in seiner älteren Form aufs schärfste von diesem geschieden.

Denn erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts kommt in Augsburg das Ungeld wieder auf. Wie es im 13. Jahrhundert im Mittelpunkt der Bewegung der Gemeinde gegen den Bischof gestanden hatte, so spielt es jetzt eine wichtige Rolle bei der Bewegung der Zünfte gegen die Geschlechter.

Schon bei der Verschwörung der Stolzhirsche, zunächst einer Bewegung innerhalb der Geschlechter, des politisch einzig berechtigten Teiles der Bevölkerung, hatte sich die Opposition des Handwerks gegen das Patriziat bemerkbar gemacht.

Die Geschlechter sahen sich infolgedessen schon ziemlich früh zu mannigfachen Zugeständnissen, besonders bei Verwaltung und Kontrolle der Finanzen, veranlaßt. Schon 1340 sind die Handwerke im großen Rat vertreten; die Rechnungsablage geschieht vor 6 Mitgliedern des kleinen Rates und 6 von der Gemeinde, welche großer und kleiner Rat hierzu bestimmen. Zu allen die Summe von 5 Pfund überschreitenden Ausgaben ist Zuziehung der Gemeinde erforderlich.[59])

Trotz dieser Zugeständnisse nimmt die Bewegung stetig an Umfang zu, um 1368 darin ihren Höhepunkt zu finden, daß die Geschlechterverfassung in eine Zunftverfassung umgewandelt wird.[60])

Entsprechend der hohen Bedeutung, die das Ungeld innerhalb des Finanzwesens der Stadt einnahm, werden in dieser Zeit verschiedene wichtige, die Art der Einziehung regelnde Bestimmungen getroffen.

Im Jahre 1360 war nämlich der Stadt durch kaiserliches Privileg die Erhebung eines Ungelds auf Met, Wein, Bier und allerlei Trinken gestattet worden, und zwar in Rücksicht auf Notdurft, Gebrechen und Schulden der Stadt.[61])

---

58) M. B. XXXIII a, p. 122 Nr. 125.
59) Chr. d. St. IV, p. XXXIII f (Frensdorff). A. a. O. p. 130 f.
60) Chr. d. St. IV, p. XXXIV.
61) Meyer, U.-B. II, Nr. 802.

Digitized by Google

Schon hieraus ersehen wir, daß das Ungeld während der Zeit, während welcher es in Augsburg fehlte, eine tiefgreifende Veränderung durchgemacht haben muß; denn diese Form der Besteuerung knüpft keineswegs unmittelbar an die während des 13. Jahrhunderts herrschende, an den Zoll sich anschließende an; sie ist offenbar nach dem Muster anderer Städte auf Augsburg übertragen.

Im Jahre 1363 wird von diesem Privileg Gebrauch gemacht; Rat und Gemeinde beschließen ain ungelt hie ze Auspurg ze nemen von reichen und von armen, er sy burger oder schenck oder swie er genant ist, und zwar allain von trincken; vom Eimer sollen 4 Maß abgegeben werden. Bezeichnend für die Stimmung, mit der diese Abgabe aufgenommen wurde, ist die harte Strafdrohung, nach der jeder Bürger, der wider die Abgabe redet, 10 Jahre lang verbannt, jeder Gast am Leib gestraft werden solle. Die Erhebung wird einer halbjährlich zu wählenden, aus zwei Mitgliedern des Rates und drei von der Gemeinde bestehenden, vereidigten Kommission übertragen, die nach Ablauf ihrer Amtszeit einem Zwölferausschuß rechenschaftspflichtig ist. Dieser Ausschuß setzt sich zusammen aus den beiden Bürgermeistern, 4 Mitgliedern des großen Rates und sechsen von der Gemeinde und hat nach erfolgter Decharge die neue Kommission zu ernennen. Die Urkunde motiviert die Auflegung mit Schulden, die sich die Stadt durch Bauten am Lech und vor allem durch den Reichsdienst zugezogen hatte.[62])

Was nun die Art der Erhebung dieses Ungelds betrifft, so wird es teilweise noch auf dem Markt erhoben, denn wir hören auch später noch von einem Ungeldhaus auf dem Weinmarkt; [63]) außerdem besteuerte man sicherlich aber auch den Detailverkauf des Weines in den Wirtshäusern, vielleicht, wie in anderen Städten, durch beeidigte Weinzapfer.[64])

Die Urkunde gestattet uns aber auch gewisse Rück-

---

62) Chr. d. St. IV, p. 158: wann wir und unser stat Auspurg in grozz guelt und schulde gevallen waren vor manigen jaren her .... von manicvaltigen diensten die wir dem hailigen römischen reich getan haben und auch von bowez wegen, den wir an dem Lech und anderswa an der stat notdurft und an den gemainen nutz getan.

63) Siehe unten Anm. 90.

64) cfr. Arnold, Freistdt. p. 261.

Digitized by Google

schlüsse auf die Entwicklung des Ungelds im allgemeinen. Aus der Motivierung erkennen wir aufs deutlichste, daß anderwärts sich die in Augsburg unterbrochene Entwickelung zur rein landesherrlichen Abgabe vollzogen haben muß; der Stadt wird ein landesherrliches Recht übertragen in Rücksicht auf im landesherrlichen Dienst erlittene Schäden.[65]) Merkwürdig ist ferner die Tatsache, daß die Form der Erhebung ganz nach der der alten, von den Wirten erhobenen Bannabgaben veranlagt ist, wo gleichfalls von einem gewissen Quantum des verschenkten Getränkes ein Teil abgegeben werden mußte, trotzdem die Einziehung des Ungelds sicherlich von vornherein nicht in natura sondern nach dem Geldeswert der 4 Maß erfolgte. Auch hier ist sicherlich an eine Nachbildung dieser älteren Abgaben zu denken.[66])

Die Verordnungen der Folgezeit sind nun dadurch gekennzeichnet, daß in ihnen der große Unwille gegen die drückende Steuer neben dem Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit, zu dem unersetzlichen Auskunftsmittel zurückzugreifen, in charakteristischer Weise zum Ausdruck kommt. Eine der wichtigsten Bestimmungen des ersten Zunftbriefes von 1368 ist die, daß an Stelle der indirekten Steuern die, wie wir gesehen haben, schon Ende des 13. Jahrhunderts zeitweise erhobene direkte Vermögenssteuer treten solle.[67])

Allein schon 1373 kehrte man zu dem Ungeld zurück. Wohl infolge einer an den König entsendeten Botschaft[68]) wurde der Stadt das Recht zugesprochen, nach Gutdünken ein Ungeld zu erheben.[69]) Die Veranlassung hierzu war eine Schatzung durch den König um 37 000 Gulden, also wieder eine durch den Reichsdienst veranlaßte Inanspruchnahme der Stadtkasse.[70]) Den Bestimmungen des zweiten Zunftbriefes gemäß tritt, da es sich um den Erlaß eines neuen Steuerge-

---

65) cfr. Anm. 41.

66) cfr. Straßb. Urkk. v. 1119, 1252. Keutgen, p. 13 Nr. 19, 20; cfr. Anm. 18.

67) U.-B. II, Nr. 612.

68) Chr. d. Stdt. IV, p. 160.

69) U.-B. II, p. 640. Die Stadt war also nicht mehr an die Form des Trankungelds gebunden.

70) Chr. — 1469; Chr. d. St. IV, p. 311; cfr. Freiburg 1289; Zeumer, p. 94.

Digitized by Google

setzes handelt, zu dem Rat die Gemeinde hinzu,[71]) und es werden folgende Sätze festgestellt: [72])

1 Eimer von jedem Getränke: 4 Maß.[73])
1 Scheffel Roggen der hie gemalen wirt: 16 dn.
1 Scheffel kerns: 2 ß dn.
1 Scheffel Gerste oder Hafer der gen mül komt: 12 dn.
Für Roggenverkauf an einen Gast zahlt der Bürger: $^2/_3$ ß dn.
1 Tuch von Brüssel bezw. Mechel: 1 Pfd. dn.
1 Tuch von Löwen bezw. St. Tron: 10 ß dn.[74])
1 Tuch von der Wetterau oder vom Rhein: 60 dn.
$^1/_2$ gestreiftes Tuch: 30 dn.
1 Stück grau bezw. weiß Loden: 2 ß.
1 Tuch von Doornik: 6 ß dn.
1 Zentner Pfeffer: 4 ß dn.
1 Scheibe Salz: 3 dn.
1 Metze Salz: 1 dn.
1 Schiene Eisen: 1 dn.
1 Pflugschar: 1 dn.

Wie bei der Verungeldung des Weins, so ist jetzt auch bei der Verungeldung der Frucht der Gesichtspunkt des Verbrauchs in den Vordergrund getreten. Die Höhe des Ungeldes wird davon abhängig gemacht, ob die Frucht zum Verkauf in der Stadt bestimmt ist oder ob sie zur Ausfuhr verwendet werden soll. Es ist also auch hier ein Element hinzugekommen, von welchem früher nichts wahrzunehmen war. Im übrigen erinnert die verschiedene Tarifierung der einzelnen Artikel nach dem Orte ihrer Herkunft an die früheren Formen des Ungelds, wenn auch die Abgabe sicherlich nicht mehr in der alten primitiven Weise an den Toren erhoben wurde.[75])

In der Folgezeit können wir beobachten, wie das Ungeld mehr und mehr zur reinen Konsumsteuer wird, wie man

71) Chr. d. St. IV, p. 31.

72) cfr. Anm. 71.

73) Nach Wahraus vom Eimer 10 Maß bezw. 7 dn.

74) Nach Zink 1 Tuch von St. Tron 1 ß. Chr. d. St. V, 6.

75) Vgl. Lamprecht, p. 309. — Auch hier hat natürlich das Beispiel anderer Städte eingewirkt. — Für die Allgemeinentwicklung ist von Wichtigkeit im Zusammenhang mit dem zu Anm. 66 Bemerkten die Beobachtung, daß von vorneherein Wein und Frucht als Ungeldgegenstände ganz besonders hervorgehoben werden.

Digitized by Google

in immer höherem Maße bestrebt war, die Abgabe zu spezialisieren, ihre Sätze zu ändern, neue Gegenstände heranzuziehen.[76])

Im Jahre 1374[77]) wird vorzugsweise das Weinungeld normiert. Im Werte bis zu 6 dn. wird das Maß mit 1 dn., bei höherem Werte mit 1½ dn. verungeldet; für welschen Wein soll das Ungeld pro Maß 2 dn., für Met 1 dn. betragen. Wie man sieht, trägt hier die Abgabe den Charakter einer Luxussteuer.

1387[78]) konnte, nachdem schon längere Zeit Verhandlungen im Gang waren[79]) die zur Neubefestigung und zur Entlohnung der Stadtsöldner[80]) notwendig gewordene Erhebung eines neuen Ungelds nur durch das Zugeständnis erreicht werden, daß die Reichen ihre Kellerhälse und Vordächer wegräumen mußten.[81]) Neben diesem Zugeständnis war auch die Erfüllung des allgemeinen Verlangens nach einer direkten Vermögenssteuer zur Wahl gestellt worden, daz all purger ir guot stiurten als lieb in wär.

Die Erregung der Bevölkerung steigerte sich schließlich in so hohem Maße, daß 1397[82]) bedenkliche Unruhen unter den Zünften entstanden. Ein Teil der Zünfte wollte das Ungeld für Bürger wie Gäste aufheben. Ein Ratsbeschluß wies die Zunftmeister an, bei den einzelnen Zünften anzufragen, ob die Steuer bleiben solle oder nicht. Während allerdings der größere Teil eine zusagende Antwort erteilte, verharrten die Weber, Bäcker, Schuster, Schäffler und Schmiede auf ihrem Widerstand und machten Miene, ihrer Forderung mit gewaffneter Hand Nachdruck zu geben. Der Rat mußte nachgeben und den verlangten Beschluß fassen.[83])

---

76) Chr. d. St. IV, p. 165.

77) Chr. v. 1368—1406: Chr. d. St. IV, p. 39; nach Zink im Jahr 1375: a. a. O. V, p. 10.

78) Chr. d. St. IV, p. 39.

79) A. a. O. IV, p. 79.

80) A. a. O. IV, p. 79; V, p. 33.

81) Den Reichen warfen ihre Kellerhälse und Vordächer wahrscheinlich einen Ertrag ab, während sie dem weniger begüterten Teil der Bevölkerung als Verkehrshindernis unbequem waren. Ähnliche Verbote wie in anderen Städten auch in Ulm. A. a. O. IV, p. 79; v. Maurer III, p. 34. Vgl. Heyne, Hausaltertümer I, p. 206.

82) Chr. d. St. IV, p. 109; Zink (Chr. V, p. 52) u. d. Chr. — 1469 (Chr. IV, p. 316) datieren 1398.

Digitized by Google

Trotzdem sah man sich bereits 1398, diesmal Schulden halber, wiederum zur Auflegung eines Ungelds gezwungen, welches 2 Jahre währen sollte. Neckarwein, Fränkischer, Elsässer, Landwein, sollte pro Eimer mit 6 Maß, jeglicher Welschwein ohne Ausnahme mit 4 Maß verungeldet werden; 1 Stück Barchent wurde mit 2 Augsburger dn. besteuert; ferner sollte von allem Bürgergut, welches außen um die Stadt geht, von je 100 Gulden Wert und ebenso vom Geldwechsel von je 100 Gulden Umsatz im Jahr ein halber Gulden erhoben werden.[84])

Über das Ungeld von dem, das ußnen hinumb gaut, die umbfart, erhalten wir in einer Urkunde von 1396 näheren Aufschluß.[85]) Dieses Ungeld schloß sich an den Transitzoll an. Es soll das durch die Stadt oder an der Stadt vorbei gehende Bürgergut, welches infolgedessen keine der Erhebungsstätten des Ungelds passiert,[86]) besteuern. Solange das Gut nach dem Passieren der Stadt still liegt, soll es unversteuert bleiben; wird es dagegen auf Zins angelegt, so sollen 2 Gulden jährlich an die Stadt als Ungeld abgegeben werden.[87])

Außer diesem Ungeld wird noch ein Gewandungeld, Salzungeld und Krämerungeld erwähnt.[88]) —

Mit dem Ende des 14. Jahrhunderts können wir, genau wie gegen Ende des 13. Jahrhunderts, den Abschluß einer Pe-

---

84) U.-B. II, Nr. 530. Die Hauptturkunde ist zwar verloren gegangen, wohl aber von den Ausfertigungen für die einzelnen Zünfte die der Weinschenken erhalten. Chr. IV, p. 161.

85) U.-B. II, Nr. 534; Chr. d. St. IV, Nr. 164: von yedem hundert guldin das ußnen hinumb gaut und vom wechßel ouch vom hundert ain halben guldin ain jar.

86) Chr. d. St. IV, p. 165.

86) Das Ungeld wurde, wie oben erwähnt, längst nicht mehr an den Toren erhoben.

87) Was guotes und kouffmanschatz ußen hin umb gaut oder hiedurch gaut und nit an die ungelt hie kombt, seid einmaul und die ungelt gesetzt sind, welher burger das tuot, es sey sein aigenlich guot oder hab es uff sich genommen, der oder dieselben legents ainest oder mer im jar an, die söllen ye von 100 guldin besonders geben zuo ungelt ain jaur zwen guldin; wär aber das ainer sein guot nit anlegt und still ligen lies, der geit nichts davon, alle die weil und es still ligt; alspald er es dann anlegt, so ist er das ungelt davon schuldig ze geben.

88) Chr. d. St. IV, p. 165.

Digitized by Google

riode des Kampfes konstatieren; mit der Sicherung der indirekten Steuer ist wieder das Mißverhältnis zwischen Aktiven und Passiven ins Gleiche gebracht. Und wieder etwa nach einem halben Jahrhundert macht sich die Notwendigkeit bemerkbar, der Stadt neue Einnahmequellen zu erschließen. Es sind abermals neue indirekte Steuern, die der Stadt gewährt werden; und zwar haben diese Abgaben genau dieselbe Gestalt wie um die Mitte des 13. Jahrhunderts das Ungeld.

Im Jahre 1430 erhält nämlich die Stadt die Erlaubnis, zum Bau und zur Pflasterung der Straßen einen Wagen- und Karrenzoll in und vor der Stadt zu erheben.[89]) Laut Eintrag von 1440 wird dieser Karrenzoll erhoben wie einst das Torungeld, am Haustettertor, am Wertachbruggertor, am Göggingertor, bei der Einfuhr auf beladene Wagen und Karren ohne Unterschied, bei der Ausfuhr auf gewisse Quanten (Stück, Zentner, Scheffel, Faß, Sack etc.) von Wolle, Frucht, Mehl, Nüssen, Fett, Öl, Obst, Erbsen, Wachs, Federn, Stricken, Glas, von Tischen, Kesseln, Metall, Steinen, Wein, Bier, Honig, Met, Brot, Käsen, Hefe etc.[90])

Wie wir aus diesen Angaben sehen, kommt der Unterschied zwischen Ungeld und städtischen Zöllen nicht nur durch die äußerliche Scheidung, die Art der Verleihung und zum Teil durch die Form der Erhebung, sondern auch durch die Art der Verwendung zum Ausdruck. Das Ungeld dient der Stadt in erster Linie zur Deckung von Unkosten, die sie sich durch ihr Hervortreten als Staat zugezogen hat, während die verschiedenen Zölle vorwiegend für Kommunalzwecke bestimmt sind.[91])

§ 2. Ulm. Pfullingen (Anmerk. 3, 24).
Anlagen: I. Bönnigheim. II. Donauwörth.

In Ulm gab es bereits 1231 ein Ungeld, welches, wie Steuer und Zoll, zu den königlichen Einkünften gehörte, sich an letzteren anschloß und besonders als Verkaufsabgabe hervortrat; in diesem Jahre wird den königlichen officiales et ministri in Eßlingen, Überlingen und Ulm verboten, von den

89) Lünig XIII, p. 100.

90) Stdtb. p. 264. Diese Zölle bestehen neben dem Ungeld. cfr. Chr. V, p. 144, 155, 274.

91) Vgl. p. 21 f, Anm. 75.

Digitized by Google

Höfen des Klosters Salem daselbst zu erheben aliquam collectam vel precariam vel aliquid nomine collecte. Ferner sollen deren Insassen die Vergünstigung haben quod de omnibus rebus suis emptis vel venditis, mobilibus et immobilibus, in omnibus civitatibus nostris nullum theloneum dent vel quod vulgariter dicitur umbgelt.[1])

Durch ein Privileg, welches Papst Innocenz auf Bitten und zu Gunsten der St. Elisabethschwestern zu Ulm ausstellt, erfahren wir von einer Besteuerung von Wein, Frucht, Holz, Wolle, Steinen und anderen Lebensbedürfnissen durch Kaufzölle (besonders auf Wein), Weg- und Radzölle.[2]) Dieses Privileg wird 1254 erneuert.[3]) Da die Formen dieser Abgabe ganz denen des Ungelds entsprechen, wie wir es in Augsburg kennen gelernt haben,[4]) da ferner, wie wir sehen werden, in einer Urkunde von 1255 des Ungelds Erwähnung geschieht und im gleichen Jahre das für das Augsburger Spital erlassene päpstliche Privileg auch für Ulm ausgestellt wird,[5]) so ist es zweifellos, daß die Bitte der Elisabethschwestern um Privilegierung durch eine bedeutende außerordentliche Zollerhöhung, durch ein Ungeld auf die obengenannten Gegenstände veranlaßt wurde; die Veranlassung zur Erhebung dieser Abgabe ist sicherlich in der regen baulichen Tätigkeit zu

1) Pressel I, p. 49 Nr. 36. Die Wendung de rebus mobilibus et immobilibus ist hier nicht von Bedeutung, sondern nur formelhaft gebraucht; denn weder Zoll noch Ungeld können ihrer innersten Natur nach de rebus immobilibus erhoben worden sein. Ferner müssen wir bei Beurteilung der Urkunde berücksichtigen, daß sie die Verhältnisse zunächst von drei, in zweiter Linie von allen königlichen Städten im Auge hat; wir können daher zwar annehmen, daß in den drei Städten von hervorragender Bedeutung das an den Kaufzoll anschließende Ungeld war, nicht aber, daß es dort nur Kaufungeld gegeben habe. Denn dem Aussteller der Urkunde kam es natürlich in erster Linie darauf an, diejenigen Formen des Ungelds hervorzuheben, bei denen unter den gegebenen Verhältnissen die Übertretung seines Verbotes am nächsten lag; auf Einzelheiten konnte er sich nicht einlassen.

2) .... ut de blado, vino, lana, lignis, lapidibus et rebus aliis, quae aliquotiens pro usibus earum emere eas contigerit, nulli podagia, vinoagia, roagia, quae pro hiis a secularibus exiguntur, solvere teneantur. Pressel I, p. 81 Nr. 65. Veesenmeyer erklärt roagium als Radzoll; podagium = pedagium oder = potagium. p. 152. cfr. Kap. II p. 93, bes. Anm. 27.

3) Pressel I, p. 84 Nr. 69; p. 85 Nr. 70. Das gleiche Privileg erhält 1254 das Kloster in Pfullingen. Wirt U.-B. V, p. 63 Nr. 1297.

4) cfr. p. 14.

5) Pressel I, p. 89 Nr. 72; vgl. § 1, Anm. 23.

Digitized by Google

Ulm [6]) (Festungsbau) um diese Zeit und in der Belagerung von 1247 zu suchen.[7])

Um nun die Rechte der einzelnen Gewalten an das Ungeld richtig zu verstehen, müssen wir daran denken, daß wir bereits in die Zeit des Interregnums eingetreten sind, daß in Ulm also, wie in den übrigen königlichen Städten, der König in seiner Eigenschaft als Stadtherr und Gemeindeherr jetzt in jeder Beziehung durch die stadtherrlichen und gemeindeherrlichen Beamten, die officiales et ministri regis, ersetzt wird. Die stadtherrlichen und die gemeindeherrlichen Beamten sind aber zum Teil auch Organe der Gemeinde. Suchen wir uns nun die Stellung dieser Beamten zur Gemeinde klar zu machen. Hierzu bietet uns die beste Gelegenheit der 1255 zwischen der Stadt und dem Reichsvogt geschlossene Vertrag.[8])

Hier treten besonders hervor der Vogt, der Ammann (minister civitatis) und die Gemeinde. Vogt und Ammann stehen zur Stadt in staatsrechtlicher und in gemeinderechtlicher Beziehung.

Die Urkunde beschäftigt sich zunächst mit ihrer Wirksamkeit als staatliche, und zwar als Gerichtsbeamte. Der Vogt ist der zuständige Richter des Landgerichtssprengels, zu dem die Stadt gehört. Innerhalb dieses Gerichtsbezirkes nimmt die Stadt eine hervorragende Stellung ein: sie ist eine der vier Dingstätten des dreimal daselbst jährlich abzuhaltenden Landgerichtes; die Stadtgemeinde bildet eine eigene Stadthundertschaft;[9]) außerdem stehen dem Ammann im Landgericht gewisse Rechte zu.[10]) Dieses Landgericht ist jedoch der Gemeinde gegenüber nicht mehr in allen Fällen kompetent. Das für die Gemeinde kompetente Gericht ist das Stadtgericht, dessen zuständiger Richter der Ammann ist.[11])

---

6) Löffler, p. 20.

7) A. a. O., p. 62.

8) Pressel I, p. 93 Nr. 73.

9) cfr. Schröder, p. 582. cfr. § 1, Anm. 35.

10) Er wohnt dem Landgericht bei und bezieht $^1/_3$ der dort verhängten Bußen.

11) Es ist scharf von dem Landgericht geschieden dadurch, daß alle Strafen, welche im Landgericht, auch in dem in der Stadt abzuhaltenden, verhängt werden, zu $^2/_3$ an den Vogt, zu $^1/_3$ an den Ammann fallen, während im Stadtgericht alle Strafen zu $^2/_3$ dem Ammann und nur zu $^1/_3$ dem Vogt zustehen, auch dann, wenn ersterer nicht den Vorsitz führt.

Digitized by Google

Seine Befugnisse müssen bedeutend über die niedere Gerichtsbarkeit hinausgegangen sein, da es Fälle gibt, für die der Ammann nicht zuständig ist; in diesen Fällen tritt der Vogt, welcher auch sonst gewisse Rechte dem Stadtgericht gegenüber hat, an seine Stelle.[12]) Trotzdem ist dieses Stadtgericht für die Gemeinde noch nicht völlig an Stelle des Landgerichtes getreten, da ein Fall erwähnt wird, in dem auch der Vogt nur auf dem Landgericht urteilen kann.[13])

Der Vogt übt, wie wir gesehen haben, der Stadt gegenüber die Grafenrechte aus, steht somit in öffentlich-rechtlicher Beziehung an Stelle des Königs.[14]) Der Vogt ist aber auch zugleich der Vertreter des Königs als Gemeindeherrn.[15]) Auch der minister civitatis steht zur Stadt nicht nur in öffentlich-rechtlicher, sondern auch in gemeinderechtlicher Beziehung. Er ist Organ des Staates, Organ des Gemeindeherrn und Organ der Gemeinde.[16]) —

In dem Vertrag von 1255 findet sich nun folgende Stelle, die für unsre Untersuchung von höchster Wichtigkeit ist: Confitemur etiam, quod tertia pars vini, medonis et cerevisiae

---

12) Der Ammann verhängt Geldstrafen und einen Vorbann auf 6 Wochen 2 Tage. Wo er nicht zuständig ist, entscheidet der Vogt oder sein Untervogt. Falls der Vogt in die Stadt kommt, darf er, aber nur persönlich, nicht durch seinen Untervogt, über die vom Ammann noch nicht abgeurteilten Fälle richten und auch von ihm verhängte Strafen erlassen. Außerdem hat der Frevler auch in den dem Ammann zustehenden Fällen die Wahl, ob er vor ihm oder vor dem Vogt stehen will.

13) In Fällen, wo über einen Stadtbürger die endgültige proscriptio verhängt wird, geschieht dies durch den Vogt auf dem Landgericht.

14) Schröder, p. 539.

15) Der König Gemeindeherr: civium de Ulma, fidelium nostrorum; civitas nostra; Obereigentum an der Almende. Pressel I, p. 68 Nr. 52, p. 70 Nr. 74. v. Below, Gem. p. 16. — Der Vogt Vertreter des Königs als Gemeindeherrn: Er erhält einen Teil der Banngelder; er setzt gemeinsam mit Rat und Ammann die constitutiones pro bono pacis et honore civitatis fest, worunter ortspolizeiliche Vorschriften, wie das von Ammann, Rat und Gemeinde erlassene Verbot des Waffentragens zu verstehen sind. v. Below a. a. O., p. 5.

16) 1225 wird er gemeinsam mit dem scultetus v. Eßl. als minister regis (Pressel I, p. 45 Nr. 32), 1255 von der Gemeinde als m. noster bezeichnet. 1237 übt er einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Pressel, p. 56 Nr. 41. 1296 trifft er gemeinsam mit den consules und der universitas civium eine Maßregel gegen das forum sinistrum. a. a. O. p. 230 Nr. 194. cfr. v. Below, Gem. p. 45. Vgl. auch die vorhergehende Anm.

Digitized by Google

in redditibus cedere debet comiti, duae vero partes ministro civitatis. Item ab antiquo statum est in nostra civitate, ut, qui a festo S. Michaelis ad festum S. Martini medonem decoxerit, pro banalibus solvet ministro nostre civitatis duos solidos, ministro vero domini comitis unum solidum Ulmensis monete. Confitemur etiam, quod Sevelingenses et Erichstainenses in nostra civitate non dabunt theloneum sive ungelt. Betrachten wir zunächst diese Abgaben in ihrem Verhältnis zu einander.

Für die Beantwortung der Frage, was unter den redditus vini, medonis et cerevisiae zu verstehen ist, haben wir zunächst drei Möglichkeiten. Es könnte der Zoll auf diese Getränke gemeint sein; dann wäre es jedoch auffällig, daß gerade diese drei Gegenstände besonders hervorgehoben werden; außerdem aber wäre die Art des Ausdrucks einzig dastehend. Weiterhin wäre es denkbar, daß Bannabgaben darunter zu verstehen seien; es wird aber über den Metbann weiter unten eine besondere Bestimmung getroffen, die dann überflüssig wäre; jedenfalls ist vom Met nicht ohne Grund zweimal die Rede. Wir sind deshalb darauf angewiesen, zunächst an das Ungeld zu denken. Aber auch hier müssen wir uns über die verallgemeinernde Form des Ausdrucks wundern; ferner wissen wir, daß durch das Ungeld noch mehr Gegenstände getroffen wurden, als diese drei Getränke. Wir werden das richtige Verständnis für die Stelle gewinnen, wenn wir eine Gröninger Urkunde von 1316 heranziehen, wo der König der Stadt das Ungeld schenkt, theloneo tamen, redditibus vini et frumenti, aliisque iuribus ibidem nobis et imperio reservatis.[17]) Ferner wird sich in Tübingen zeigen, daß die den Weinschank belastenden gemeindeherrlichen Abgaben bei Auflegung eines Ungelds zurücktreten.[18]) Dies vorausgenommen, scheinen die Stellen in unsrer Urkunde zunächst auf eine Zeit Bezug zu nehmen, in der unter anderem ein Trankungeld bestand, während die übrigen Trankabgaben bis auf einen geringen Rest zurückgetreten sind. Der allgemeine Ausdruck scheint aber den Zweck zu haben, dem Vogt wie dem Ammann für alle Zeiten ihren Anteil an den redditus vini, medonis et cerevisiae zu sichern, d. h. auch dann, wenn kein Ungeld besteht

17) S. u. p. 84, ad Anm. 7. cfr. hierzu u. f. p. 22, bes. Anm. 66.
18) cfr. § 4, Anm. 15.

Digitized by Google

und infolgedessen die regelrechten Verpflichtungen wieder in Kraft treten. Dies scheint in erster Linie der Sinn der Stelle zu sein; möglich ist es immerhin, daß zu den genannten Abgaben auch der Zoll hinzugezogen wird, und daß, um etwaigen späteren Meinungsverschiedenheiten, die ja nach den Bestimmungen der Gröninger Urkunde immerhin möglich wären, vorzubeugen, ein für allemal der Anteil der beiden königlichen Beamten in dieser Weise geregelt wurde. Zunächst jedoch ist die Bestimmung in Rücksicht auf Ungeld und Banngeld getroffen.

Wir müssen nun die Doppelstellung der beiden Beamten betrachten, wenn wir ihre Rechtsansprüche an das Ungeld in richtigem Maße würdigen wollen. Den dritten Teil der Banngelder bezieht der Vogt als Stellvertreter des Gemeindeherrn,[19]) die zwei Drittel der Ammann ebenfalls lediglich als gemeindeherrlicher Beamter, nicht aber als Gemeindeorgan. Seinen Teil am Ungeld bezieht der Vogt kraft öffentlichen Rechts, der Ammann ebenfalls; während jedoch der Vogt seinen Teil lediglich als Vertreter des Landesherrn und aus keinem andern Rechtsgrund erhält, so liegen die Verhältnisse beim Ammann doch anders; denn da der Rat, das Repräsentationsorgan der Gemeinde,[20]) bei Ungeldbefreiungen mitzuwirken hat, so dürfen wir annehmen, daß der Ammann seinen Anteil nicht für sich bezieht, sondern daß er verpflichtet ist, ihn im Interesse der Stadt zu verwenden [21]) und daß dem Rat hierüber ein gewisses Kontrollrecht zusteht; hierdurch tritt tatsächlich wieder seine Stellung als Gemeindeorgan in den Vordergrund.

Die Organe der öffentlichen Gewalt in Ulm waren königliche Beamte; da sie aber zugleich Organe des Gemeindeherrn und der Gemeinde waren und von den beiden Teilen, deren Interesse sie vertraten, lange Zeit nur die Gemeinde vorhanden war, so mußten sie naturgemäß auch da, wo sie öffentlichrechtliche Funktionen versahen, sich in erster Linie als Ge-

---

19) v. Below, Gemeinde p. 19.

20) A. a. O., p. 84 ff.

21) Wie der Burggraf von Straßburg. Zeumer, p. 94. Das Verhältnis der stadtherrlich-städtischen Beamten und der Stadt zu dem Ungeld werden wir uns in jener Zeit im wesentlichen in der Art zu denken haben, wie es in Anlage I zum Ausdruck kommt.

Digitized by Google

meindebeamte fühlen, deren Kompetenz eben nunmehr auch zum Teil öffentlich-rechtliche Funktionen in sich schloß. So scheint es denn, daß in Ulm nicht, wie in andern Städten, den stadt- bezw. gemeindeherrlichen Organen eigene Gemeindeorgane gegenübergestellt wurden, die allmählich deren Funktionen an sich zogen, sondern daß erstere ohne Usurpation seitens der Gemeinde zu wahren Gemeindeorganen wurden.[22])

Von diesem Gesichtspunkte aus müssen wir eine sehr merkwürdige Urkunde von 1299 betrachten, in der die Höfe des Klosters Bebenhausen in Eßlingen, Reutlingen und Ulm [23]) privilegiert werden. Schultheiß, Rat und Gemeinde werden angewiesen: in stiura, precaria, theloneo seu quovis exactionis vel servitutis genere . . . et aliis quibuscumque novis statutis gravare vel molestare deinceps nullatenus presumatis, sed eos, tanquam concives vestros et devotos nostros et imperii frumenta, vina et alias res suas quascumque vestra municipia seu villas introducere, educere, ibidem deponere, vendere et conservare ac etiam necessaria comparare sine impedimento et reclamatione quorumbilet libere permittatis.[24]) Die Befreiung geht zunächst auf die legitime Steuer bezw. Bede und auf den legitimen Zoll; weiter sind auch alle an-

22) Die consules nennen sich „Ratmannen und Richter". Pressel I, p. 257 Nr. 214. Der Ammann nennt sich abwechselnd Bürgermeister oder minister bezw. Ammann. A. a. O. I, p. 304 Nr. 248; p. 308 Nr. 252; p. 309 Nr. 253. „Ammann Richter und Bürger" üben eine gemeinderechtliche Handlung aus. A. a. O. p. 164 Nr. 138. Später wird der minister aus dem Kreis der Bürger gewählt und richtet mit den 12 Stadtrichtern auch über das Blut. Dieses Zwölf-Richterkollegium hat jetzt die gerichtlichen Funktionen des Vogtes übernommen. (Es richtet jetzt wie früher der Vogt, über Vergehen des Ammanns.) Debent etiam esse duodecim iudices iurati nec aliquis nisi hii duodecim sententiam aliquam dicere debet. Sie haben demnach auch die alte Gemeindegerichtsbarkeit, über Streit, Scheltworte, trockene Schläge, Streitigkeiten über Maß und Gewicht etc. Pressel I, p. 230, Nr. 194.

23) Vgl. Anm. 1.

24) Pressel I, p. 257 Nr. 214. — Eine ganz ähnliche Urkunde findet sich für Pfullingen (1275), wo die Verhältnisse ähnlich wie in Ulm gelegen haben. cfr. Anm. 3. Es heißt hier: Cum .... intelleximus homines in P. quaedam de novo statuta in non modicum vestrum praeiudicium et gravamen facere praesumpserint, nos vobis .... concedimus libertatem, ut ab eisdem constitutionibus aliisque similibus in futurum auctoritate regia exemptae omnino ipsis non debeatis aliquatenus subiacere. Priv. K. Rudolfs für den Orden der heil. Klara in P., Glafey I, p. 340 Nr. 235. Es gilt demnach im wesentlichen das im Folgenden für Ulm Gesagte auch für Pfullingen.

Digitized by Google

deren exactiones dieser Art verboten; durch das Wort aliis werden diese exactiones als nova statuta gekennzeichnet. Das Kloster soll also frei sein einmal von der legitimen Bede und vom legitimen Zoll; ferner von neuen Statuten dieser und jeder anderen Art; das sed tanquam concives vestros könnte sich nur auf die freie Einfuhr, Ausfuhr, Kauf- und Verkauf beziehen.

Der Zoll, von dem die Bürger frei waren, nämlich der legitime Zoll, war jedoch damals gar nicht in der Hand der Stadt, sondern in der Hand eines Edlen von Eichen. Von diesem mit dem Zoll belehnt, befreiten die Bürger Otto Rot, Luiprand Arlapus und Rudolf Gwärlich im gleichen Jahr das Kloster Bebenhausen gegen eine einmalige Abfindungssumme auf ewige Zeiten: de rebus suis universis ac singulis, quocumque nomine censeantur, per contractus fori cuiusvis emendo, vendendo, commutando seu alio quocumque transiendi titulo alienatis, nobis . . . nullum debent theloneum elargiri.[25]) Bei der genauen Umschreibung des Kaufzolles in dieser Urkunde wäre es auffällig, wenn des Ein- bezw. Ausfuhrzolles trotz Bestehens eines solchen nicht gedacht wäre; es muß demnach das teloneum in Ulm damals lediglich Marktzoll gewesen sein.

Zu den nova statuta müssen also zum mindesten die Abgaben auf Ein- und Ausfuhr besonders von Wein und Frucht gerechnet worden sein, die sicher nicht zu dem alten, legitimen Zoll gehörten. Diese Abgaben können aber weiter nichts gewesen sein als ein im Besitz der Stadt befindliches Ungeld. Dem entspricht es auch, daß neben dem tanquam concives vestros das devotos nostros et imperii steht, welches offenbar da als Befreiungsgrund gelten soll, wo die Eigenschaft des civis nicht ausreicht. Mit diesem Ungeld ist jedenfalls der alte Eingangszoll verschmolzen.[26])

Daß in einer königlichen Urkunde von 1299 eine derartige indirekte Steuer nicht als „Ungeld" bezeichnet wird, darf uns nach den gelegentlich der Untersuchung über Augsburg gemachten Beobachtungen nicht wundern.[27])

---

25) Pressel I, p. 261 Nr. 218.

26) Der alte Eingangszoll war ja auch in Augsburg wenig bedeutend. Vgl. auch p. 11 f., bes. Anm. ad 27.

27) Vgl. p. 15.

Digitized by Google

Weiter ist von Abgaben auf das comparare necessaria, sowie auf das vendere, conservare und deponere, besonders von Wein und Frucht, die Rede.

Was die Kaufabgabe betrifft, so hat sicherlich der Aussteller der Urkunde hier auch den Zoll mit im Auge, indem zum Teil für die Befolgung des Privilegs die städtischen Organe, die ja eine gewisse Kontrolle auch über die Zollerhebung übten, mit verantwortlich gemacht werden sollten; außerdem war damit auch für den Fall Vorsorge getroffen, daß die Stadt den Zoll selbst an sich brachte. Wir haben aber keinen Grund zu zweifeln, daß in erster Linie an ein städtisch gewordenes Kaufungeld auf Wein, Frucht und die nötigsten Lebensmittel gedacht ist, da die Stadt nach Übernahme des Ungelds sicher nicht allein Torungeld erhoben hat.[28])

Die Stadt besteuert jetzt aber auch den liegenden Vorrat der uns als Ungeldartikel bekannten Gegenstände. Dies ist eine ganz neue Erscheinung.[29]) Denn bisher war die einzige durch die Stadt erhobene Besitzsteuer die zur Aufbringung der Stadtsteuer [30]) bestimmte Umlage auf unbewegliches Gut.[31]) Die neue Steuer wird merkwürdiger Weise zusammen mit den indirekten Abgaben genannt, ohne daß doch eine Beziehung auf die praecaria zu verkennen ist.

Unsere Urkunde zeichnet sich aus durch große Unsicherheit des Ausdrucks. Der Aussteller ist sich offenbar noch keineswegs klar, wie die noch in der Entwickelung stehenden Abgaben zu nennen sind. Wir könnten demnach aus der Urkunde selbst wenig gewinnen und sogar das bisher Gesagte wäre vielleicht gewagt, wenn nicht das Resultat dieser Entwicklung in einer Urkunde von 1314 vorläge, in welcher der Ammann, der rât alter und nuwer und allu du gemaind der burger ze Ulme einerseits und Kloster Salem andrerseits sich ihre gegenseitigen Verbindlichkeiten verbriefen.[32])

---

[28]) Vgl. p. 12 Anm. 29. In Augsburg mußte natürlich der Charakter des Ungelds als einer ursprünglich landesherrlichen Abgabe mehr zur Geltung kommen.

[29]) cfr. Augsburg (p. 15 ff), dessen Verhältnisse, soweit wir sie kennen, in Ulm vollkommen entsprechen.

[30]) Pressel I, p. 326 Nr. 263.

[31]) A. a. O. p. 202 Nr. 171.

[32]) A. a. O. p. 330 Nr. 265.

Digitized by Google

Wir haben hier neben der alten Immobiliensteuer [33]) eine direkte Steuer auch auf fahrendes Vermögen, die sich jedoch nicht auf alle Vermögensobjekte erstreckte.[34]) Als steuerpflichtige Gegenstände werden hervorgehoben Wein, Salz und Eisen. An die Entrichtung dieser Steuer ist das Recht des feilen Kaufes und Verkaufes geknüpft.

Außerdem befindet sich die Stadt im Besitz eines Wegzolles,[35]) der außer durch seinen Namen auch durch die Tatsache, daß die Klosterleute für eine Strecke Wegs von dieser Abgabe befreit werden, die außerhalb der Stadt liegt,[36]) als eine vorwiegend zur reparatio pontium et viarum bestimmte Leistung charakterisiert wird, bei der es weniger auf die Einfuhr als auf die Benutzung der Wege ankam, wenn auch die Erhebungsstätte an den Toren gewesen sein muß.

Wir sehen hier die städtischen Abgaben, die vorher nur als nova statuta, exactiones vorhanden waren, zu wahren Steuern entwickelt. An Stelle des Wegungeldes ist, wie in Augsburg, ein lediglich für kommunale Zwecke bestimmter Wegzoll getreten.[37])

Die Abgabe auf das deponere, conservare, die früher als mit den indirekten Abgaben zusammengehörig, gewissermaßen nur als eine besondere Art der indirekten Besteuerung, betrachtet wurde, ist jetzt neben die Umlage zur Stadtsteuer getreten. Trotzdem bewahrt sie noch insofern die Spuren ihres Ursprunges, als sie die notwendigsten Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände trifft und nur auf Zeit erhoben wird. Da wir in dieser Urkunde von einer städtischen Abgabe auf Kauf und Verkauf nichts mehr hören, so ist es jetzt schon wahrscheinlich, daß die neue Steuer auf eine Umbildung der Kaufabgabe zurückzuführen ist, zumal da der Begriff des Kaufes ein sehr dehnbarer ist, und da die mannigfachen For-

---

33) ... daz die ... herren ... von dem huse ... und von der ... hofraitin der stat noh den burgerin ... geben sulen ...

34) ... guoten, du gelegen sigen usserhalp der stur. Vgl. p. 69 f.

35) ... wich zoll, der die gemaind ze Ulme angehoeret.

36) ... swaz .... in gelt oder kornes wirt uf iren guoten ze Elchingen .... ze Aslabingen .... ze Hervelsingen, das selbe gelt und korn sol in alles in ir hus und hofraitin gan ane wichzoll. (Haus und Hofraite liegt an der Pfefflinger Straße uzzerhalp der stat hie ze Ulme.)

37) Denn anders ist die Torabgabe von 1294 nicht zu nennen, wenn sie offenbar auch anfangs nicht dauernd gewesen zu sein scheint.

Digitized by Google

men der Verkaufsbesteuerung, die infolgedessen möglich waren, in ihrer weiteren Ausbildung sich der direkten Steuer nähern mußten.[38]) —

Wie in Augsburg, so gab es auch in Ulm, nachdem das usurpierte Ungeld sich in der Hand der Stadt zu neuen, rein städtischen Abgaben umgebildet hatte, bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts kein Ungeld mehr.

Um die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts beginnt nun in Ulm die zweite Befestigungsperiode.[39]) Damit war die Notwendigkeit gegeben, neue, größere Einnahmequellen zu schaffen.

Da der Festungsbau Reichsdienst war, so wurde er auch mit Reichsmitteln unterstützt, so durch Überlassung der Leistungen an die Kammer 1347, 1348 durch Überlassung der Judenschutzgelder.[40])

Als Übertragung eines anderwärts ununterbrochen ausgeübten Rechtes an die Stadt im Interesse des Reichsdienstes müssen wir auch das Ungeldprivileg Kaiser Ludwigs IV. für Ulm aus dem Jahre 1346 betrachten.[41]) Damals wurde nämlich der Stadt Vollmacht gegeben, zur schnelleren Vollendung des von ihr begonnenen großen und nutzbaren Baues auf 6 Jahre ein Ungeld zu erheben mit dem Recht und der Pflicht es jederzeit, spätestens nach Ablauf dieser 6 Jahre, abzuschaffen.[42])

Bald indes sollte sich zeigen, daß die Gemeinde mit der Erlaubnis zur Erhebung eines neuen Ungelds statt eines Rechts nur eine lästige Pficht erneuert hatte.

Karl IV. nämlich betrachtete dieses Ungeld als eine dem Reich gebührende Abgabe, über die ihm das freie Ver-

---

38) cfr. § 3, Anm. 14; § 4, Anm. 11; p. 66 f., bes. Anm. 6. S. u. Kap. II.

39) Löffler, p. 38.

40) Pressel II, p. 326 Nr. 326; p. 329 Nr. 330.

41) cfr. p. 22. Auch in Ulm lassen sich die ersten Spuren der Entwicklung zur rein landesherrlichen Abgabe bereits in der Urkunde von 1255 erkennen.

42) Böhmer ed. Ficker, Act. imp. sel. p. 551 Nr. 821: daz sie ein ungelt in irer stat vordern, und ouch daz nach irer beschaidenheit ufsezzen und nemen süllen und mügen von hinan biz uf sand Jacobs tag, der schierst chumpt, und dar nach sechs gantziu iar. Und swenn die iar vergangen sind, so sol daz ungelt gäntzlichen absin und sullen fürbaz chains mer ufsetzzen oder nemen. Wär auch, daz sie ze rat würden, daz sie daz ungelt in den sechs iaren ablazzen und widerrufen wolten, daz mügen si mit unserm guten willen wol tun, swenn in daz fügt.

Digitized by Google

fügungsrecht wie über die übrigen Reichseinkünfte zustehe. 1347 versetzte er das ammann ampt, die stiure, die iuden, das ungelt, die zoelle und was daz rich ze Ulme in der stat hat um 100 Mark Silber an Albrecht Schiler von Hohenrechberg und seine Erben.[43])

Statt ein landesherrliches Recht erworben zu haben, hatte also die Stadt sich selbst eine Leistung aufgeladen, von der sie vorher befreit gewesen war. Das Ungeld ist somit unzweideutig als Reichsabgabe gekennzeichnet. Im Sinne des Ludwig'schen Privilegs war der ungeldfreien Stadt auf Zeit die Ausübung eines landesherrlichen Hoheitsrechtes im Interesse des landesherrlichen (—Reichs-)Dienstes auf Zeit erlaubt worden; die Bestimmung, daß nach Ablauf der 6 Jahre das Ungeld ab sein solle, war ebensosehr eine Bestimmung zu Gunsten der städtischen Ungeldfreiheit als eine Beschränkung ihres Ungeldrechtes. Karl IV. aber seinerseits beeilte sich, sobald erst diese Quelle wieder floß, sein Eigentumsrecht daran geltend zu machen.[44])

Um derartigen Gefahren für die Zukunft aus dem Wege zu gehen, faßte man 1370 einen Ratsbeschluß, kein Ungeld mehr zu erheben, bis der Kaiser oder einer seiner Nachfolger der Stadt das Recht neu verleihen werde.[45]) 1373 wurde das Trachten nach dem Ammannamt, dem Ungeld und anderen Nutzungen den Bürgern bei Strafe untersagt.[46]) Auch diese letztere Bestimmung steht mit der Eigenschaft des Ungelds als Reichsabgabe in Einklang; denn, wie wir gesehen haben, ist die Verpachtung an einen Bürger ein beliebter, weil bequemer Modus der Verwaltung indirekter stadtherrlicher Abgaben.[47])

---

[43]) Pressel II, p. 307 Nr. 305.

[44]) Verletzung von Ungeldprivilegien beim Wechsel des Stadtherrn, s. Anl. II.

[45]) Pressel II, p. 699 Nr. 823.

[46]) A. a. O., p. 774 Nr. 934.

[47]) cfr. § 1 Anm. 16; p. 33. — Vgl. die durch den Bischof von Speier 1342 erfolgte Verpachtung des Ungelds zu Bruchsal: Wir .... verliehen .... daz wir han angesehen kuntlichen nuetz und frummen unser und unsers stifts und han .... dem .... Metzelin suen, unserm burger ze B. .... verlihen .... uber 10 jar unser ungelt ze B. jerlichen umb 200 libr. hall. .... Zs. G. O. VIII, p. 287 Nr. 6.

Digitized by Google

Anlage I: Bönnigheim. Von großem Wert ist eine Urkunde von Bönnigheim, die zwar aus dem Jahre 1452 stammt, jedoch dadurch interessant ist, daß sie uns die Verhältnisse einer noch ziemlich abhängigen Stadt vor Augen führt, in der das Ungeld — allerdings nicht infolge irgend eines Rechtszwanges, sondern durch freie Bestimmung der Stadtherrschaft — den Charakter einer stadtherrlichen, aber für städtische Zwecke bestimmten Steuer trägt.

Die vier Ganerben der Stadt, welche in vier selbständige Herrschaftsgebiete geteilt war, vereinbaren unter sich eine Regelung der städtischen Verfassungsverhältnisse, besonders die Kompetenz der Gemeindebeamten betreffend, mit dem Vorbehalt, daß sie und ihre Nachkommen die Bestimmungen jederzeit abändern dürfen.[1])

Von allen in der Urkunde genannten Beamten wissen wir nur betreffs der Bürgermeister sicher, daß sie von der Gemeinde gewählt wurden; dementsprechend ist auch über ihre Einsetzung keine Bestimmung getroffen. Daraus dürfen wir schließen, daß keiner der herrschaftlichen Beamten, von deren Wahl die Rede ist, von der Gemeinde, sondern daß alle von der Herrschaft selbst eingesetzt wurden, auch wo dies nicht unzweideutig gesagt ist; unter den handelnden Personen ist stets, wie in § 1 ausdrücklich erklärt wird, die Herrschaft gemeint.[2])

Jede Partei ernennt aus ihrem Gebiet einen Bürger; diese vier haben je aus ihrem Stadtteil zwei Männer zu bestimmen; diese zwölf Mann bilden das lebenslängliche Schöffenkollegium, das sich selbst aus dem Viertel des abgegangenen Schöffen ergänzt.

Der Schultheiß wird jährlich ernannt; und zwar hat abwechselnd jeder der Ganerben das Recht, ihn aus seinem Viertel zu bestellen.[3])

Die Ganerben setzen zusammen den Baumeister ein, dem alle Einwohner gehorsam sein sollen zu des slosses geschefften; [4]) im Ungehorsamsfall soll er das Recht haben, den

---

1) Gengler, Cod. p. 248, 249.

2) Jgliche parthie sal .... geben und setzen ....

3) .... machen und setzen.

4) .... umb was er gebudet, es sü zu dem buwe oder an der bestellunge zu dem slosse ....

Digitized by Google

Schuldigen bis zu 1 Pfund Heller zu büßen, die dann zu dem Bau des Schlosses verwendet werden.[5])

Auch das Ungeld ist eine herrschaftliche Einnahme; aber die Ganerben verpflichten sich, es zu Verteidigungsmitteln lediglich der Stadt zu verwenden; es verdient Beachtung, daß das Ungeld noch nicht einmal der Befestigung des Schlosses zu dienen hat; es sollen vielmehr die Stadtknechte, Turmhüter, Söldner und Schützen davon besoldet werden; was übrig bleibt, erhält der Baumeister, der es zu der Stadt Bau, Geschütz und Notdurft zu verwenden hat.[6])

Die Aufsicht über die nächtliche Sicherheit und die Bewachung der Stadt führt der Bürgermeister gemeinsam mit dem Schultheißen. Die jährliche Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben erfolgt vor einer aus dem Baumeister, dem Schultheißen, je einem Richter und einem Gemeindemitglied aus jedem der vier Bezirke zusammengesetzten Kommission.

Ferner werden 200 Morgen Waldes ausgeschieden, die für unvorhergesehene Bedürfnisse an Holz dienen sollen; die Erlaubnis zum Holzhauen geben Schultheiß, Baumeister und Bürgermeister.

Der Schultheiß soll nur alle vier Wochen Gericht halten; wird er außerhalb dieser Zeit in Anspruch genommen, so muß ihm dafür von der verlierenden Partei die Summe von 5 ß hl. entrichtet werden.

Schultheiß und Bürgermeister haben zu jeglicher Zeit das Recht, das Würfelspiel zu verbieten; die Buße von 2 ß für den Übertreter steht dem Schultheißen zu. —

Wir haben es hier mit einer abhängigen Gemeinde zu tun, die sich in einem noch jungen Entwicklungsstadium befindet.

Die Herrschaft macht ein Obereigentum an der Almende geltend. Der herrschaftliche Gemeindevorsteher, der zugleich Richter im öffentlichen Gericht ist, fungiert noch neben dem von der Gemeinde gewählten.[7]) Er empfängt noch die Strafen für

[5]) Hieraus geht hervor, daß er vorwiegend herrschaftlicher Beamter war.

[6]) Item was von dem ungelde jerlich gefellet, davon soll man lönen der stat knechten, thürnhütern, phortenern und schützen, und was überig ist, sol man dem buwmeyster verrechenen und entwirten; das sol dann der buwmeister fürder wenden und keren an der stat buwe, geschütze, nutz und notturft.

[7]) v. Below, Gem. p. 110.

Digitized by Google

Vergehen gegen das Verbot des Würfelspiels, wobei er als Gemeindeorgan handelt.[8])

Die Gemeinde wird außer durch die Bürgermeister noch durch einen Teil des Schöffenkollegiums unter Hinzuziehung einiger Gemeindemitglieder bei der Abrechnung über die städtischen Einnahmen und Ausgaben vertreten, das Schöffenkollegium hat also wohl noch die Funktionen eines Kommunalorgans versehen.[9])

Aber die Keime zur Bildung eines besonderen Repräsentationsorganes der Gemeinde, eines Rates,[10]) sind vorhanden; in der Abrechnungskommission ist die Gemeinde mit mehr Mitgliedern als die Herrschaft vertreten; zu den Einnahmen, deren Verwendung sie kontrollieren sollen, gehört natürlich auch das Ungeld. Ist es zwar auch herrschaftliche Abgabe, die von einem herrschaftlichen Beamten verwaltet wird, so wird doch die Verwaltung von der Gemeinde kontrolliert, ist besondere Bestimmung getroffen, daß sie nur dem Bau und der Verteidigung der Stadt dienen darf. Die Sorge für die Verteidigung der Stadt teilten aber mit den Schultheißen die Bürgermeister, wie sie auch bei allen gemeinderechtlichen Funktionen des ersteren mitwirken. —

Ähnlich wie in Bönnigheim muß in rechtlicher Beziehung die Stellung der verschiedenen Gewalten zu dem Ungeld während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gewesen sein, wenn man von dem Unterschied absieht, daß hier eine stadtherrliche, vom Stadtherrn frei zu verwendende Abgabe vertragsmäßig zur Verteidigung der Stadt bestimmt wird, dort diese Abgabe derartigen Zwecken ihr Dasein und ihre Berechtigung verdankt. Dieser Unterschied ist scharf zu betonen: die Urkunde wäre nicht minder wertvoll für den Zweck, um dessentwillen sie erwähnt wird, wenn statt des Ungelds eine andere stadtherrliche Abgabe in derselben Weise zu gleicher Verwendung bestimmt worden wäre.[11])

---

8) A. a. O. p. 5.

9) v. Below, a. a. O. p. 87.

10) A. a. O. p. 100.

11) Siehe unten Kap. II § 2. Dadurch, daß die hier besprochene Urkunde in dem obengedachten Sinne wesentlich zur Illustration der Verhältnisse des 13. Jhdts. in den kgl. Städten, besonders in Ulm, beiträgt, schien es mir hinreichend gerechtfertigt, Bönnigheim in diesem Zusammenhang zu

Digitized by Google

Anlage II: Donauwörth.[1]) Wie sehr das Ungeldrecht einer Stadt beim Wechsel des Stadtherrn gefährdet war, zeigt das Beispiel von Donauwörth. —

Die Stadt hatte vom König die Berechtigung erhalten, ein Trankungeld zu erheben; sie sollte von jedem Eimer den Geldeswert von 4 Maß einziehen und dies zum gemeinen Nutzen der Stadt verwenden. Diese Erlaubnis soll bis zum Widerruf währen.[2])

Aus einer Urkunde von 1417 [3]) ergibt sich deutlich, daß es eben nur ein Privileg war, wenn die Stadt das Ungeld lediglich für sich selbst bezog, daß die Abgabe aber im allgemeinen stadtherrlich war. Donauwörth war nämlich vom Reich an Bayern versetzt worden, und zwar mit allen Einkünften, unbeschadet jedoch seiner Privilegien.[4]) Bald indes liefen Klagen von seiten der Bürgerschaft ein, daß der Herzog sich nicht an die Privilegien kehre; infolgedessen werden 1417 die Privilegien nochmals vom König konfirmiert, wobei das Ungeld an erster Stelle steht. Sicherlich hatte der Herzog, dem die Stadt ja mit allen Gefällen verpfändet war, auf die nach seiner Meinung stadtherrliche Einnahme nicht verzichten wollen.

1418 wird der Stadt ihr Ungeldprivileg erneuert und hinzugefügt, daß es unwiderruflich sein solle.[5]) Nach einer anderen Urkunde des gleichen Jahres war die Stadt auch in den Besitz der Zölle gekommen.[6]) In der Folgezeit werden nun auf Grundlage der alten Abgaben immer wieder neue eingerichtet bezw. die alten erhöht. 1422 wird das alte Ungeldprivileg wieder auf 10 Jahre unwiderruflich und von da an widerruflich erneuert und außerdem der Stadt ein Transit-

---

behandeln, da der Unterschied zwischen Haus- und Reichsgut m. E. hierbei nicht in Betracht kommt.

1) Stadtherr und Gemeindeherr ist in D. der König. Vgl. Gengler, Cod. CCLXIII.

2) Wir .... verleichen in zu gemeinem nuzen irer statt ein solch ungelt und gulde, daß sie von jedem aymer alles trinckhens vier trinchhen sollen nemmen .... untz an unser widerrueffen. Lünig XIII, p. 406 Nr. 6.

3) Gengler, Cod. p. 813 Nr. 30. Vgl. p. 36f.

4) Gengler, Cod. p. 812 Nr. 23.

5) Lünig XIII, p. 409 Nr. 14.

6) A. a. O. p. 410 Nr. 15.

Digitized by Google

Pflasterzoll auf dieselbe Zeit gewährt.[7]) 1434 wird das alte Ungeldprivileg vom König erneuert und erlaubt, die Abgabe von 2 Maß auf 8 Maß zu erhöhen.[8]) Im Jahre 1465 werden als die im Besitz der Stadt befindlichen indirekten Steuern genannt das Ungeld, sowie Pfund-, Markt-, Pflaster- und Brückenzölle.[9])

§ 3. **Eßlingen.** Schwäbisch Hall (Anm. 39).

Auch in Eßlingen gab es bereits 1231 ein Ungeld, welches einen ähnlichen Charakter trug wie das für diese Zeit in Ulm bezeugte.[1]) Außer dieser Nachricht findet sich noch eine Urkunde von 1267, in welcher Konradin die Einkünfte der Speirer Kirche aus einer dem dortigen Stift gehörigen Kirche zu Eßlingen von jeder unter dem Namen Ungeld begriffenen exactio auf Wein, Frucht und andere Gegenstände befreit.[2])

Diese beiden Urkunden sind die einzigen, in denen während des 13. Jahrhunderts das Ungeld beim Namen genannt wird. Trotzdem finden sich in städtischen Urkunden dieses Jahrhunderts Abgaben erwähnt, die ohne Zweifel mit dem Ungeld identisch sind, obgleich der Name fehlt. Das häufige Vorkommen des Familiennamens „Ungelter“ [3]), dessen Entstehung eine im 13. Jahrhundert häufig aufgelegte, im Volksmund den Namen Ungeld führende Abgabe voraussetzt, de-

---

7) Motivierung: Kriegsschäden im Reichsdienst. Das Ungeld beträgt vom Eimer 2 Maß, der Pflasterzoll von einem Wagen 4 Pfg., von einem Karren 2 Pfg., von einem Rind bzw. Pferd 1 Pfg., von einem Schwein bzw. Schaf 1 Heller, so dann die alle durch die statt zu Schwäbischen Woerdt getriben oder gefiert werden. Die Stadt soll die Abgabe zu pflastern gebenden und sonst in ihre und derselben stadt nutz keren und wenden. Lünig XIII, p. 415 Nr. 20. Vgl. p. 26; s. u. Anm. 9.

8) Lünig XIII, p. 418 Nr. 24.

9) A. a. O. p. 421 Nr. 27.

1) cfr. § 2 Anm. 1.

2) .... ut de redditibus ecclesiae praedictae in Ezzelingen capitulo ipsius ecclesiae Spirensis pertinentibus in vino, frumento seu aliis rebus eidem ecclesie attinentibus nulla apud Ezzelingen exactio, quae vulgariter ungelt dicitur, aliquatenus requiratur nec ipsi, si exactum quid fuerit, solvere teneantur. Wirt. U.-B. VI, p. 304 Nr. 1913.

3) 1270: Pfaff, p. 25 Nr. 109; 1277: a. a. O. p. 34 Nr. 139; 1307: a. a. O. p. 172 Nr. 385; 1314: a. a. O. p. 198 Nr. 433; 1322: a. a. O. p. 245 Nr. 509. Die Beispiele lassen sich beliebig vermehren. cfr. § 1 Anm. 41.

Digitized by Google

ren Erhebung und Verwaltung schon damals wohl organisiert war, legt den Schluß nahe, daß das Fehlen des Namens Ungeld in den städtischen Urkunden nicht zufällig ist.

Die Art der Überlieferung zwingt uns, zunächst die allgemeinen Steuerverhältnisse in Eßlingen ins Auge zu fassen.

Wie in Augsburg und Ulm, so war auch in Eßlingen die älteste von der Gemeinde erhobene Steuer die Umlage zur Stadtsteuer [4]), die lediglich Immobiliarabgabe war.

Gehen wir bei unserer Betrachtung von einer Urkunde von 1274 aus, welche scheinbar dem zuletzt Gesagten widerspricht. König Rudolf erlaubt hier der Stadt bei der Umlage der Stadtsteuer „den von altersher üblichen Modus" beizubehalten, d. h. „diejenigen und ihre fahrende Habe, welche von altersher besteuert worden seien", weiter heranzuziehen. Niemand solle es wagen hiergegen zu „rebellieren".[5])

Die Urkunde macht aber keineswegs den Eindruck, als ob dieser Modus der von altersher übliche gewesen sei; gerade die scharfe Betonung des antiquitus und das Verbot, sich gegen diese Art der Besteuerung zu sträuben, läßt den Verdacht aufkommen, man habe vielmehr eine neue, nicht ohne Zwangsmaßregeln durchführbare Praxis als antiqua consuetudo durch königliche Urkunde sanktionieren wollen.

Diesen Verdacht bestätigen denn auch die älteren, das Besteuerungswesen regelnden Urkunden. Die Umlage zur Reichssteuer tritt uns nämlich dort lediglich als Immobilienabgabe entgegen.[6]) Da, wie wir sehen werden, auch später die Umlage in der alten Weise geregelt erscheint, so müssen wir annehmen, die Stadt habe durch die Ausdehnung der Besteuerung auf die res ein für ihre eigenen Zwecke bestimmtes Plus erzielen wollen.

So scheint denn eine Urkunde von 1277 darauf hinzudeuten, daß man bestrebt war, auch nicht für die Reichssteuer bestimmte Auflagen mit derselben in Verbindung zu

---

[4]) Zeumer, p. 62.

[5]) ....sculteto et universis civibus in E.... ut in positione contributionis seu sture vobis imposite vel etiam imponende antiquum modum et consuetudinem in personis et rebus, que vobiscum antiquitus consueverunt contribuere, observetis, volentes, ut nullus in contributione antique consuetudini in talibus observate audeat rebellari. Wirt. U.-B. VI, p. 335 Nr. 2455. Vgl. Augsb. p. 17 f. Vgl. hierzu u. f. p. 32 ff.

[6]) Wirt. U.-B. III, p. 306. Nr. 811; V, p. 188 Nr. 1424.

Digitized by Google

bringen und dadurch zu legitimieren. Die zur Aufbringung der Reichssteuer bestimmte Umlage wird nämlich in dieser Urkunde, einem Befreiungsprivileg, welches Schultheiß, iudices et consules und die universitas civium in Eßlingen für Kloster St. Blasien ausstellen, als eine Immobilienabgabe bezeichnet. Dort heißt es nämlich: nos imperiali majestate aliquantulum constricti ultra solitum eisdem abbati et conventui earundem domorum stipendium seu stiuram, que vulgariter samenschaz dicitur, imposuimus et taxatam quamvis invitis recepimus ab eisdem. Das Kloster soll nun in Zukunft gegen eine jährliche Leistung von 4 Pfund von allen Abgaben, nicht nur von der Umlage, frei sein. Die Abgaben aber, die als in Zukunft nicht mehr zu leistende aufgezählt werden, umfassen einerseits außer der gewöhnlichen Umlage außerordentliche Auflagen, andererseits ist der Wortlaut so gehalten, daß die gedachten Pflichten nicht als lediglich am Hof selbst haftend erscheinen. Zunächst lautet die Befreiung auf das servitium, die tallia, stiura, exactio, lauter uns bekannte Ausdrücke für die Stadtsteuer; ferner aber wird gedacht der vexationes, quae possent fieri vel quoqumque nomine censeantur, super dictis domibus et suis pertinentiis.[7]) Für uns ist am wichtigsten die vexatio; über ihre Natur wissen wir zunächst nur, daß die Aussteller der Urkunde an eine unregelmäßige und unrechtmäßige Auflage denken; da sie als die Häuser mit pertinentiis belastend gedacht wird, und da der Ausdruck vexatio keiner der für die direkte Umlage üblichen ist,[8]) so ist der weiteste Spielraum für ihre Natur gelassen.

Ähnlich verhält es sich mit einer Urkunde von 1281, in der Schultheiß, Richter und Ratmannen von Eßlingen mit dem Kloster Salem ein Abkommen über die Besteuerung seiner im Eßlinger Gebiet belegenen Güter treffen. Zunächst wird der königlichen Exemptionsprivilegien gedacht und es ist hierbei naturgemäß nur die Rede von den possessiones . . . in nostra parochia exemptae ab omnibus servitiis per reges, von den possessiones servibiles, servitiis subiectae. Auf eine weitere Ausdehnung des Besteuerungsrechtes läßt dagegen die

7) Pfaff, p. 33 Nr. 138. Hierfür und ff. vgl. § 2 Anm. 24 mit Anm. 32.

8) Zeumer, p. 3. cfr. p. 16, bes. Anm. 45, 46.

Digitized by Google

Stelle schließen, in der das Verhältnis zu den städtischen Organen geregelt wird. Hier handelt es sich um die servitia et exactiones, quocumque nomine censeantur, quae de iure vel facto seu consuetudine quacumque de causa ad cuiuscumque mandatum et quotienscumque nostrae civitatis imponentur possessionibus vel personis.[9])

Auch hier erscheint der Wortlaut absichtlich so gehalten, daß außer der regelmäßigen, auf dem Gute ruhenden Steuerpflicht auch außerordentliche Abgaben einbegriffen sind, und zwar auch solche, die den einzelnen als Person, nicht nur, soweit er Inhaber eines liegenden Gutes ist, treffen.

Noch deutlicher zeigt sich dies, wenn wir einen ähnlichen, mit dem Kloster Bebenhausen durch die Stadt abgeschlossenen Vertrag mit dessen 6 Jahre später erfolgter Überarbeitung vergleichen.[10])

In einer Urkunde von 1282, welche von Schultheiß und Rat zu Eßlingen ausgestellt ist, wird gegen eine jährliche Abfindungssumme dem Kloster Steuerfreiheit für sein liegendes Vermögen oder für seine Geldbezüge vom liegenden Gut zugestanden, was beides als gleichwertig betrachtet wird. (. . . de quibusdam possessionibus suis tam infra muros civitatis nostrae quam extra in terminis nostris sive decima sitis, sive sint redditus sive alia bona quaecumque.)

In einer dem veränderten Besitzstand des Klosters Rechnung tragenden Neuausfertigung von 1288 findet sich außer der Regelung der Immobiliensteuer ein vorher noch nicht vorhandener Zusatz: Attendendum insuper est, quod nos, scultetus, consules et universitas civitatis praedictae unanimi consensu et bona voluntate praefatum monasterium ab omni onere exactionis seu vexationis, quocumque nomine vel titulo censeantur, in rebus suis mobilibus et immobilibus preterquam praedictum est absolvimus . . . Protestamur nichilominis saepedictum monasterium cum omnibus rebus suis introducendis et educendis per omnes vias et portas civitatis nostrae nulli generi thellonii seu exactionis penitus subiacere.

Dieser Vergleich wird nun mit einigen Abweichungen außer von Schultheiß und Richtern auch vom Bürgermeister nochmals im gleichen Jahr beurkundet. Hierbei wird die Be-

9) Pfaff, p. 52 Nr. 166.
10) A. a. O. p. 61 Nr. 175.

Digitized by Google

stimmung über den Zoll noch deutlicher ausgeführt. Es heißt hier: liceatque dictis religiosis, absque omni theloneo, exactionis et servitutis onere vina, frumenta aliasque res suas in dictam civitatem nostram seu curiam suam libere introducere, educere, deponere, vendere necessariaque sibi quelibet comparare, vina quoque sua more tabernario vel alio quocumque vendere seu propinare pro sue libitu voluntatis.

Diese Bestimmung bezieht sich sicherlich nicht auf den Reichszoll. Denn der Reichszoll war vom Reich an einzelne Bürger verpachtet, allerdings „unbeschadet der Rechte der Stadt“,[11]) die wohl darin bestanden haben werden, daß die Stadt ein gewisses Oberaufsichtsrecht, vielleicht auch das Recht, Zollbefreiungen zu erteilen, zustand. Man würde in diesem Fall jedoch sicherlich nicht versäumt haben, sich auch der Zustimmung des Zollpächters zu vergewissern. Die nähere Ausführung gerade dieses Passus in der vom Bürgermeister signierten Urkunde kennzeichnet die genannten Abgaben besonders als rein städtische Auflagen. So findet sich auch ein im Jahre 1351 getroffener Entscheid des bischöflichen Gerichtes zu Konstanz betreffend die Frage, ob sich die Befreiung von Wein- und Getreideeinfuhr auf allen Wein und alle Frucht ohne Ausnahme beziehen, sive ipsis obveniant infra territorium seu decimam villae seu oppidi E. sive extra, oder ob nur befreit sein sollten quae infra territorium seu decimam in E. crescunt seu eis obveniunt. Das Gericht entscheidet, daß nach dem Privileg alle Frucht und aller Wein, gleichviel woher er komme, frei sein solle.[12]) Es ist unzweifelhaft, daß es sich hier um die Frage gehandelt hat, ob die Befreiung nur auf die Kommunalzölle gehe, welche durchaus richtige Ansicht wohl die Zollpächter vertraten, oder ob sie auch auf den großen Zoll zu beziehen sei.

Um nun auf unsere Urkunde von 1288 zurückzukommen, so sagt sie uns genau, worin die vexationes der früheren Pri-

---

11) Wirt. U.-B. I, p. 166 Nr. 141; Pfaff, p. 21 Nr. 92; p. 100 Nr. 252; p. 536 Nr. 1059; p. 556 Nr. 1101; p. 560 Nr. 1109; p. 1017 Nr. 1514; cfr. § 2 p. 30 ff; p. 37, bes. Anm. 47.

12) Pfaff, p. 479 Nr. 965. Es ist in der Urkunde nicht gesagt, daß dieser Streit zwischen Stadt und Kloster geherrscht habe, sondern es heißt ganz allgemein, daß man sich in der betr. Frage in Eßlingen damals nicht klar gewesen ist.

Digitized by Google

vilegien bestanden: nämlich in einem von den Stadt usurpierten Ungeld, welches, wie in Ulm, sich zu Kommunalzöllen einerseits,[13]) zu einer Abgabe auf das deponere der Ungeldgegenstände und somit zur direkten Mobiliensteuer andererseits zu entwickeln im Begriff war.

Hiermit steht auch die Tatsache in Einklang, daß die Bezeichnung der Abgaben als Ungeld offiziell vermieden wird, daß man sie vielmehr mit dem unbestrittenen Recht der Steuerumlage in Verbindung zu bringen sucht. —

Wir sind in der Lage, von jetzt an die Geschichte aller in der von Bürgermeister und Rat ausgestellten Urkunde genannten Abgaben genau zu verfolgen. Wir haben Abgaben auf Kauf, Verkauf, Niederlage, Ein- und Ausfuhr, die als theloneum und exactio — ein Ausdruck, der sowohl für direkte als auch für indirekte Steuern gebraucht wird — bezeichnet werden. Unter den Kaufabgaben tritt besonders der Weinverkauf more tabernario hervor.[14]) —

Fassen wir zunächst die Abgaben auf Ein- und Ausfuhr ins Auge. Sie bestehen fort in der Gestalt von rein städtischen Zöllen.

Dies ersehen wir aus einem Privileg, welches die Stadt Eßlingen für Propst, Dekan und Kapitel des Domes zu Konstanz 1327 ausstellt. Es heißt hier u. a.: so haben wir die vorgenannten herren . . . ze unsern burgern genommen und eweclich emphangen und geben in allu du reht, die unser burger habent, die in unser stat seshaft sint, mit iren nuczen ir korn und iren win ze verkoufende und zu verphendende, schenkende und aune zol ze gebende und ane allen andern schaden. Ihre Güter und Nutzen sollen geschirmt werden als wir andern unsern burgern tugin . . . Wir sun och von in, noch von ir pfleger, noch von ir husern, noch von ir wine noch korn, noch von andern iren guoten noch von ir gelte enhaine sture, enhainen zol noch dehaine ander seczunge noch dienst vordern noch nemen, sondern uns dafür mit einer Abfindungssumme von 15 Pfund genügen lassen.[15]) Die Konstanzer erhalten demnach offenbar zunächst das Bürgerrecht,

---

13) cfr. Pfaff, p. 129 Nr. 297. Priv. d. Papstes Innocenz VIII f. d. August.-Nonnen zu E. (1297), Befreiung v. vectigalia und telonea.

14) cfr. § 2, p. 35 f, bes. Anm. 38.

15) Zs. G. O. VIII, p. 24.

Digitized by Google

sodann aber werden sie ihrer Pflichten als Bürger gegen eine gewisse Abfindungssumme entledigt. Unter den mit dem Bürgerrecht eo ipso erworbenen Rechten wird das Recht des zollfreien Verkaufs genannt; ebenso ist aber auch von einer Zollfreiheit die Rede, welche, wie die Freiheit von den übrigen bürgerlichen Lasten, erst durch die Abfindungssumme erkauft werden mußte; indem dieser Zoll mit der seczunge identifiziert wird, wird er als eine zu bestimmtem Zweck erhobene, also noch nicht ständig gedachte Abgabe charakterisiert.[16])

Aufs schärfste tritt uns hier der Unterschied entgegen zwischen dem rein städtischen Zoll, der vorwiegend eine bürgerliche Last war und zwischen dem Reichszoll, von dem jeder Bürger frei war.[17])

Dazu stimmt auch eine Urkunde von 1309, in der Heinrich VII. das Heil.-Kreuz-Kloster zu Eßlingen von Steuern und Zöllen, que ab aliis communiter non solvuntur, befreit.[18])

Diese städtischen Zölle scheinen Torzölle gewesen zu sein. Denn während nach einer Urkunde von 1344, in der der Empfänger gewisser, nach Eßlingen zu liefernder Einkünfte sich seinerseits zur Entrichtung des Torzolls verpflichtet, die Zugehörigkeit dieser Abgabe zum städtischen Zoll nicht zweifellos gesichert ist, so wird doch durch eine Urkunde von 1360, wo gleichfalls der Torzoll gemeint sein muß, jeder Zweifel beseitigt. Hier verpflichtet sich ein Eßlinger Bürger, für an ihn nach Eßlingen zu führende Bezüge aus einem Acker bei Kannstadt, den ein dortiger Bürger von ihm zu Lehen besitzt, selbst den Zoll zu zahlen.[19]) Wäre dieser Eingangszoll ein Teil des Reichszolles, so wären die einem Bürger gehörigen Güter eo ipso bei der Einfuhr frei, könnte also die Frage der Zollpflicht gar nicht in Betracht kommen. —

16) Nach Knipschild trug dieser städtische Zoll den Charakter eines Brücken- und Pflastergelds. Es muß bei all der Verwirrung, die Knipschild bei Beurteilung der Urkunde angerichtet hat, doch anerkannt werden, daß ihm der Unterschied zwischen Reichs- und Stadtzoll zu Bewußtsein gekommen ist.

17) Hier ist die Zollbefreiung ohne Rücksicht auf den Zollpächter nicht zu verwundern. cfr. § 2, p. 33. Denn die Stadt hatte natürlich das Recht der Bürgerannahme, und mit dem Bürgerrecht trat man ohne weiteres in den Genuß der Zollfreiheit. cfr. § 1, p. 5ff; § 4 a d. Anm. 18. Ein Eingriff in die Rechte des Zollpächters wäre aber die einseitige Befreiung durch die Stadt ohne Erteilung des Vollbürgerrechtes.

18) Pfaff, p. 176 Nr. 393.

19) A. a. O., p. 391 Nr. 772; p. 429 Nr. 858.

Digitized by Google

Neben den städtischen Zöllen entwickelt sich die Abgabe auf das deponere zusammen mit der Umlage zur eigentlichen Vermögenssteuer. Wie der Ausdruck possessio servibilis besagt, ruhte die Abgabepflicht zunächst auf dem Hof oder besser gesagt auf demjenigen, der durch den Besitz des Hofes ein Glied der Stadtmarkgenossenschaft war.[20]) Maßgebend bleibt immer in erster Linie der Gesichtspunkt, daß der Besitzer eines liegenden Gutes eine steuerpflichtige Person ist.[21]) Notwendigerweise mußte aber sehr bald der Begriff des Vermögens in den Vordergrund treten, zunächst insofern, als auch die aus liegendem Gut bezogene Gült besteuert wird. Weiter wird der Grundbesitz nach seiner Ausdehnung in verschiedener Höhe zum Beitrag zur Stadtsteuer herangezogen,[22]) wobei man wohl davon ausging, daß der Besitzer mehrerer Güter oder eines größeren Gutskomplexes damit mehrere umlagepflichtige Glieder der Steuergemeinde repräsentiere. Auf das Vermögen, die Steuerkraft des Einzelnen, seine Pflicht, nach seinem besten Können beizutragen, wird immer größeres Gewicht gelegt; der Gesichtspunkt der bloßen Umlage auf die einzelnen Markgenossen schwindet mehr und mehr.[23]) Da dergestalt das Verhältnis zwischen Stadt und Steuerzahler allmählich in den Vordergrund trat, mußte bald

---

20) Vgl. Urk. v. 1303, Pfaff, p. 159 Nr. 356: Ut sturarum seu contributionum impositionibus inter vos et alios habentes possessiones apud vos nullus erroris scrupulus aut dissensionis materia habeatur, concedimus .... quod haec possessiones, quae ab antiquo serviles fuerunt seu contribuerunt ad sturas vobiscum, sitae in parochia E., exnunc et inantea ad sturas contribuant et eas vobiscum expediant et persolvant.

Vgl. Donauwörth: die in irem marckhrechte und in irem gepiete gesessen sint und guett darinne haben und auch mit in ir waid und wazzer niezzen. Lünig XIII, p. 406, Nr. 7; a. a. O. p. 809 Nr. 5; p. 811 Nr. 16; p. 813 Nr. 30.

Vgl. Biberach 1373: daß sye die gewonlich stüre, die sie jahrlich uns und dem reiche pflichtig und schuldig sein zu geben, fürbaß mer sullen uns gelten und bezallen an guten hällern, alse von alter untz herkhommen ist .... Auch sollen und mögen die vorgenanten von Biberach auf alle die gut, die in der stat oder die der stete zu Biberach markhe und gebiet gelegen sein, stüre und bethe sezen und die auch davon nemmen, die von alter bete und stüre geben haben oder die durch recht geben sollen. Gengler, Cod. p. 210 Nr 9.

21) Pfaff, p. 94 Nr. 240; p. 152 Nr. 346; p. 166 Nr. 370; p. 178 Nr. 400.

22) A. a. O., p. 201 Nr. 438; Zs. G. O. VIII, 24.

23) .... die allermaiste an der stiur gebent und allerswarste hebent und legent .... Pfaff, p. 136 Nr. 315.

Digitized by Google

die Stadtsteuer mit den übrigen städtischen Ausgaben, die Umlage mit den städtischen Einkünften eine Stufe einnehmen. Nachdem die Abgabe auf das deponere mit der Umlage in Verbindung getreten war, war, wenn auch nicht der Theorie nach, so doch praktisch, das Steuerverhältnis zwischen König und Gemeindeglied völlig gelöst: Die possessio servibilis, welche durch Vermittlung der Gemeinde an den König steuert, besteht nur noch in den königlichen Urkunden; in Wirklichkeit haben wir es jetzt zu tun mit dem Bürger, der an die Stadtkasse stûre und bêt git von allem dem er hât, und zwar von allem sinem guet, liegendem wie fahrendem.[24]) —

Von den in der Urkunde von 1288 genannten Abgaben finden wir, wie in Ulm, die Steuern auf Kauf und Verkauf, unter denen der Verkauf des Weins more tabernario eine hervorragende Stelle einnahm, nicht mehr in den Händen der Stadt, da sie aus den in der Untersuchung über Ulm angedeuteten, an späterer Stelle des Näheren zu erörternden Gründen den aus dem Lager-Ungeld hervorgegangenen Abgaben, die ihnen ihr Dasein verdanken, Platz gemacht haben. Erhalten hat sich nur die Besteuerung des Weinverkaufs more tabernario; sie wird, wie aus dem folgenden hervorgehen wird, vom König als Ungeld seit Anfang des 14. Jahrhunderts kraft landesherrlichen Rechtes zu freier Verfügung in Anspruch genommen.[25])

Lediglich als Reichsabgabe erweist sich das Ungeld in

---

[24]) Pfaff, p. 136 Nr. 315; Urk. v. 1303. Vgl. Augsb. u. Ulm.

[25]) Unser keinen Umständen darf trotz ihrer Entstehung aus einem auf den lagernden Wein ausgedehnten Ungeld (cfr. § 2, p. 35 f., bes. Anm. 38) die winstiure mit einer Kaufabgabe zusammengebracht werden. Über die winstiure heißt es in einem den Weinverkauf regelnden Statut: Es soll kain gast umb den andern kain win kouffen, am margte noch in den husern, er hab denn sin winstur geben von dem selbtaetigen win, als sit und gewonlich ist. Wenn er die winstur git, so mag er und wer im dez hilfet den selbtaetigen win verkouffen als ain anderr burger. Welher gast daz och uber fuere und sin win anders verkoufte denn als vorgeschriben stat, der soll ze pene von iedem bodem ain phunt Haller an die muren geben. Pfaff, p. 462 Nr. 934. Es heißt ausdrücklich, daß der Verkauf erst nach der Versteuerung stattfinden darf; der Vorrat, den der Gast besitzt, muß erst versteuert sein, eh er verkauft werden kann. Daß von der vorherigen Versteuerung der Verkaufsgegenstände für den eigentlich nicht steuerpflichtigen Nichtbürger das Recht des Verkaufs von Steuerobjekten abhängig gemacht wird, haben wir bereits beobachtet. Vgl. § 2, p. 35.

Digitized by Google

einer Urkunde Heinrichs VII., von 1311, in welcher er der Stadt Eßlingen und den Klöstern Weil, Sirnau und St. Klara die Hälfte des ihm und dem Reiche gehörigen Ungelds in Eßlingen, das bisher dem Grafen Eberhard von Württemberg verpfändet war, wegen ihrer im Reichsdienst erlittenen Verluste und Unkosten auf die Dauer von 10 Jahren anweist.[26]) Man erkennt leicht, daß hier Eßlingen in seiner Eigenschaft als Stadt überhaupt nicht in Betracht kommt, sondern, genau wie die drei Klöster, lediglich als Glied des Reiches, dem zur Unterstützung im Kampf gegen einen Reichsfeind ein Teil der Reichsabgaben überlassen wird.[27])

Der gleiche Grund erscheint in den Privilegien, welche der Stadt von den Gegenkönigen Friedrich und Ludwig 1315 erteilt werden. Friedrich überließ ihr verschiedene Reichseinkünfte auf die Dauer von 12 Jahren, so die Steuer, das Ungeld, die Einkünfte aus dem Reichszoll, das Schultheißenamt,[28]) während Ludwig IV. außer anderen Freiheiten, wie Steuerfreiheit während des Krieges mit Württemberg und 10 Jahre nachher nebst späterer Fixierung der Steuer auf 1000 Pfund etc., ihr den Besitz des ihr angewiesenen Teils am Ungeld für ewig bestätigt.[29])

1316 erfolgte jedoch die Sühne mit Württemberg,[30]) und, wie zu erwarten, wurde letzterem sein Recht an dem Un-

[26]) Ut labores et expensas gravissimas, quibus propter guerram motam per vos et alias civitates nostras et imperii nobili viro Eberhardo comiti de Wirtenberc, inimico nostro publico et imperii pacis et boni status partium vestrarum ac reipublicae turbatori plurium estis praegravati, eo libentius et commodius tolerare ipsamque guerram tanto diutius et facilius contra praefatum comitem tenere possitis viriliter et constanter ... Aus dem gleichen Grund wird unter gleichem Datum die Zahlung von Judenschulden und Zins den Eßlingern auf 2 Jahre zu verschieben gestattet. Pfaff, p. 181 Nr. 410; p. 182 Nr. 411.

[27]) In Augsburg und Ulm wird 1360 und 1346 das Hoheitsrecht selbst an die Stadt übertragen, während ihr hier nur der Genuß einer kgl. Abgabe gestattet wird. Vgl. p. 20; p. 36, bes. Anm. 42.

[28]) .... umbe die dienst, die sie uns und dem riche getan hant und das sie dest bas ir schaden und ir arbait des selben dienstes ergetzet werden ....; wir .... geben in .... an gemainen nutz der stat du selben zwelf jar das ungelt und unsern cinse us dem zol ze Esselingen. Pfaff, p. 205 Nr. 446.

[29]) ... die groze chost, schaden und arbait, die sie an libe und an gute von unsern und des riches vienden kuentlich geliden hant ...; si suln auch ir ungelt han ewecliche an iren buwe. Böhmer, Acta, p. 483 Nr. 695.

[30]) Pfaff, p. 216 Nr. 464.

Digitized by Google

geld in Eßlingen wieder zugesichert. Württemberg sollte jährlich die Hälfte des Eßlinger Ungelds, sowie vom Zoll 40 Pfund Heller erhalten; daran sollte Eßlingen die Herrschaft von Württemberg, auch wenn nötig gegen den römischen König, schützen. Falls nun innerhalb der nächsten 4 Jahre die Stadt selbst Schultheißenamt, Zoll und Ungeld einlöst, so soll der in dieser Zeit von Württemberg genutzte Ertrag von der Pfandsumme abgehen; doch soll nur die Stadt, nicht der König sich dieser Vergünstigung erfreuen.[31])

Im Jahre 1327 erfolgte die Lösung des Ungelds durch die Stadt um 1200 Pfund Heller, welche ihr von dem Kloster Salem vorgestreckt worden waren.[32])

Das Ungeld war so wieder in die Hand der Stadt gekommen. Aber diese Art der Erwerbung trägt ein ganz anderes Gepräge als die Erwerbung des Ungelds im 13. Jahrhundert. Damals war weder die Abgabe völlig ausgebildet noch die Stadt nach außen so weit abgeschlossen, daß ihrer Natur nach ein bestimmtes Rechtsverhältnis möglich gewesen wäre. Es hing damals mehr oder weniger von der zufälligen Lage der Umstände ab, ob das Ungeld städtische oder staatliche Abgabe war. Jetzt haben wir 3 kontrahierende Parteien: den König als den ursprünglichen Eigentümer, den Pfandinhaber und die Stadt, welche die Abgabe durch Einlösung, also auf dem Wege des Rechtsgeschäftes, erwirbt.[33])

Daß die Stellung des Ungelds als Reichsabgabe auch durch die zeitweisen Verleihungen nicht beeinträchtigt wird, zeigt die Tatsache, daß 1330 Ludwig IV. der Stadt die Erlaubnis gibt, auch die Reichssteuer in Kriegszeiten für sich zu verwenden, und daß er ihr dieselbe im gleichen Jahr samt den übrigen Reichsnutzungen, wie den Juden, zur Ummauerung der Obereßlinger Vorstadt auf 5 Jahre überläßt.[34])

---

[31]) Swenne ouch dieselben burger von E. unde niht ain kunig die vorgenanten schultheissenampt, zoll und ungelte selbe losen wellent umbe daz guot daz sie stant, in viere jaren den naesten die nu nach ainander koment, so sol diu herschaft von W., swaz sie von diesem tage biz an den tac, daz diu losunge geschiht, inre den fieren jaren, genossen hat von denselben schultheissenampt, zol unde ungelt, abe slahen an dem hobetguote unde soln die burger der herschaft daz uberrig geben. Pfaff, p. 218 Nr. 465.

[32]) A. a. O. p. 267 Nr. 558.

[33]) Vgl. Anm. 27. vgl. § 9.

[34]) Pfaff, p. 290 Nr. 593; p. 291 Nr. 594. In dieser Zeit zeigt sich

Digitized by Google

Trotz der Auslösung durch die Stadt verfügte aber der König nach wie vor frei über das Ungeld. Im Jahre 1351 hat es sich zur Hälfte pfandweise in der Hand der Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg befunden; denn die beiden versetzen es in diesem Jahre an einen Heinrich von Westerstetten auf ein Jahr mit der Bestimmung, daß letzterer es innerhalb dieses Jahres verkaufen kann.[35]) In der Folgezeit gelingt es der Stadt, die Abgabe von Jahr zu Jahr in Pacht zu erhalten. So quittiert 1353 Ulrich von Württemberg der Stadt über 150 Pfund Heller, die er für seinen Teil am Ungeld auf ein Jahr erhalten hat, zu den früheren Bedingungen, desgleichen Eberhard und Ulrich 1354 über 290 Pfund Heller, 1357 Ulrich über 145 Pfund Heller, 1358 Eberhard über 150 Pfund Heller,[36]) ferner Eberhard und Ulrich über 490 Pfund Heller.[37])

Dieses Ungeld war eine Schankabgabe; das geht aus einer Urkunde von 1358 hervor, in welcher Karl IV. der Stadt Gmünd erlaubte, ein Weinungeld nach Eßlinger Muster zu erheben, indem man nämlich die Maße verkleinerte, den alten Preis jedoch beibehielt und den durch die Maßminderung erzielten Überschuß als Ungeld ablieferte, ein auch in anderen Städten nicht seltenes Verfahren, durch welches lediglich die konsumierenden Gäste, nicht aber die Wirte getroffen wurden und welches deswegen sehr unpopulär war.[38])

Wiederum gelang es der Stadt, neben den übrigen an Württemberg verpfändeten Reichseinkünften, nämlich 47 Pfund Heller jährlich aus dem Zoll und dem Schultheißenamt, das halbe Ungeld einzulösen. Im Jahre 1360 wurden die genannten Abgaben an die Stadt verpfändet und zwar für so lange, bis der Aussteller Karl IV. oder einer seiner Nachfolger sie für

---

in Eßlingen ein eifriges Bestreben, einen Baufonds zu beschaffen. (1351 Vermächtnis zum Mauerbau. A. a. O. p. 470 Nr. 945; Strafen an die muren, wozu cfr. § 2 Anl. I, p. 38 f; vgl. Schmid, Pfzgr. p. 389.)

35) Pfaff, p. 471 Nr. 947.

36) A. a. O., p. 507 Nr. 1005.

37) A. a. O., p. 552 Nr. 1090.

38) .... daz sie .... die mazz zu dem wein gemynnern mugen in alle der weise, als die burger und die stat zu Esselingen ir ungelt und mazz halden. A. a. O., p. 553 Nr. 1091; vgl. Zeumer, p. 92f.

Digitized by Google

des Reiches Kammer wieder einlösen würden; eine Auslösung von anderer Seite soll ausgeschlossen sein.[39])

Der Weg, auf dem die Stadt das Ungeld erwarb, ist genau derselbe wie der, auf dem sie in den Besitz des Reichszolles gelangte; in den Jahren 1360—92 brachte sie nämlich diesen Zoll, zu dem wohl die telonea, quae volgariter margtzoll nuncupantur, gehören, von denen Kloster Denkendorf 1359 königlicherseits befreit wird, nach und nach durch Kauf von den einzelnen Eßlinger Bürgern, die mit ihm belehnt waren, an sich.[40])

§ 4. Tübingen.

Über die Ungeldverhältnisse in Tübingen erhalten wir vorzüglich Aufschluß durch die Urkunden, in welchen die Pfalzgrafen sich ihrer verschiedenen Rechte in dieser Stadt entäußerten.

Zunächst kommt hier in Betracht eine Urkunde des Pfalzgrafen Gottfried von Tübingen, der von seinen Vettern, Pfalzgrafen Eberhard und Rudolf, den Scherern, 1294 Burg und Stadt käuflich erworben hatte und dadurch Stadtherr wie Gemeindeherr geworden war.[1])

---

39) Glafey, p. 475 Nr. 351. Vgl. Urk. v. 1358, in der Karl IV. der Stadt Eßlingen mit Rücksicht auf geleistete und noch zu leistende Dienste verspricht, Vogtei, Schultheißenamt und Ungeld nebst Zubehör nicht höher versetzen zu wollen, als dies derzeit der Fall ist. Pfaff, p. 556 No. 1100. Verpfändung des Ungelds seitens des Königs an die Stadt selbst erfolgte in Hall schon 1316. In einer Urkunde dieses Jahres erhält die Stadt von Ludwig dem Bayern die juden .... zölle, ungelt und schulthaizze ampt auf ein Jahr. Knöpfler, p. 51 Nr. 2. Dagegen dürfen wir, was bei dieser Gelegenheit erwähnt werden möge, in der Vergünstigung, daß die Bürger von Hall den zol, den wir in vormals gelazzen haben und geben ir brugge ze bezzern, furbaz haben süllent und innemen zu derselben ir bruggen als lange bis wir in den selben zol widerrüffen, wohl nicht mit Knöpfler die Überlassung eines öffentlichen Zolles, sondern nur die Erneuerung der Erlaubnis zur Erhebung eines rein städtischen Brückenzolles sehen. A. a. O., p. 64 Nr. 27. Siehe unten Kap. II. cfr. auch Anm. 7.

40) Jäger, Magaz. V, p. 105, p. 108, p. 109. Pfaff, p. 569 Nr. 1127. cfr. p. 46, bes. Anm. 11. S. u. Kap. II, p. 91; § 2 Anm. 18.

1) Vgl. Schmidt, Pfzgr. p. 326 f.; p. 388 f. nebst cit. Urkk. . Vgl. die Citate aus v. Below, Gem. in § 1 Anm. 18 etc.

Kommunalorgan war das Richterkollegium, welches gemeinsam mit dem Schultheißen, dem Vorsteher der Stadt auf öffentlich-rechtlichem und gemeinde-

Digitized by Google

Er sah sich 1295 genötigt, seine Frohnhöfe, Weinberge etc. in und um Tübingen an das Kloster Bebenhausen zu veräußern. Bei dieser Gelegenheit wurde dem Kloster erlaubt, einen Pfleghof mit Garten und Zubehör innerhalb der Stadtmauern zu haben, der verschiedene Freiheiten genießen sollte. Nur hierauf kann sich die Zustimmung der Bürgerschaft beziehen, von der in der Urkunde die Rede ist.[2])

---

rechtlichem Gebiet, und mit der Gemeinde handelt. Im Stadtrecht von 1388 ist von einem Rat nicht die Rede, während die Richter außer ihren öffentlich-rechtlichen Funktionen eine Art Polizeigerichtsbarkeit unabhängig vom Schultheißen üben und die Sorge für Maß, Gewicht, Gewerbe- und Lebensmittelpolizei haben. Demgegenüber kann es nicht ins Gewicht fallen, daß in den Urkunden oft an Stelle der iudices die consules genannt werden, daß 1333 sogar die rihter und der rât von Tuwingen sich erwähnt finden. Es können nicht zwei verschiedene Kollegien bestanden haben aus oben angeführtem Grund sowohl wie deswegen, weil Richterkollegium und Rat in gleichen Fällen sich als kompetent erweisen. Vgl. Urk. v. 1306 und Urk. v. 1295. Der Unterschied scheint sich nur auf die verschiedenen Funktionen zu beziehen, die ein und dasselbe Kollegium ausübt; möglich, daß man das — vielleicht durch die in dem Stadtrecht erwähnten „Geschworenen", welche speziell die Nahrungsmittel-Produktion überwachen, erweiterte — Richterkollegium, soweit es Kommunalorgan war, nach dem Vorbild des Kommunalorgans anderer Städte, als Rat bezeichnete. cfr. p. 32, ad. Anm. 22.

Tübingen zeigt sich in gemeinderechtlicher Beziehung als abhängige Gemeinde, in öffentlich-rechtlicher Hinsicht weniger als eigenes Staatswesen, denn als besonderer staatlicher Gerichts- und Verwaltungssprengel. Schultheiß und Vogt werden von dem Stadtherrn unabhängig von der Bürgerschaft frei ernannt. Die Stadt betreffende öffentlich-rechtliche wie gemeinderechtliche Akte gehen in der Regel gemeinsam vom Grafen, vom Schultheißen und von der Gemeinde aus. Verfassungsmäßig war demnach keine Grenze gesetzt, inwieweit die Stadt selbst Staat und inwieweit sie nur gesonderter staatlicher Verwaltungssprengel war. Es kam dies sehr auf die Zeitverhältnisse, die Persönlichkeit des jeweiligen Stadtherrn etc. an. 1335 erhält die Stadt z. B. infolge besonderer Umstände das Recht der freien Schultheißenwahl. S. u.

Es ist demnach prinzipiell jede Steuer eine landesherrliche, auch wenn sie zu städtischen Zwecken verwendet wird. Wenn wir in unserem Sinn von landesherrlicher und von städtischer Steuer reden, so müssen wir den Unterschied dahin fassen, daß wir uns fragen, ob die betr. Abgabe vom Landesherrn lediglich kraft des Vollbesitzes der landesherrlichen Rechte erhoben wurde oder ob sie allein im Interesse des Verwaltungsbezirkes, der mit der Stadt Tübingen identisch war, verwendet werden sollte und tatsächlich verwendet wurde.

2) Schmidt, Pfzgr., U.-B. p. 98 Nr. 93. Die Zustimmung der Bürger bezieht sich nicht, wie Schmidt meint, auch auf den Verkauf der Frohnhöfe; denn im Text ist die Zustimmung der Gemeinde als speziell auf diesen Passus

Digitized by Google

Weiter kommt für uns in Betracht ein zweiter Vertrag,[3]) der vom Pfalzgrafen Gottfried I. mit Bebenhausen 1302 abgeschlossen wurde, nachdem ihm dieses Kloster das 1301 käuflich erworbene Tübingen, Stadt und Schloß, aus freien Stücken zurückgegeben hatte.[4])

Nachdem der Graf das zwischen 1302 und 1304 von neuem versetzte Tübingen[5]) mit Hilfe der Stadt Eßlingen wieder in seine Hand gebracht hatte,[6]) wurde das Einkommen von der Stadt durch die Grafen Götz und Wilhelm für das Zugeld und die Morgengabe ihrer Mutter an die letztere versetzt, wobei Graf Ulrich von Württemberg Garantie leistete.[7])

Als daher 1335 den Bürgern von Tübingen für die Übernahme der Schulden des Pfalzgrafen auf 9 Jahre Nutzen und Einkommen der Stadt bewilligt worden war, wurden für die Mutter und Schwester des Grafen verschiedene Rechte reserviert.[8])

Neben der hierzugehörigen Urkunde ist noch von Wichtigkeit ein Vertrag zwischen dem Grafen Ulrich von Württemberg und Bebenhausen[9]), der nach Verkauf der Stadt an ersteren durch den Pfalzgrafen Götz[10]) 1343 geschlossen wurde.

Da all diesen Verträgen der von 1295 zu Grunde liegt, so läßt sich aus Änderungen des Textes in den späteren Fassungen die Entwickelung der verschiedenen Abgaben deutlich erkennen. Wir lassen deshalb hier zunächst die uns interes-

---

bezüglich bezeichnet. cfr. Pflzgr. p. 328. S. u. Dagegen spricht auch nicht die Tatsache, daß 1296 der Verkauf des Weilers Hagenloch (U.-B. p. 101 Nr. 94) von der Stadt bekräftigt wird. Die Worte: Wir ... schulthaiß ... die rät und gemainde ze Tuwingen mit dem anhencken unsers insigels bestättigen und bekreftigen allü vorgeschriben ding wan sy mit unserm wissen und gunst beschehen sigend, haben offenbar nur die Bedeutung einer Signierung wobei es selbstverständlich war, daß der Unterzeichnete mit dem vorgenommenen Akt einverstanden war.

3) Schmidt, Pflzgr. U.-B., p. 107 Nr. 100.
4) A. a. O., p. 106 Nr. 98, 99.
5) Schmidt, Pflzgr., p. 317.
6) A. a. O, p. 320.
7) U.-B., p. 139 Nr. 125.
8) A. a. O., p. 140 Nr. 126.
9) Sattler, Grfn. I, p. 121 Nr. 102.
10) Pflzgr., p. 138.

Digitized by Google

sierenden Bestimmungen nach der Fassung von 1295, nach der von 1302 und nach einem vidimus der letzteren aus dem Jahre 1342 folgen, wozu wir noch den Vertrag von 1343 fügen:

I. Vertrag von 1295. Quod inquam domicilium cum suis attinenciis antedictis de consensu et voluntate unanimi universitatis civium villae nostrae Tuwingen praenotatae, tanto emunitatis privilegio cum eisdem religiosis seu alia persona praetacta cum sua familia ipsum inhabitantibus, libertavimus ac praesenti pagina libertamus, ut ab omni stiura, exactione, munere, excursione, vigilia omnique servitio prorsus in perpetuum sit immune, et ut liceat ipsis religiosis seu cuicumque incolae, infra saepta praedicta industriam seu artificium quodlibet exercere, vinum, frumentum et quaecumque vectibilia sine quovis teloneo vel munere inducere, educere ac in eodem domicilio deponere, emere, vendere, ac omnia alia facere, quae ipsi monasterio utilia videbuntur; salva nobis tamen ungelta de vino more tabernario vendito, cum a civibus inibi communiter dari solet.

II. Vertrag von 1302. Quas mansiones cum omnibus suis aedificiis congruis atque saeptis et cum omnibus hospitibus et eorum familia et eorundem hospitum semper in posterum successores cum ipsorum familia easdem mansiones inhabitantibus assumendis de ipso oppido vel alios ubicumque dumtaxat qui se ac sua contulerint monasterio tam efficaciter libertamus, ut iidem religiosi, eaedem mansiones, hospites et successores, ut est dictum, ab omni stiura, praeangaria, servitute, exactione, munere, excursione, vigilia contributione et a quovis servili onere sint liberi et immunes; et ut liceat ipsis religiosis seu cuicumque ipsorum incolae infra saepta praedicta industriam seu artificium quodlibet exercere, vinum, frumentum sine telonii aut pedagii sive vectigalis solutione introducere, deponere, educere et universaliter tam in ipsis mansionibus quam extra, in foro et praeter forum quascumque res libere vendere, emere, permutare, mutare, vinum etiam ad brocam et quamcumque mensuram aliam consuetam libere vendere pro suae libitu voluntatis + ac omnia alia in civitate Thuwingen libere facere, quae ipsi monasterio et praefatis incolis utilia videbuntur; nec licebit nobis a cauponibus ipsorum religiosorum stiuram iure cauponario solvi consuetam petere, recipere aut modo quolibet extorquere.

Digitized by Google

III. Vidimus von 1342 = II. mit folgendem Zusatz: . . . libitu voluntatis + excepto quod, cum vinum ad brocam vendere voluerint, ungeltam solvant, si tamen apud alios nostros cives eam solvere sit consuetum + ac omnia alia . . . .

IV. Vertrag von 1343: . . . das die selben wirt und der selben nachkumen und alles ir gesinde eweclich, die wile sie die selbe hoefe besizzent fri sullen sin an alle stuer, ane wacht, ane uszog, ane gabe, ane schatzunge und ane allen dienst, und erloben den selben geistlichen herrn, den zwein wirten, die denne in den hoefen sitzend, mit allem irem gesinde, ein ieglich antwerk ze tunne und ze tribenne in der vorgenanten stat, und win, korn und alle sachen, die man gefurn, getriben oder getragen mag, in dieselben stat ze furen, uß ze furende, nider zu legenne, ze koffenne, ze verkoffen, ze verwechselne, ze entlehenne, und ze vertribenne uffe dem mercket und an dem mercket ane allen zoll, ane wegzoll, ane alle gabe und schatzunge, und alle ding ze tune in der selben stat ungevaerlich, der sie notturftig sint und in und irem closter nutze muegen sin und gut an gevaerde. Dieselben geistlichen herrn hant och gewalt ane alle widerrede, in der egenanten statt ir win ze verkoeffene, ze vertribenne und offenlich verschenckhenne mit der gewonlichen masse ane taverne, ane alle gabe; wan usgenomenlich, das sie ungelt davon geben sulen, als gewonlich ist.

Suchen wir nun nach diesen Nachrichten ein Bild von dem Besteuerungswesen in Tübingen und den Rechten der einzelnen Gewalten hierbei zu gewinnen.

Was uns zunächst interessiert, ist das Ungeld. Es wird klar und deutlich als eine alle Bürger gleichmäßig treffende, stadtherrliche Abgabe bezeichnet. Es erscheint hier als Kaufabgabe, ist aber im Gegensatz zu dem Ungeld in anderen Städten und zu einer etwas früheren Zeit nur auf ein Objekt, den Wein, und auf eine bestimmte Form, den Verkauf „more tabernario“ beschränkt.[11]) Das Zustimmungsrecht der Ge-

11) Man sieht hier, daß der Übergang vom Zoll zur Schankabgabe kein schroffer ist; man betrachtet hier das Ungeld als eine Abgabe de singulis venditionibus des Weines praeter forum. Vgl. p. 50, ad. Anm. 25, — ad brocam kann hiernach nicht, wie Schmidt will, die Bedeutung „faßweise“ haben, sondern es bedeutet „vom Faß“, da ja das Ungeld eine iure cauponario geforderte Abgabe war. Pflzgr., p. 312. cfr. p. 14, bes. Anm. 39.

Digitized by Google

meinde bei Ungeldbefreiungen beruht darauf, daß die Abgabe eine speziell bürgerliche Last war.

Die Gemeinde haben wir uns unmittelbar beteiligt zu denken an der Regelung des Gewerbebetriebs; wir haben demnach die den Klosterleuten erteilte Erlaubnis, Handwerk zu treiben, als in erster Linie von ihr ausgehend zu betrachten.

Gemeindekompetenz war ferner die Erhebung der auf dem Immobilbesitz lastenden Umlage zur Stadtsteuer.[12])

Als Bezeichnung für finanzielle Leistungen finden wir in I. nun das Wort munus in Verbindung mit dem uns bekannten stiura, exactio, also der Bezeichnung für die direkte Abgabe,[13]) einerseits, mit dem teloneum andrerseits; es muß dieser Begriff hier demnach sehr dehnbar gedacht sein, da er sowohl direkte wie indirekte Abgaben umfassen kann. Unter dem Begriff des teloneum können wir das inducere, educere, vendere und emere unterbringen, nicht aber das deponere; wir haben uns also in erster Linie unter dem munus, soweit es mit dem teloneum zusammen genannt ist, die Abgabe auf das deponere zu denken, die allerdings als mit den indirekten Abgaben zusammenhängend betrachtet wurde. In zweiter Linie liegt die Möglichkeit neben dem Zoll bestehender Abgaben auf das inducere, educere, deponere, emere, vendere vor. So gehört denn auch das Ungeld zu den unter dem Begriff munus zusammengefaßten Abgaben.

Die Möglichkeit, daß unter dem munus noch andere, den Formen des Zolles analoge Abgaben zu verstehen sind, bestätigt sich in der Fassung von 1302.

Hier ist das munus geradezu ersetzt durch pedagium, vectigal. Für die neben dem teloneum existierenden analogen Abgaben können für das pedagium notwendigerweise nur die Formen des inducere, educere in Betracht kommen. Wir können demnach einen Wegzoll, der auf Ein- oder Ausfuhr, wahrscheinlich an den Toren, zunächst neben dem eigentlichen Zoll erhoben wurde, wohl mit Sicherheit annehmen. Und dieser Wegzoll hat sicherlich schon zur Zeit der Urkunde von 1295 bestanden; nur war er noch nicht zu so fester Form ausge-

---

12) 1262 befreit die Gemeinde von Tübingen mit Zustimmung der Stadtherrn ein Haus. Wirt. U.-B. VI, p. 45 Nr. 1645; vgl. p. 43 ff.

13) Vgl. p. 16, a d. Anm. 46; vgl. auch p. 47, a d. Anm. 14.

Digitized by Google

bildet, daß man damals bereits eine bestimmte Bezeichnung für ihn gehabt hätte.

Derartige Wegzölle gehörten aber, wie wir in Augsburg, Ulm und Eßlingen gesehen haben, im 13. Jahrhundert zu denjenigen Abgaben, welche man unter dem Namen „Ungeld" zusammenfaßte. Da die Wegabgabe in Tübingen eine zu städtischen Zwecken zu verwendende geblieben war, so ist es, da ja das Ungeldrecht in Tübingen sich bereits zum landesherrlichen Hoheitsrecht entwickelt hatte, nur ganz natürlich, daß sie aus dem Kreise der Ungelder heraustritt, zunächst noch eine etwas ungewisse Stellung einnimmt, und schließlich zum festen städtischen Wegzoll wird, eine Entwickelung, die wir auch in den übrigen Städten beobachtet haben.

Außer durch das Hinzutreten des Weggelds zeigt sich die zweite Fassung noch dadurch gegen die erste verändert, daß die verschiedenen Formen des Verkaufs mehr ins einzelne ausgeführt sind; es ist das mutare, permutare, vendere praeter forum hinzugekommen; es sollen offenbar alle auch nur mittelbar mit dem Kaufgeschäft zusammenhängenden Abgaben mit einbegriffen sein. Das Wort vectigal hat wohl den Zweck, alle nicht unter dem teloneum und dem pedagium unterzubringenden Abgaben zu umfassen, die irgendwie zu dem Verkauf, zu Handel, Verkehr und Verbrauch im weitesten Sinne in Beziehung stehen, wie Unterkauf, Eichgeld, Ungeld und so auch die Abgaben auf das deponere, die, wie wir hier aufs deutlichste sehen, durchaus als mit den indirekten Abgaben zusammenhängend betrachtet werden.

Dem entspricht auch die für Ulm und Eßlingen gemachte Beobachtung, daß die Abgabe auf das deponere im Zusammenhang mit denjenigen in den Händen der städtischen Organe befindlichen indirekten Abgaben entstanden ist, welche ehemals als zum Ungeld gehörig betrachtet wurden.

Was nun das eigentliche Ungeld selbst betrifft, so ist es merkwürdig, daß, während in Fassung I. unter den verschiedenen Kaufabgaben das Ungeld hervorgehoben wird, in Fassung II. die Steuer vollkommen fehlt. An derselben Stelle, wo in I. von dem Ungeld de vino more tabernario vendito die Rede ist, wird in II. einer stiura iure cauponario solvi consueta gedacht.

Über die Natur dieser Abgabe erhalten wir Auskunft

Digitized by Google

durch die Urkunde von 1335, in der es heißt: zu den ersten sullen unser lieben muter 50 phund haller jerglich gevallen zu S. Martins tage von der gemeinen stiure und 10 phund auch zu Sant Martins tag us der brotbecken stiure und us der metzel stiure und us der win stiure und ander zins. Die Steuer wird also iure cauponario erhoben und mit anderen Gewerbeabgaben genannt; es ist nicht der Wein, der besteuert wird, wie in Eßlingen,[14]) sondern der Betrieb des Schankgewerbes; ferner wird die Abgabe als ein „Zins" bezeichnet. Es ist daher anzunehmen, daß wir es hier mit einer ursprünglich gemeindeherrlichen Leistung zu tun haben von der Art der Gefälle, welche durch den Augsburger Burggrafen von den Gewerbetreibenden für den Bischof erhoben wurden; allerdings scheinen diese Abgaben auf dem Wege zu sein, sich zu öffentlich rechtlichen Gewerbesteuern umzugestalten. Auch sie werden mit unter dem munus in Fassung I. einzubegreifen sein.

Fragen wir uns nun, weshalb in II. das Ungeld fehlt und an seiner Stelle die Weinsteuer auftritt, so kommen wir auf die Beobachtung von Ulm zurück, daß nämlich das Ungeld und ihm ähnliche gemeindeherrliche Leistungen sich gegenseitig beeinflußten. Es scheint, als ob die Weinsteuer bei Auflage eines Ungelds geruht habe und umgekehrt.[15]) Daß 1342 Ungeld und Weinsteuer gleichzeitig neben einander bestehen, ist infolge des Vertrags von 1335 erklärlich. Denn nachdem der Mutter und Schwester der Grafen regelmäßige Bezüge aus den Gewerbeabgaben angewiesen waren, konnte eine willkürliche Änderung nicht mehr eintreten.

In Fassung IV. finden wir das Ungeld als vollkommen feste Steuer erwähnt. Die direkten Abgaben werden bezeichnet als Steuer, Gabe und Schatzung. An anderen Stellen werden die auf Handwerksbetrieb, Einfuhr, Ausfuhr und Kaufgeschäft im weitesten Sinn sowie die auf dem deponere ruhenden Lasten zusammengefaßt unter den Begriffen Zoll, Wegzoll, Gab und Schatzung. Wir finden demnach deutlich ausge-

14) Vgl. § 3 Anm. 25.

15) Auch in Augsburg treffen diese Leistungen speziell Metzger, Bäcker und Wirte. — In einem Hofrecht von Münchweiler wird bestimmt, daß die Bannabgabenpflicht von der Ungeldentrichtung entbinde. Zs. G. O. XXX, p. 468. Vgl. hierzu die Beobachtung, daß das Trankungeld oft in derselben Weise wie die Bannabgaben erhoben wurde. cfr. § 1, p. 22, ad. Anm. 66; § 2, p. 30 f.

Digitized by Google

sprochen, daß die ursprünglich mit den indirekten Steuern in Verbindung stehende Besteuerung des deponere der betreffenden Gegenstände zur direkten „Schatzung“ geworden ist.[16]) —

Eine wichtige Ergänzung zu den besprochenen Nachrichten bildet eine Zollordnung für den Pächter der Tübinger Zölle aus dem Stadtrecht von 1388, das ohne Zweifel vieles auch für frühere Zeiten gültige enthält, zumal da Tübingen schon 1263 ein Stadtrecht besaß.[17])

---

16) Wir erhalten hierdurch die volle Gewißheit, daß tatsächlich die auf das deponere gelegte Abgabe mit der gleichzeitig neu aufkommenden Steuer auf das fahrende Gut identisch ist. Denn wenn sich auch, wie Schmidt will, die „Gab“ auf die Gewerbeabgaben bezieht, so doch sicher nicht die „Schatzung“. („Schatzsteuer“. § 10 ad Anm. 3) Vgl. Pfalzgr. p. 390. — Daß tatsächlich die in dem für unsere Zwecke in Betracht kommenden Passus der verschiedenen Fassungen genannten Abgaben trotz der immer bestimmter lautenden Bezeichnungen nicht als verschiedenartig betrachtet wurden, zeigt die Tatsache, daß in II., III., IV. nicht einer besonderen Zustimmung der Bürger gedacht wird. In II. und in einer Urk. von 1312 (U.-B., p. 122 Nr. 107) gehen die Versicherungen der Stadt nur dahin, daß das Kloster im unangefochtenen Genuß der bereits erworbenen Gerechtsame verbleiben soll; von einer Bestätigung neuer Rechte ist dagegen nicht die Rede. Und während 1302 trotz des pedagium etc. eine besondere Zustimmung der Stadt nicht für nötig erachtet wird, so wird eine viel weniger umfassende Erweiterung der Privilegien von Bebenhausen, als die von 1302 wäre, falls sie wirklich im Gegensatz zu I. ganz neue Abgaben enthielte, von Schultheiß, Richtern, Gemeinde und Zunftmeistern beurkundet. Es werden nämlich statt wie bisher für 2 Wirte dem Kloster die alten Freiheiten für 20 Wirte zugesprochen.

17) Dis sint der stat recht ze Tüwingen, als sie von alter her da selbs gehalten sind, hie erniuweret und beschriben. Vgl. Schmidt, Pfizgr. U.-B., p. 244f, Text p. 191. — Die einzelnen Bestimmungen der Zollordnung, die der Einfachheit halber numeriert sind, mögen hier folgen:

1. Dez ersten ain karren, der brout un eben zwibelloch etc. fuert, der git ainen Tüwinger.

2. Item waz über rukken treit, brout, ops oder waz ez ist, das git ainen Haller.

3. Item ain malter rokken, ain malter erwiß, ain malter kerns, oder ain malter hanffsamen git ainen Tüwinger.

4. Item zway malter vesan ain Tüwinger.

5. Item zway malter haberns ainen Haller.

6. Item ain wagen, waz der wins getragen mag, git ainen schilling Haller.

7. Item wenn ain gast umb den ander koufft, waz daz ist, die süllent beyd den zol geben, als denn der selb zol staut.

8. Item waer ob ain gast hie verkouffte und ander sach her wider koffte, da mag der zolner den zoln niemen von welhem kouff er denn wil.

Digitized by Google

Die Zollordnung unterscheidet einerseits zwischen Zollabgaben, die nur von den Gästen [18]) zu entrichten sind, und zwischen solchen, wo die Frage, ob Gast oder Bürger, nicht in Betracht kommt, andererseits ist geschieden zwischen Abgaben, die vom Verkehr im engsten Sinn und solchen, die vom Verkauf erhoben werden. Von den Bestimmungen 1—6 können wir nun von vorneherein sagen, daß sie einerseits von Gästen wie von Bürgern erhoben wurden, andererseits, daß sie nur

---

9. Item wer ouch her braeht isen, stahel, pfeffer, wahs, schmaltz, unschlit, schmer, baechin, flaisch, hung, saffran etc., waz da samthaefftig verkoufft wird, da git ain pfunt IV Hllr.

10. Item waz grousser hüt, leders verkoufft werdent, gaerwt oder rouch, da git ain hut ainen Haller, und waz klains gaerwtz leders ist, daz verkoufft wirt, da git ain pfunt Haller ainen Tüwinger, und süllent diu gaerwer nütz verschwigan.

11. Item von der rouffwoll ain pfunt Haller git IV Hllr. und dü geschorn wolle git ainen Tüwinger von ainem pfunt.

12. Item wer kaeß sampthaefftig koufft oder verkoufft, der git pfuntzol, und ze Ostern so git ain gebur ainen kaeß und sol denn daz selb jar nütz me geben.

13. Item ain roß git IV Haller und waz vihs suß verkoufft wirt, es syen veher, rinder, ohsen, schauff, gaiß, aun allain daz sugt und der muoter nauch loefft, da git ain houpt ainen Haller.

14. Item waz gest lederschnider sint, da git ainr 1 Hllr.

15. Item fremd tuocher gebend von yedem gewand ain Haller, ez sy der da koufft oder verkoufft, diu nit burger sint.

16. Item iediu schib saltz git ainen Haller.

17. Item dü gest die ops in dem zehenden sampthaefftig koefftin, die gebent pfunt zol.

18. Item wo ain gast win koufft in dem herbst, der git von jedem karren, waz er getragen mag, in dem zehenden IV Haller.

19. Item kraemer, waz die kouffent oder verkouffent, sampthaefftig, daz ist pfunt zol, und wenne sy ze markt staunt, als dik daz ist, so gebent sy ainen helbling.

20. Item ze Sant Georien tag und zuo der kyrchwyhy, so git ieglicher kraemer ain haller, aun den der den stab treyt, der git nütz.

21. Item waere, ob ain ußmann umb ainen burger koeffti roß, rinder, schwin oder waz vichs daz waer, das hie stuend, daz sol halben zol gen, ain esel der git XXXII Hllr.

22. Item kain harnasch noch dehain bette noch utz daz darzuo gehoert, daz sol kain zol geben.

23. Item ain tunn haering git VI Tüwinger pfenning.

18) Vgl. Augsb., Eßl.

Digitized by Google

den Verkehr im engsten Sinn trafen. Denn es ist erst von § 7 ab von Gästen die Rede, während in § 1—6 kein Unterschied in dieser Beziehung gemacht wird. Weiter werden die Ausdrücke „führen", „auf dem Rücken tragen" gebraucht; schließlich ist für den in § 2 erwähnten Obstzoll weiter unten in § 17 eine besondere Bestimmung getroffen, welche die Besteuerung des Obsthandels durch Gäste regelt; ebenso findet sich neben dem Weinzoll in § 3 noch eine lediglich den Weinkauf durch Gäste belastende Abgabe in § 18.

Im folgenden ist nun teils ausdrücklich gesagt, daß die einzelnen Zollsätze nur von den Gästen zu entrichten sind, teils ist dies nicht ausdrücklich bemerkt; wir haben hier zwei Möglichkeiten: entweder muß der Zoll auch da, wo er nicht ausdrücklich als Gästezoll bezeichnet wird, dem Zusammenhang nach als solcher betrachtet werden, oder es wird absichtlich kein Unterschied gemacht, um damit anzudeuten, daß der Zoll zugleich Gäste und Bürger treffen soll.

Wir haben nun Gründe zu der Annahme, daß dieser Zoll lediglich Gästezoll war.

Schon allein der eine Grund wäre ausreichend, daß die Bestimmungen über den Kaufzoll durch zwei allgemeine Verordnungen eingeleitet werden (§ 7, § 8), welche für jedes Kaufgeschäft ohne Ausnahme gelten und daß diese Verordnungen einzig und allein die Besteuerung der Gäste berücksichtigen. Auch aus den Paragraphen 9 und 12 läßt sich erkennen, daß der Verfasser des Stadtrechts nur Nichtbürger im Auge hat, obgleich er dies nicht ausdrücklich ausspricht. Ebenso können die Bestimmungen des § 13 über den Viehverkauf praktisch in der Regel nur für Gäste in Betracht kommen; offenbar handelt es sich hier um das zwischen zwei Gästen abgeschlossene Geschäft; denn § 21, nach dem der Gast, welcher Vieh von einem Bürger kauft, nur halben Zoll geben soll, muß im Gegensatz zu § 13 stehen. Haben wir aber das Recht, § 13 für den Gästezoll in Anspruch zu nehmen, so haben wir keinen Grund, § 10 und § 11 davon auszuschließen; die übrigen Bestimmungen, soweit sie nicht ausdrücklich vom Gästezoll sprechen, würden aber dann so isoliert unter so vielen ganz anders gearteten Abgaben stehen, daß wir dem Gesetzgeber eine derartig unklare Ausdrucksweise nicht zutrauen können.

Digitized by Google

Wir dürfen demnach annehmen, daß der Kaufgeschäftszoll nur ein Gästezoll und identisch mit dem öffentlichen teloneum war.

Der von Bürgern wie von Gästen erhobene Verkehrszoll trägt aber noch ganz das Gepräge des alten Wegungelds auch äußerlich; er ist großenteils ein Karrenzoll; die Zollartikel sind besonders Wein und Frucht; er ist eine „exactio vini, frumenti et curruum, quae a civibus communiter dari solet.“ [19]) Wir müssen in ihm die Weiterbildung des an das alte Verkehrsungeld anknüpfenden pedagium sehen, welches vielleicht die ältesten Torzölle in sich aufgenommen hat.[20]) Im Gegensatz zu dem Kaufzoll und dem Ungeld war er rein städtische Abgabe, falls nicht die Stadt den ersteren vor 1388 auf dem Wege des Rechtsgeschäftes wie andere öffentliche Rechte selbst erworben hatte. —

Wie wir sehen, ist die Entwickelung des Steuerwesens in Tübingen in ihren Grundzügen die gleiche wie in den übrigen Städten, welchen es gelungen war, dem Landesherrn eine zeitlang in dem Kampfe um das Ungeld Widerstand zu leisten.

§ 5. Memmingen.*)

Außer einer Nachricht von 1330 [1]) ist unsere Hauptquelle für die Untersuchung über das Memminger Ungeld das Stadtrechtsbuch von 1396,[2]) welches in diesem Jahre neu aufgezeichnet wurde, da das alte, seit lange schon bestehende Stadtbuch, welches die Privilegien von Kaisern und Königen für Memmingen enthielt, schadhaft geworden war.[3])

---

19) Der Ausdruck selbst findet sich in keiner Urkunde wörtlich; es ist dies jedoch nur Zufall; er könnte in jeder Urkunde des 13. Jahrhunderts stehen. Vgl. p. 12 Anm. 32; p. 14, ad. Anm. 39; p. 27, bes. Anm. 4; p. 57.

20) p 33 ff., bes. ad. Anm. 26.

*) Mit der Untersuchung über Memmingen gelangen wir zu einem gewissen Abschluß, da die weiteren Nachrichten zwar als Ergänzung und Bestätigung des bisher Gewonnenen wertvoll, aber samt und sonders nach der einen oder der andern Seite hin unvollkommen sind. Zwar haben wir auch von Memmingen nur späte Nachrichten, doch können diese zur Erklärung früherer Verhältnisse herangezogen werden.

1) Lünig XIII, p. 1417 Nr. 4. Alle Einwohner sollen an Steuer, Wacht und Ungeld gleiche Bürde tragen.

2) v. Freyberg V, 2.

3) Einleit. d. Stdtbch's.

Digitized by Google

Hiernach besaß die Stadt damals das Ungeldrecht, bezog eine direkte Steuer für ihre eigenen Bedürfnisse und war im Besitz von Zöllen.[4])

Das Ungeld zeigt sich in Memmingen vollkommen zur Transksteuer herausgebildet.[5])

Zwar wird, wie auch in anderen Städten, Wein und Frucht, dazu der Honig besteuert; letztere beiden Artikel kommen aber nur insofern in Betracht, als sie zum Brauen von Met und Bier benutzt werden.

Das Weinungeld wurde in der Weise eingezogen, daß je die dreizehnte Maß in barem Gelde an die Stadt abgegeben

---

[4]) Des Zolles zu Maurstetten; ob unter den alten Zöllen, die im Gegensatz zu den abzuschaffenden nenen Zöllen beibehalten werden sollen, der alte öffentliche Stadtzoll begriffen ist, läßt sich nicht sagen. p. 305.

[5]) v. Freyberg V, p. 303:

Daz kain gast hie schenk.

Wir wellent ouch, das kain gast hie ze Memmingen schenk; und wer ouch hier schenkt, er sie pfaff oder lay, juden oder Cristan, der muoss das ungelt davon geben, von aim viertel honigs inan pfennig, und von bier von ainem malter gerstun zwen schilling Costentzer; und wie ainer win uff tuot, also sol er in verungeltun, und was der summ wirt, das sol er gen; ez sie denn ungerad under aim schilling, das laet man im wol. Und sol alwegen ain burger sweyren mit dem ungelter, mit dem icher und mit dem schriber, aelliu vass, diu man in laut, ze schaetzend, und diu fass und viertel bayd an schriben; und wass nit ze iche koment, die sol man verungeltun, als sy geschaetzt sint: ez mag denn ainer bewisen mit dem icher, daz er ain vass gantz hab ussgeben, wan fuerst, daz ainer uber zwelf mauss uss aim vass git, ald licht, der ist das ungelt davon gebunden ze gebend, als das gesetzt ist, er geby by dem alten ald by dem niuwen viertel dar uss. Und sont die ungelter all maenod ainest umb gaen und das ungelt sammen aen gevaerd, und sol der innemer das ungelt raiten nach dez burgers tafel, der darumb gesworen hat; und ob aim ain win verlaeg, das soelnt die ungelter ansechen. Und der innemer sol das ungelt rechnen aelliu jaer ainest aechten des rautz und vieren der gemaind.

A. a. O., p. 304:

Umb das ungelt.

Es ist ouch gesetzt umb das viertel des ungeltz, daz man den winschenken varen liess, das sol man nun fuero nuemme varen laussen. Und wer ligenden win hie haet, er schenk den, er trink in, oder er geb in sinen gesten, den sol man verungeltun je die dryzehenden mauss; und man sol ouch dez niemant nichtz faren laussen. Und den win, den er selber trinkt, den sol er verungeltun als er in koufft haet; und ob er in nit koufft hett, so sol er in verungeltun, als er geschaetzt wirt. Und wer das ungelt nit git inner dem manod, so die ungelter umb gaend, oder des tags, so sy an der wayd umb gaend, der muoss dez vierden pfennig mer geben.

Digitized by Google

werden mußte. Diese Steuer wurde aber nicht allein den Schenkwirten auferlegt, sie traf auch sonst jeden, der größere Mengen Wein im Keller liegen hatte; wer solchen Wein zu seinem eigenen Gebrauch bei sich aufbewahrte, sollte ihn nach dem Kaufpreis, den er dafür entrichtet hatte, verungelten. Falls der Wein auf andere Art als durch Kauf erworben ist, soll die dreizehnte Maß nach Abschätzung des Faßinhalts erhoben werden. Die Steuer wird monatlich eingezogen.

Man sieht, in den letzteren Fällen wird schon nicht mehr allein der Verbrauch, sondern geradezu das deponere, der Besitz des Weines, besteuert. Das Ungeld trägt hier den Charakter der direkten Steuer auf einen Vermögensgegenstand und zeigt sich gleichzeitig, da die wohlfeileren Getränke, wie Met und Bier, im Privatbesitze nicht belastet werden, auch als Luxussteuer.[6])

Was die Verungeltung von Met und Bier betrifft, so kann man von keiner Schanksteuer, sondern muß von einer Brausteuer sprechen; denn die beiden Getränke wurden nach dem Malter der zur Bereitung verwendeten Gerste bezw. dem Viertel des Honigs mit je 2 ß Konstanzer Währung bezw. 1 Pfg. versteuert. Wie dies bewerkstelligt wurde, ist schwer zu sagen.[7]) Jedenfalls muß die Verungeltung vor der Verarbeitung erfolgt sein. Wir dürfen wohl an einen Zusammenhang dieses Ungelds mit dem alten Fruchtungeld denken, auf welches ältere Brauabgaben eingewirkt haben mögen. Das Met- und Bierungeld wurde wohl in der Art erhoben, daß schon bei der Einbringung in die Brauerei die Kontrolle begann. (Ähnlich verfuhr man, wie wir weiter unten sehen werden, auch bei der Verungeltung des Weines.) Der Anfang

---

6) Ähnlich haben wir uns ursprünglich die aus dem Ungeld entstandenen Abgaben auf das deponere der Ungeldartikel im 13. Jahrhundert zu denken, die zwar noch zu den indirekten Steuern gerechnet wurden, aber in ihrer Form sich den direkten näherten. Vgl. p. 61 f., bes. Anm. 16. Vielleicht erfolgte diese Veranlagung in Erinnerung an ein älteres, auf das deponere gelegtes Ungeld, welches später zur direkten Mobiliensteuer wurde.

7) In Regensburg finden wir ebenfalls das Maß des zu brauenden Getränkes zu einem bestimmten Quantum Rohmaterial in Beziehung gesetzt. Nach einer Verordnung von 1401 soll daselbst der Braumeister für ein ihm eingeliefertes Schaff Gerste 8 Eimer süsses und 6 Eimer bitteres Bier liefern. v. Maurer III, p. 25. Heutzutage wird die Brausteuer mit 2 M. von 50 kg. des zur Bierbereitung verwendeten Malzes erhoben. Hue de Grais, p. 44.

Digitized by Google

zur Besteuerung von Met und Bier nach dem Quantum des dazu verwendeten Rohmaterials wird darin zu suchen sein, daß man zunächst beim Verkauf die betreffenden Artikel nur dann verungeltete, wenn sie zu Brauzwecken eingekauft wurden.[7a]) Die Verlegung der Kontrolle von der Verkaufsstätte an die Verarbeitungsstätte war dann etwa der nächste Schritt, der vielleicht die Aufhebung älterer Schankabgaben auf Met und Bier mit sich brachte.

Mit der Erhebung beauftragt waren die beiden Ungelter, die zusammen mit dem Eicher und dem Schreiber vereidigt wurden und monatlich umgingen, um das fällig gewordene Ungeld einzusammeln; der eine von diesen beiden war der eigentliche Einnehmer, der andere ein zu seiner Unterstützung und Kontrolle vereidigter Bürger.

Ausführlich geregelt ist in dem Stadtrecht nur die Erhebung des Weinungelds. Die Hauptaufgabe des Kontrolleurs war die, alle Fässer mit Wein, welche in ein Wirtshaus eingelassen wurden, nach Zahl und Gehalt zu buchen.[8]) Bei seinem monatlichen Umgange sollen den Einnehmer die Notizen des Kontrolleurs unterstützen; ersterer hat jährlich einmal vor einer aus 8 Ratsherren und 4 Gemeindemitgliedern zusammengesetzten Kommission Rechenschaft abzulegen.

Wessen Fässer nun nicht geeicht sind, wenn der Kontrolleur sie bucht, der muß es sich gefallen lassen, daß ihr Gehalt durch Schätzung, eventuell zu seinen Ungunsten, festgestellt wird; da der Einnehmer bei der Feststellung des mo-

---

7a) So wurde das Mahlgeld in Friedberg genau wie ein Torungeld, also in Anschluß an den Zoll, erhoben, nur daß es lediglich auf Frucht beschränkt war. Vgl. Kap. II, § 2 Anm. 35. Vgl. Augsb. Tarif v. 1373. Anderwärts finden wir später Mahlungeld in der Mühle selbst erhoben. Siehe unten Kap. II. Vgl. den Braupfennig in Ulm, Urk. v. 1255. Ferner siehe unten Kap. II, § 1 Anm. 40.

8) Vgl. ähnliche Best. im Stdtr. v. Giengen, Art. XIII, wonach niemand Wein einlegen soll ohne Beisein der „Verordneten" bei Strafe von 1 fl. Die Wirte sollten bei ihren Eidespflichten den „Verordneten" anzeigen und dessen einen versiegelten glaubwürdigen Schein beibringen, wie teuer sie den Eimer gekauft hätten. Jäger, Magaz. V, p. 368. Vgl. Rothenburg 1355: Es sol ouch nieman kain vass wins in laßen noh usziehen noh laden noh hin noh her ziehen in der stat wan mit den ychern. Mon. Hoh., p. 464 Nr. 518. Es kommt auch zuweilen vor, daß die Geschäfte des Eichers vom Zöllner versehen werden. v. Maurer III, 31.

Digitized by Google

natlich fälligen Ungelds die Notizen des Kontrolleurs benutzt, so ist er dadurch einer zu hohen Besteuerung ausgesetzt. Es steht ihm jedoch frei, beim Eintreffen des Ungelters den Inhalt der innerhalb des vergangenen Monats geleerten Fässer durch den Eicher nachträglich feststellen zu lassen. Hatte der ausgeschenkte Inhalt 12 Maß nicht überschritten, so war das Faß ungeldfrei; im anderen Falle mußte der Wert der dreizehnten Maß als Ungeld entrichtet werden.

Früher hatte man denjenigen, welche gewerbsmäßig Wein verschenkten, ¼ des Ungelds nachgelassen;[9]) diese Vergünstigung wurde später aufgehoben; es sollte nur in dem Falle, daß die nach Ablauf des Monats sich ergebende Summe keine runde war, der Überschuß dem Wirte gelassen werden, falls er nicht mehr als 1 ß betrug; war der Wein durch Liegen verdorben, so sollte auf diesen Umstand bei der Veranschlagung Rücksicht genommen werden. Säumigkeit bei der Bezahlung zog eine Strafe von 4 Pfg. nach sich. —

Außer dem Ungeld und dem Brückenzoll zu Maurstetten[10]) besaß die Stadt noch eine direkte Vermögenssteuer.[11])

Das Memminger Stadtbuch bezeichnet die direkte Steuer als eine nicht regelmäßige, sondern als eine außerordentliche Abgabe; für den Fall, daß man eine solche Steuer auflege, solle fahrendes wie liegendes Gut versteuert werden.[12]) Da aber zur Aufbringung der Stadtsteuer schon eine regelmäßige direkte Umlage auf liegendes Gut bestand, so haben wir in der außerordentlichen Abgabe nur die Besteuerung des fahrenden Gutes zu erblicken; dem widerspricht auch der Wortlaut des Stadtbuchs nicht, da selbstverständlich auch die direkte Umlage auf liegendes Gut neben und sicherlich zugleich mit der außerordentlichen Abgabe erhoben wurde. Außer liegendem Gut und Gült sollen u. a. versteuert werden Schenkgeschirr und Werkgeschirr, der unangebrochene Kübel Schmalz oder Schinken, Brennholz, Heu, Stroh, Werg, Garn, Schmer etc. Nur der Besitz eines geringen Vorrates von den notwen-

---

9) Vielleicht mußten sie wie in Tüb. neben dem Ungeld eine Gewerbesteuer bezahlen?

10) Siehe unten Kap. II, p. 87 f.

11) Stdtb., p. 297.

12) .... wenn man ain gesworn stiur nimpt .... So sol iederman sin guot verstiuren .... ligentz und farentz guot und guelt und was er hat.

Digitized by Google

digsten Lebensmitteln soll steuerfrei sein. Wir sehen also, daß, wie in Ulm, die Gegenstände des täglichen Gebrauchs von der direkten Vermögenssteuer in erster Linie getroffen wurden.[13])

§ 6. Bretten.

Die Gemeinde von Bretten war eine abhängige; Gemeindeherr [1]) und Inhaber der öffentlichen Gewalt waren in einer Person vereinigt.

Neben dem regulären „alten Zoll“ [2]) auf Einfuhr, Ausfuhr und Kaufgeschäft und ganz oder teilweise ihm parallel laufend findet sich in Bretten 1282 ein Ungeld, welches vorwiegend auf Wein und Frucht erhoben wurde und über das der Stadtherr ohne Zuziehung der Gemeinde verfügt. (Ungeldbefreiung.) [3])

Dagegen findet sich 1300 ein Torpfennig in einem Privileg für das Kloster Herrenalb, welches hierdurch dispensiert wird ab omni exactione, stiure, bete, dorlose, wat, usziehen, wo auch die Gemeinde neben dem Stadtherrn als Ausstellerin genannt wird.[4])

Es würde daher mit bereits früher gemachten Beobachtungen im Einklang stehen, wenn wir annehmen, daß die Gemeinde unter Oberaufsicht des Stadtherrn diesen Torpfennig, der vielleicht früher ein Torungeld gewesen ist, für ihre Zwecke erhob, während das eigentliche Ungeld, um diese Abgabe vermindert, nach wie vor landesherrlich blieb.[5])

§ 7. Weil. Ehingen.

In Weil gab es neben dem Ausfuhr-, Einfuhr- und Kaufzoll ein Ungeld, welches sich ganz oder teilweise an diese

---

13) Vgl. hierzu Anm. 6; Ulm, Anm. 38.

1) Gengler, Cod. Nr. 3 (Mühlenzwang).

2) Der „alte Zoll“ wurde später (1379) nur noch als Verkehrszoll erhoben. A. a. O., p. 389 Nr. 4.

3) .... quod, quicquid in frumento, vino seu ceteris rebus quibuscumque in civitatem nostram Bretheim duxerint vel duci fecerint omnimodum habeant libertatem inducendi, educendi, vendendi vel alienandi, prout ipsis videbitur, expedite, libere et sine omni solutione thelonei, exactionis vel ungelt, a quibus semper erant exempti. A. a. O. Nr. 1.

4) A. a. O., p. 389.

5) Vgl. Tübingen, p. 60, 65.

Digitized by Google

Formen anschloß; von diesem Ungeld sowie von Zoll und Steuer wird 1275 der Hof der Mönche von Herrenalb samt allen ihren Gütern daselbst nebst Insassen befreit; die letzteren werden außerdem zur Almendenutzung ermächtigt; Aussteller der Urkunde sind der scultetus ceterique scabini et universitas civium in Wil.[1])

Ein ähnliches Ungeld ist für Ehingen bezeugt durch ein Privileg des Grafen Ulrich von Berg (1271) für das Kloster Salem; dieses Ungeld muß sich vorzugsweise an den Kaufzoll angeschlossen haben.[2])

Charakteristisch ist es, daß ungefähr zur selben Zeit in der königlichen Stadt bei der Verfügung über das Ungeld die Gemeinde neben dem königlich-städtischen Beamten hervortritt, während in der landesherrlichen Stadt allein der Stadtherr in Betracht kommt, da hier die Vorbedingungen für eine selbständige Stellung der Gemeinde in dieser Beziehung nicht in demselben Maße wie dort vorhanden sind.[3])

In Weil finden wir wie in Eßlingen im 14. Jahrhundert den König wieder in seinem vollen Recht; die Erneuerung der Privilegien von Herrenalb erfolgt 1349 durch König Karl IV.[4])

Im Jahre 1360 überließ Karl IV. an Württemberg daz teil dez ungeltes in der stat zu Weil, daz uns und daz reich angehort und das die Grafen Ulrich und Eberhard von Württemberg innegehabt hatten, in Rücksicht auf die grozze merkliche kost, die sie an dem baw an ire stat geleget haben und tegelingen tuon bis auf Widerruf seinerseits oder durch einen

---

1) .... in adducendis aut deducendis, vendendis vel emendis rebus suis quibuscumque theloneum vel ungelt nec aliquam exactionem ..... Wirt. U.-B. VII, p. 363 Nr. 2498.

2) .... absolvo .... ab omnibus exactionibus et praecipue ab illis, quae vulgariter dicuntur zol et ungelt, dando eis vendendi et emendi in dicta civitate, quaecumque voluerint, liberam potestatem. Wirt. U.-B. VII, p. 146 Nr. 2221. 1402 oder 1455 erhält die Stadt Zoll und Ungeld auf dem Weg des Kaufes von der Stadtherrschaft für 8000 fl. Memminger, Eh., p. 92.

3) Vgl. Ulm, p. 28 ff. Vgl. Eßlingen, bes. p. 42. cfr. auch p. 70 ad Anm. 3.

4) Ouch wollen wir, das der hoff und alle ire gut ze henden und ander gut wie die genannt sinndt, die .... appt und convent in der statt und marckh zu Wyle habennt oder hernach .... gewinnent und .... alles das gut .... das sye in dieselben statt bringent oder fuehrent oder daruß wider fuerent, darinne kauffent oder verkauffent, von allerhanndt steur, bethe, ungelt und dienst oewiglichen frey .... sein sollen. Besold, p. 165 Nr. 17.

Digitized by Google

seiner Nachfolger.[5]) 1373 wird der Stadt zugestanden, daß sie das Ungeld, welches sie vormals gehabt habe nach ihrer Briefe Laut und Sage 10 Jahre haben und niessen solle. Außerdem wird ihr erlaubt, für diese Zeit einen Zoll zu setzen, dessen Widerruf sich jedoch der König im Fall des Mißbrauchs vorbehält. Außerdem sollten alle in der Stadtmark gelegenen Güter mit der Stadt steuern.[6])

Auch in Weil muß das Ungeld zum Bau der Stadt zunächst nur insoweit bestimmt gewesen sein, als dieser Stadtbau Reichsdienst, d. h. Festungsbau war, wie denn auch andere Reichsabgaben, nämlich die Judengefälle, 1380 zum gleichen Zweck vom König an die Stadt überlassen werden.[7])

§ 8. Pfullendorf. Saulgau (Anm. 2).

In Pfullendorf muß die Entwickelung ähnlich gewesen sein wie in Ulm.

1271 nämlich befreien Ammann und Gemeinde die Besitzungen des Klosters Salem von Zoll und Ungeld.[1])

Im Jahre 1360 erhält Pfullendorf ein Ungeld, wie es den Anschein hat, nachdem die Abgabe längere Zeit dort abhanden gekommen war. Auf den Rat der Städte Augsburg und Ulm wird nämlich der Stadt Pfullendorf die Erlaubnis gegeben, ein Schankungeld zu erheben, da durch die Hinfälligkeit der Mauern das Reich in Mitleidenschaft gezogen werde.[2])

---

5) Glafey I, p. 333 Nr. 229. Über die Tragweite des Privilegs vgl. § 3 Anm. 27.

6) Moser II, p. 873 Nr. 1. Zu beachten ist auch hier die scharfe Scheidung zwischen dem städtischen Zoll und dem landesherrlichen Ungeld. Der in vorliegender Urkunde erwähnte Zoll hat sich nicht aus einem älteren Ungeld entwickelt, sondern ist eigens für die städtischen Bedürfnisse, wohl nach dem Vorbild der anderwärts aus dem Wegungeld entstandenen Wegzölle bezw. -Gelder, kreiert, um sofort an die Stadt überlassen zu werden. — Die gleiche Erlaubnis wird, lediglich bezüglich des Zolles, im selben Jahr an Gmünd erteilt. Lünig XIII, p. 821 Nr. 1.

7) Moser, a. a. O., Nr. 2. cfr. p. 22, 36, 50 ff.

1) Walchner, p. 20; s. u. Kap. II, p. 95, ad Anm. 33.

2) ... das der rat doselbes ze P. uf alle die weyne, die sie zapfen, ufgetan und geschenket werden, eyn sotan ungelt mugen seczen und den davon nemen, als sie denn eintrechticlich zu rate werden. Was auch denne von sulchem ungelde geldes gevellet, daz sal man an alle die stiete, do sein

Digitized by Google

Aus einer Bestimmung von 1383 erfahren wir über die Verwaltung des Ungelds, daß der Rat, um sich vor Unterschleifen zu sichern, durch eine Kommission, bestehend aus zwei jährlich aus der Zahl der Ratsherrn gewählten „Schauern" und dem Ungelter, von Zeit zu Zeit den Weinvorrat der Wirte revidieren ließ, wobei der Ungelter die Fässer „beschrieb".[3])

§ 9. Rottweil. Buchhorn (Anm. 18). Ravensburg (Anm. 18). Überlingen (Anm. 18). Buchau (Anm. 19). Gmünd (Anm. 19). Reutlingen (Anm. 19).

In Rottweil sind die stadtherrlichen und die gemeindeherrlichen Rechte in der Person des Königs vereinigt. Er bezieht demnach stadtherrliche und gemeindeherrliche Einkünfte.

Im Jahre 1285 versetzte er diese Einkünfte an den Grafen Rudolf von Hohenberg, und zwar die Einkünfte des Schultheißenamtes, seine Mühlen, seinen Frohnhof, dessen Vorsteher der Schultheiß war, nebst den ihm zustehenden Zinsen, ferner den Zoll, die Münze, die Fischenz und die Jahressteuer. Die Urkunde trägt außen von einer Hand des 15. Jahrhunderts die Aufschrift: daz ungelt.[1]) Eine der genannten Abgaben muß demnach im 15. Jahrhundert als zum Ungeld ge-

---

notdurfft ist derselben stat zu P. und den burgern doselbes ze gemeinem nucze und nindirt andirswo hin legen und wenden. Glafey I, p. 240 Nr. 150. Dasselbe Motiv in Augsburg, Ulm, Eßlingen; vgl. p. 72, Anm. 7. So erhält auch Saulgau 1372 von Herzog Leopold von Österreich zur Erhaltung der Stadtmauern die Erlaubnis ein Ungeld zu erheben. Memminger, Saulgau p. 30. Vgl. dagegen den rein kommunalen Transit-Pflasterzoll, der 1435 durch Friedrich III. kreiert und noch 1640 von Ferdinand III. als Pflastergeld erneut wird. (1 bel. Wagen 8 Pfg., 1 Karren 4 Pfg.; Zweck: Instandhaltung von Brücken, Weg und Steg.) Lünig XIV, p. 205 Nr. 4; vgl. § 6, bes. Anm. 5.

3) Man sol auch den wein schenckhen alle jahr zween von dem rath ze schauwer geben, und wenn die den wein auffthun landt, so sol der umgelter dabey sein, daß er die vaß beschreib. Walchner, p. 160 Nr. 5. Vgl. Memmingen, p. 66 ff. cfr. v. Maurer III, p. 18.

1) .... redditus officii scultetatus de Rotwil cum molendinis nostris ibidem et curia nostra nec non censibus loci iam praedicti ac omnibus aliis ad praedictum officium pertinentibus, theloneum, monetam et piscinas ad lobium, sub quo frumentum vendi solet, cum redditibus quinquaginta sex marcarum puri argenti de stura Rotwilensi annis singulis accipiendis. Günther, p. 13 Nr. 44.

Digitized by Google

hörig betrachtet worden sein; es können dies aber nur die Mühlengefälle gewesen sein, wie es denn ja auch in vielen anderen Städten Mühlenaccisen gab.[2])

Im Jahre 1307 wird nun auch das Ungeld, das dem König als Stadtherrn zustand, an den Grafen Rudolf von Hohenberg für 200 Mark verpfändet und zwar so, daß der Graf das gesamte Ungeld bezieht, von der jährlichen Einnahme 15 % als Zinsen für sich behält; bei der Rückgabe des Kapitals soll die etwaige Differenz zwischen der tatsächlichen Einnahme und den dem Grafen zustehenden Zinsen mit dem König, und lediglich mit dem König verrechnet werden.[3]) Diese Verschreibung wird 1310 [4]) und 1330 [5]) bestätigt.

Wir sehen also hier, daß das Ungeld wie in Eßlingen u. s. w. durchaus als Reichssteuer betrachtet wird; der König hat es sogar vorgezogen, das Ungeld möglichst lange für sich zu behalten, als er sich zur Veräußerung seiner Einkünfte genötigt sah; hätten wir in dem Ungeld eine Abgabe zu sehen, die der König zwar versetzen durfte, die aber in der Regel zu städtischen Zwecken verwendet wurde, so wäre es doch undenkbar, daß er zunächst diejenigen Rechte veräußerte, von denen er tatsächlichen Nutzen hatte, und erst in zweiter Linie die, welche ihm nichts einbrachten.

Im Jahre 1307 ist der Grund für die Versetzung sicherlich nicht allein Geldbedürfnis, sondern auch der Umstand, daß mit dem Wachstum der Stadt, mit der stetigen Zunahme von Handel und Verkehr daselbst auch die Verwaltung der in-

---

2) So mußte in Basel der Ungeldpflichtige bei dem Ungeldbeamten eine Marke lösen, gegen deren Vorzeigung der Müller allein arbeiten durfte; oder man ließ die Abgabe durch den Müller erheben, welcher das Mehl vor Erlegung des Ungelds nicht aus der Mühle lassen durfte. Arnold p. 261f. Vgl. Augsburg (daz gen mül komt), p. 23. Die Urkunde von 1285 zeigt uns, mit welchen verschiedenartigen Einflüssen wir zu rechnen haben, wenn wir uns das Hervortreten speziell des Wein- und Fruchtungeldes auf Kosten der übrigen Ungelder erklären wollen. Vgl. auch unten Anm. 13.

3) .... sibi de ungelto nostro in Rotwile triginta marcarum argenti redditus obligamus percipiendos tamdiu, quo usque sibi aut suis heredibus per nos vel nostros successores in imperio dictae ducentae marcae fuerint persolutae, hac condicione adiecta, quod de hoc, quod residuum vel superfluum ultra triginta marcarum redditus de ungelto fuerit, nulli nisi nobis respondebit vel faciet rationem. Günther, p. 30 Nr. 77.

4) A. a. O., p. 33 Nr. 84.

5) A. a. O., p. 68 Nr. 146.

Digitized by Google

direkten Abgabe durch das Reich von Jahr zu Jahr schwieriger wurde; die Veräußerung gegen eine bar zu erlegende Summe war für das Reich das bequemste Mittel, sein Recht auf eine indirekte Abgabe ohne größeren Verwaltungsapparat nutzbar zu machen.[6])

Vollständig mit den übrigen Gefällen auf einer Stufe steht auch das Ungeld nach dem Vertrag von 1341; bis zu diesem Jahre hatten die Grafen von Hohenberg das Ungeld für sich kraft des vom König ihnen übertragenen Rechtes als dauernde Abgabe bezogen, ohne daß die Stadt irgend einen Nutzen davon gehabt hätte; ebensowenig tritt irgend ein rechtlicher Anspruch seitens der Stadt in der Urkunde von 1341 hervor. In diesem Jahre nämlich schloß Graf Heinrich von Hohenberg mit der Stadt Rottweil einen Vertrag, den wenige Tage darauf Graf Hugo für sich und sein Mündel, den Sohn seines verstorbenen Bruders, bestätigte.[7])

Die Bürger von Rottweil hatten für die Schulden des Grafen Bürgschaft geleistet und es waren ihnen dafür dessen Nutzungen daselbst an Steuern, Ungeld und sonstigen Gefällen eingeräumt worden. Schließlich hatte der Graf, um seine Verhältnisse zu klären, sämtliche Schulden nebst dem Schaden, den die Stadt durch ihre Bürgschaft erlitten, verrechnet, und es hatte sich eine Summe von 2000 Pfund ergeben. Dafür sollten die Bürger von den genannten Erträgen zunächst 700 Pfund vorwegnehmen und später auch die übrigen 1300 Pfund abnützen dürfen. Sobald ihre Unkosten gedeckt seien, sollte der Graf wieder in den Besitz der Nutzungen gelangen.

Erst nach 1341 erwirbt die Stadt das halbe Rottweiler Ungeld; im Jahre 1348 erlangt sie gegen Entrichtung von 120 Pfund Heller das Zugeständnis, daß alle Auslagen der Stadtkasse für Wein- oder Geldspenden an diejenigen Bürger, welche gewappnet oder als Gesandte im Dienste der Stadt zu Pferd oder zu Fuß entsendet werden, oder für Schenkungen an fremde Gesandte, sofern sie auf das Ungeld geschlagen werden, zur Hälfte von dem städtischen und zur Hälfte von dem gräflichen Ungeld bestritten werden sollen.[8])

---

6) Vgl. p. 36 ff.; p. 46, bes. Anm. 11; p. 50 ff.; p. 71 f.

7) Schmidt, Mon. Hoh., p. 361 Nr. 431; a. a. O., p. 364 Nr. 451.

8) A. a. O., p. 399 Nr. 457.... daz wir.... aines rehten redelichen und lieplichen koffes uber ain komen sient.... umb daz ungelt ze R,....

Digitized by Google

In einer weiteren Urkunde [9]) erklärt Graf Heinrich alle dem Kauf, den wir den erbern frommen lüten, dem rat und den burgern ze Rotwil geben haben usser unserm ungelt ze Rotwil, entgegenstehenden Briefe für kraftlos, verspricht, den von den Rottweiler Bürgern seinem Vater, dem Grafen Rudolf ausgestellten diesbezüglichen Brief im Auffindungsfall einzuhändigen, sowie seinen Bruder, den Grafen Albrecht, bei dessen Rückkehr zur urkundlichen Zustimmung zu veranlassen, was denn auch geschieht.[10]) Ebenso erklärt Graf Hugo seine Einwilligung.[11])

Im gleichen Jahre tritt Heinrich von Hohenberg seine sämtlichen Rechte in Rottweil, das halbe Ungeld, Steuer, Zoll, Münze, Mühlen, Fischenze, Frohnhof, Hofstattzinse und andere Rechte zu Rottweil mit Zustimmung seiner Gemahlin an den Grafen Albrecht, Bischof von Würzburg, ab,[12]) der 1355 die ganze Pfandschaft an Rottweil verkauft mit dem

---

daz halbes unser ist und halbes derselben burger ze R., ... also waz uf daz selbe ungelt ze R. geschlagen wirt, ess si von schenkinan und von ritmassan, und waz von wine daruff geschlagen und gestellet wirt, wie und in welem weg daz beschiht: daz uffschlahen und den schaden sol unser tail des ungeltes gelich halben tragen und ussrichten uss und uss iemer eweclich an alle widerrede. Über Reitmaße siehe Rotes Buch bei Langen, Beitr. p. 151. Wenn gebotten wird zu reitten oder gan mit harnisch in der stadt dienst, dem soll man ein reitmaas geben, doch nit mer und nit muender dann 6 haller, der wein sey hoch oder nieder.

Über Schenkungen a. a. O. p. 149: Wenn einer oder mehr zu fürsten, herrn oder staedten in bottschaft wird verordnet, was ihm dann zum geschenk wird, daß sie dann nehmen und empfahen sollen: sollich schenkin soll in gemeinen stadtsekel gehoerig seyn. Wo aber fuerohin personen im regiment schenkinen empfahend, klein oder groß, lizel oder vil, dieselben will man an leib und gut strafen, doch fisch und wildbraet hindangesetzt. Wer aber diebig gut nimmt, gibt 5 pfund haller straff. Wenn einer oder mehr abgeschickt werden zu den eydgenossen, staedtetag oder sonst, soll einer haben taeglich 6 kr., und, wenn sie heimkommen selbigen tags, vor das maal 3 batzen, in stadtgeschaeften taeglich 1 batzen, vor das maal 2 batzen. Das Rote Buch besteht schon 1315, wird 1546 erneuert. A. a. O. p. 47.

Auch hier sehen wir, wie in den übrigen Städten, daß die Stadt das Ungeld nicht für kommunale Zwecke, sondern in Fällen, wo sie als Staat auftritt, verwendet. cfr. p. 42, Anm. 7.

[9]) Mon. Hoh., p. 401 Nr. 459.

[10]) A. a. O., p. 408 Nr. 466.

[11]) A. a. O., p. 401 Nr. 460.

[12]) A. a. O., p. 406 Nr. 465.

Digitized by Google

Versprechen, der Stadt ein kaiserliches Privileg zu verschaffen, wonach sie die genannten Einkünfte bis zur Einlösung durch den König besitzen darf.[13])

Nachdem noch in einer Klausel das Interesse zweier Gläubiger des Grafen, die schon vor Verkauf der Nutzungen darauf verwiesen waren, gesichert,[14]) der 400 Gulden betragende Kaufpreis bezahlt war,[15]) gab 1358 auch der König seine Zustimmung.[16])

Hiermit sind indes die Reichsabgaben immer noch nicht an die Stadt endgültig übergegangen. Die Steuer wird nach wie vor durch den König beansprucht und auch von den Stadt entrichtet.[17]) 1358 verspricht Karl IV., Vogtei, Schultheißenamt und Ungeld nie höher als bisher geschehen zu versetzen, zu verpfänden oder zu verschreiben.[18])

Zwischen 1358 und 1361 wurde Schultheißenamt und Ungeld vom Reich an Württemberg verpfändet, 1361 jedoch von dem Grafen die Ablösung dieser Rechte zu Rottweil,

---

13) A. a. O., p. 460 Nr. 515 (den großen zoll .... das mülgelte).

14) A. a. O., p. 462 Nr. 516.

15) A. a. O., p. 470, 471, Nr. 523, 524; p. 474 Nr. 527.

16) A. a. O., p. 482 Nr. 538.

17) Vgl. Günther, p. 128, 131, 138, 140, 141, 143, 145, 147, 152, 154, 156, 157, 159, 165, 166 etc.

18) Günther, p. 126 Nr. 297. Außen v. d. Hd. d. 15. Jhdts.: Dis ist ain brief von kaiser Carlo von des schulthaissen amptz und des ungeltz wegen. —

Im gleichen Jahre erhalten Überlingen und Ravensburg die gleiche Zusicherung, Überlingen in bezug auf Ammannamt, Zoll und Ungeld (Hugo, Med. p. 387 Nr. 103), Ravensburg für Vogtei, Steuer, Ammannamt, Ungeld und Zölle (Memminger, Rav. p. 125 f). Bei dieser Gelegenheit seien noch folgende Nachrichten von Überlingen und Ravensburg erwähnt: 1224 erklärt Heinrich VII. den Schultheißen und Bürgern von Überlingen und Ravensburg, quod domos seu quascumque possessiones iam dicti monasterii in U. et in R. vel in suburbiis eorundem locorum sitas .... a talliis seu a quocunque exactionis genere volumus esse liberas et emancipatas. Wirt. U.-B. III, p. 155 Nr. 677. Vgl. § 2 Anm. 1. 1482 wird Überlingen gestattet zur Deckung des durch Kriege, Bau, Reisebeisteuer entstandenen Schadens sowie zum Bau von Mauern, Türmen und Gräben Auflagen zu machen. Lünig XIV, p. 544 Nr. 5. —

Die gleiche Versicherung wie Rottweil 1358 erhielt Buchhorn 1356 betreffend Steuer, Ammannamt und Zoll. Lünig XIII, p. 309 Nr. 3. Von diesen Reichsabgaben wird die Steuer zweimal an Buchhorn überlassen. Vgl. Gengler Cod., p. 433 Nr. 5; p. 434 Nr. 8.

Digitized by Google

Reutlingen, Gmünd und Wimpfen beurkundet.[19]) Seit dieser Zeit scheint die Stadt in ungestörtem und endgültigem Besitz und Genuß des Hoheitsrechtes verblieben zu sein.[20])

§ 10. Blaubeuren. Herrenberg.

In einer Urkunde von 1381 [1]) verspricht die Inhaberin der öffentlichen wie der gemeindeherrlichen [2]) Gewalt in Blau-

---

19) Günther, p. 133 Nr. 322.

Zwischen 1358 und 1361 muß auch die Verpfändung des Trankungelds zu Gmünd erfolgt sein. Auch hier war demnach noch das Ungeld durchaus Reichsabgabe, wie es denn auch in dem ersten Privileg der Stadt, dem von 1315, ausdrücklich heißt, daß ihr das Ungeld nebst Zinsen und Steuer auf 5 Jahre zunächst erlassen, in zweiter Linie erst das erstere ihr überlassen wird. (Item ungeltum praedictae civitatis nostrae in Gamundia eisdem civibus per iam dictum quinquennium remittimus et donamus ad ipsius civitatis utilitatem communem et usus univoccios convertendum. Hugo, Med. p. 240 Nr. 24.) Vgl. § 3 Anm. 38. Vgl. dazu den städtischen Zoll. § 7 Anm. 6. —

Auch in Buchau wurde Ammannamt, Steuer und Ungeld, welche Rechte, ebenfalls ursprünglich in der Hand des Königs, von König Friedrich von Österreich an seinen Getreuen Burkhard von Ellersbach verpfändet worden waren und deren Auslösung der 1347 von Ludwig dem Bayern gewährten Erlaubnis zufolge durch die Stadt erfolgt war, gleichwohl 1364 vom Reiche wieder veräußert. In diesem Jahr wurden sie nämlich von Karl IV an Ulrich von Helfenstein versetzt, von dem sie 1482 durch Kauf an Ulm kamen; von letzteren gelangten sie 1509 an das Stift Buchau. 1524 erwirbt die Stadt Ammannamt und Reichssteuer. Memminger, Buch. p. 133ff. —

In Reutlingen muß das Ungeld, trotz dem es bereits 1262 von Konradin nebst Gütern, Mühlen, Vogtei, Schultheißenamt, Steuer und Zoll an Württemberg versetzt worden war, sich einige Zeit in den Händen der Stadt befunden und während dessen eine ähnliche Entwicklung wie in Ulm genommen haben, ehe der König seine Ansprüche wieder durchsetzte. Memminger, Reutl. p. 98. Vgl. bes. p. 32 ff. (Spätestens 1267 hatte die Stadt das Recht der Umlage. Wirt. U.-B VI, p. 298 Nr. 1907.)

20) 1392 Befreiung einzelner Personen von Wache, Zoll, Ungeld, Diensten durch die Stadt. Schäfer, p. 223 Nr. 561. 1397 Bestätigung aller Freiheiten durch Wenzel: .... und confirmiren und bestetigen in ouch damit ir zoelle und ir ungelt, als sie die vil und lange zit inne und herbracht und gehebt haben, das si dabi nu hinnenhin ewiclich bliben soellen aun aller meniglichs irrung und widerrede. A. a. O., p. 236 Nr. 595. Es hat sich demnach vielleicht auch in Rottweil außer dem von der Stadt erworbenen Reichszoll noch ein aus früheren Zeiten stammender rein städtischer Zoll in Händen der Stadt befunden.

1) Gengler, Cod. p. 293 Nr. 2.

2) Alle .... gewaltsame, gewonheiten, rechte, ampten .... als die her-

Digitized by Google

beuren, die Gräfin von Helfenstein, gegen gewisse Verpflichtungen seitens der Bürger unter anderem außer der direkten Vermögenssteuer und dem Ungeld keine finanziellen Leistungen von der Stadt zu verlangen.

Das Ungeld und die Steuer (1267 exactio collectarum, quae vulgo stiora dicitur. cfr. Anm. 2) stehen also gleichwertig nebeneinander als kraft öffentlichen Rechts erhobene direkte und indirekte Steuer (das gewonlich ungelt).

Die direkte „Schatzsteuer" wurde auf dem Wege der Einzelbesteuerung vom liegenden und vom fahrenden Gut — außer vom gewöhnlichen Hausrat — erhoben, von letzterem wohl nach dem Muster der finanziell selbständigen Städte.[3])

---

schaft von alter unz herbracht habe .... was .... aigenleüt irer herrschaft .... mit gewenlichen diensten, bewen, raisen, herfarten, zwingen, bennen, gerechten und mit allen andern sachen ... zu leisten haben. — Aus dem Wort aigenleüt darf nicht auf persönliche Unfreiheit geschlossen werden. v. Below, Gem. p. 10. Schon 1267 (Gengler, a. a. O. Nr. 1) werden dem Benediktinerkloster in Blaubeuren seine Rechte an seine in der Stadt gesessenen Eigenleute urkundlich gesichert, ein Beweis, daß im allgemeinen der Eintritt in die Gemeinde schon damals frei machte. Die mangelnde Freizügigkeit ist, wie die Urkunde selbst sagt, nicht eine Verpflichtung der Bürger, die in einem herrschaftlichen Recht der Gräfin begründet wäre, sondern lediglich ein Äquivalent für gewährte Vergünstigungen.

3) Derartige Fälle beweisen nicht, daß die stadtherrliche direkte Steuer von Haus aus auch vom fahrenden Gut erhoben worden wäre. Als Isny sich 1365 vom Truchseß von Waldburg an das Reich zurückkaufte, wurde zunächst die Steuersumme festgesetzt, welche die Stadt als Steuergemeinde dem neuen Stadtherrn entrichten sollte. (... und sollen dann die burger und die stadt .... dem h. R. ryche .... zu dienste und zu einer stuer geend hundert pfund heller.) Außerdem reservierte sich aber der Truchseß noch eine an ihn zu entrichtende, durch Einzelbesteuerung zu erhebende direkte Steuer auf fahrendes wie liegendes Gut, wobei jedoch ausdrücklich gesagt wird, daß diese Abgabe nach dem Muster der von den einzelnen Bürgern an die Gemeinde zu entrichtenden Steuer eingerichtet ist. (.... daß mir .... jaehrliche stuer werden und gefallen soll von jeglich farender mark silbers vier pfenning und von der liegenden mark zwen pfenning und nicht mer; und sollen och sie und all ihr nachkommen mir dieselben stuer, was mir also von jeder mark gebuert und gezuechet, ze minem taile in der wise, als vorgeschrieben ist, richten und geen, als sie die stuer in selbert nemen, und geende ohngevarlich; und das soll mich och benuegen. Jäger. Mag. III, p. 224.) — Zum Ungeld und zur Steuer kommt noch der Zoll, der 1464 von Helfenstein an Ulm veräußert wird. Memminger, Blaub. p. 120. — Daß die direkte Abgabe in Blaubeuren auf dem Weg der Einzelbesteuerung erhoben wurde, geht daraus hervor, daß die Gräfin die Pflichten der einzelnen Gemeinde-

Digitized by Google

Wohl hat die Stadt einen Teil ihres Baues selbst zu besorgen und es werden ihr hierfür auch gewisse Gefälle gewährt; so sollte vom Erlös aus der konfiszierten und ausverkauften Habe dessen, der sich unrecht versteuerte, die eine Hälfte an die Herrschaft, die andere an die Stadt ane den buwe fallen; aber des Ungelds wird gerade in diesem Zusammenhang nicht gedacht. —

In Herrenberg finden wir 1347 das Ungeld völlig in der Hand der Stadtherrschaft.[4]) In diesem Jahre wird die Stadt, die vorher den beiden Grafen Rudolf und Konrad von Tübingen gemeinsam gehört hatte, zwischen beiden geteilt, und zwar erhält Konrad den oberen, Rudolf den unteren Teil. Da der untere Teil kleiner ist, so soll aus dem Ungeld des oberen Teils dem Grafen Rudolf jährlich auf St. Martinstag 10 Pfund guter Heller ausbezahlt werden; jedoch soll es Konrad und seinen Erben freistehen, die Zahlung mit 100 Pfund abzulösen. Gegenstand der Besteuerung ist der Weinschank.[5])

Das Ungeld zeigt sich als eine verhältnismäßig bedeutende Einnahmequelle; 1383 wird es auf 150 Pfund Heller veranschlagt.[6])

In welchem Verhältnis es zum öffentlichen Zoll stand, läßt sich nicht feststellen; natürlich bestand ein solcher in Herrenberg und er muß nicht unbedeutend gewesen sein wegen der daselbst vorbeiführenden Reichsstraße.[7]) Weder in der Teilungsurkunde noch in der Herrenberger Erneuerung wird er erwähnt.

Vielleicht war er in der Hand der Stadt, die jedenfalls einen Teil der städtischen Einnahmen bezog, da sie sich mit der Stadtherrschaft in den Bau der Stadt teilte und die ihr dadurch obliegenden Pflichten nicht gering waren.[8])

---

glieder in einer Weise regelt, wie dies bei der Gesamtbesteuerung niemals von seiten des Stadtherrn, sondern nur von seiten der Gemeinde, welche die Steuersumme aufzubringen hat, geschieht.

4) Schmidt, Pfizgr. U.-B., p. 166 Nr. 155.

5) In wellem tail öch ain wirt ain vaß zepft, in den selben tail sol er och daz ungelt richten.

6) Herrenberger Erneuerung in Schmidt, Pflzgr. p. 499. Die Steuer beträgt 200 Pfund hl.

7) 1363 bezieht das Kloster Hirschau 30 ß. vom Zoll. Schmidt, Pflzgr. p. 467.

8) Teilungsurk.: Die Bürger der Oberstadt sollen den Hagenbach-

Digitized by Google

§ 11. Nördlingen.

Um 1332 gab es in Nördlingen 13 Ungeldprivilegien von Königen und Kaisern, welche damals anläßlich eines Streites zwischen dem Rat und den Brauern, die behaupteten, letzterer sei höchstens 12 Maß vom Eimer zu nehmen befugt, durch den Rat von Bopfingen vidimiert wurden.[1]) Noch im 18. Jahrhundert galt das Ungeld in Nördlingen als ehemaliges Reichsgefäll, welches von der Stadt auf Grund ihrer Reichsstandschaft bezw. Landeshoheit erhoben wurde.[2])

Wie wiederholt die auf das liegende Gut umgelegte Reichssteuer in Fällen der Not (Feuersbrunst) der Stadt zeitweise überlassen wurde,[3]) so auch das Ungeld. Seine Erwerbung durch die Stadt erfolgte unter den Königen Karl IV., Wenzel, Rupprecht, Sigismund.[4])

1327 überließ Ludwig der Bayer der Stadt, als sie wegen der stets wachsenden Einwohnenzahl 4 Vorstädte erbauen ließ, zu diesem Zweck das Weinungeld.[5]) Dieses Privileg war ebenso nur auf Zeit erteilt, wie das Karls IV., in welchem dem Rat die Auflegung eines Ungelds auf Wein und Bier gestattet wurde. Nach dem vorliegenden Bericht wurde das unbeschränkte Ungeldrecht unter einem der Könige Rupprecht oder Sigismund an Nördlingen auf ewige Zeiten erteilt.[6]) Es kann dies aber nur unter Sigismund, und zwar keinesfalls vor 1418 geschehen sein; denn in diesem Jahre werden der Stadt ihre Privilegien bestätigt, ohne daß dabei vom Ungeld die

---

Turm machen, buwen und behueten; ferner sollen die burger in baide tailn gesessen, gemain weg und straß vor der stat . . . buwen. Andrerseits wird der Fall besprochen, daß einer der Herren sinen tail der stat wil buwen mit graben oder vorstetten.

1) Reichs-Fama, Teil IX Kap. 36, p. 666.

2) A. a. O., p. 665. Wegelin, Thes. rer. Suev. IV, p. 209.

3) Lünig XIV, p. 1 Nr. 1; p. 4 Nr. 4. Knipschild III, 37, p. 210.

4) Reichs-Fama, p. 666.

5) .... crescente civium et incolarum multitudine quartuor suburbia sunt facta Caesare autem Ludovico favente, privilegiis augente, vinearium vectigal (das Umbgelt) exigi permittente. Crusius III, 3, p. 221. Die Beteiligung der Stadt als solcher an dem Bau der Vorstädte bestand in erster Linie in der Ummauerung.

6) .... haben wir in die gnade gethon mit rechten wissen und mit kaiserlicher macht, daß si in derselben irer stat ein ungelt uffheben mügen, wie in das allerbest gevellet. Reichs-Fama, p. 666.

Digitized by Google

Rede ist. Dagegen werden der Stadt bestätigt die wegzolle, die in von römischen kaisern und königen, unsern vorfahren an dem reiche und uns biß auf datum dieß brieffs gegeben und bestettigt seind.[7]) Man betrachtete damals also das Ungeld noch keineswegs als ein endgültig von der Stadt erworbenes Hoheitsrecht.

Betreffs des Erhebungsmodus wissen wir, daß im 16. und 17. Jahrhundert durchschnittlich 8 Maß vom Eimer, und zwar das Bierungeld von den Brauern, erhoben wurden. Zuweilen wurde auch das Bierungeld so erhoben, daß man eine gewisse Summe auf den ganzen Sud setzte.[8])

Später wurde neben dem Ungeld noch Eimer-, Kessel-, Fuhr-, Malz-, Tennen- und Dörrgeld entrichtet.[9])

§ 12. Kauffbeuren. Isny. Kempten. Leutkirch. Biberach.

Wie den Reichsstädten Weil und Gmünd,[1]) so werden auch an Biberach,[2]) Isny,[3]) Kauffbeuren,[4]) Kempten,[5]) Leutkirch,[6]) 1373 Privilegien verliehen, welche den Zweck haben, der Stadt für ihre eigenen Bedürfnisse besondere Einkünfte zu verleihen, wobei der Grad von Selbständigkeit, welche der Stadt in dieser Beziehung eingeräumt wird, verschieden ist.

Biberach, Kempten, Kauffbeuren und Leutkirch erhielten lediglich Zölle auf Zeit und Widerruf. Es waren dies offenbar Karrenzölle, wie der von Leutkirch, welcher zur Besserung der Stadt dienen sollte. Die Gebühr für 1 Wagen betrug 4 Pfg., für 1 Karren 2 Pfg.

Isny erhielt die Freiheit, daß die Bürger auf sich selber und der ehgenanten stadt insaessen steur, gaab, ohngelt und gesetz, nach ihrer nothdurfft, darnach als ihn das fueg-

---

7) Lünig XIV, p. 16 Nr. 24.
8) Reichs-Fama, p. 665.
9) A. a. O., p. 667.
1) Vgl. oben p. 77 f.
2) Gengler, Cod. p. 210 Nr. 9; s. o. p. 49 Anm. 20.
3) Moser, p. 18; s. o. p. 79 Anm. 3.
4) A. a. O. p. 23 Nr. 3; s. u. p. 90.
5) Lünig XIII, p. 1508 Nr. 5; s. u. p. 91.
6) A. a. O., p. 1288 Nr. 7; s. u. p. 91.

Digitized by Google

lich wirdt seyn, setzen und nehmen moegen. Biberach erhielt erst 1401 das Ungeld im Zusammenhang mit dem Zollprivileg bestätigt.[7])

Wir werden annehmen dürfen, daß es kein Zufall ist, daß in einigen der Privilegien von 1373 vom Ungeld nicht die Rede ist, während in anderen seiner Erwähnung geschieht; wir haben vielmehr Grund zu der Ansicht, daß da, wo der Stadt nicht neben dem Zoll das Ungeld ausdrücklich überlassen wird bezw. wo nicht mit dem Zollprivileg die Bestätigung älterer Ungeldprivilegien verbunden ist, ein Ungeld in dieser Zeit sich überhaupt nicht in der Hand der Stadt befunden hat.

Was die Verhältnisse von Kauffbeuren betrifft, so dürfen wir sogar noch einen Schritt weiter gehen. Denn wenn für Kempten und Leutkirch wenigstens die Möglichkeit vorliegt, daß es dort gar kein Ungeld gegeben hat — obschon dies kaum wahrscheinlich ist, da die Vorbedingungen zur Entwickelung oder, falls die Anfänge der Stadt in spätere Zeit fallen, zur erfolgreichen Inanspruchnahme lediglich kraft landesherrlicher Gewalt allerorts vorhanden waren — so müssen wir doch die Existenz eines Ungelds in Kauffbeuren als gesichert annehmen. Denn diese Stadt erhielt schon 1240 das Recht von Überlingen,[8]) 1290 das von Buchhorn,[9]) 1270 das von Memmingen,[10]) sämtlich Städten, in denen es ein Ungeld gab. Es muß also diese Abgabe damals in der Hand des Königs gelegen haben, während der Zoll für die Zwecke der Stadt bestimmt war; die Bürger sollten ihn erheben, wie sie des zu Rate würden, und zu der Stadt Nutz und Notdurft verwenden. Dieser Zoll wird nun nach Bedürfnis erhöht bezw. es werden neue Zölle eingeführt, wozu aber stets die Erlaubnis des Königs erforderlich ist.[11])

---

7) Gengler, Cod., p. 211 Nr. 14. 1377 hatte die Stadt für Bau, Besserung und Befestigung die Erlaubnis erhalten, Juden aufzunehmen. Lünig XIII, p. 187.

8) Lünig XIII, p. 1250 Nr. 1.

9) A. a. O., Nr. 2.

10) A. a. O., p. 1253 Nr. 3. 1293 hatte Leutkirch Stadtrecht von Lindau erhalten. A. a. O., p. 1286 Nr. 1, Nr. 3.

11) S. u. p. 90.

Digitized by Google

§ 13. Gröningen. Leonberg. Waiblingen. Neuffen. Stuttgart. Schorndorf.

Im Jahre 1312 ergaben sich die Städte Gröningen,[1]) Waiblingen,[2]) Leonberg,[3]) Neuffen,[4]) Stuttgart,[5]) Schorndorf[6]) und verschiedene andere Städte von Württemberg an Eßlingen und damit an das Reich.

Unter anderen Zugeständnissen wird den einzelnen Städten das Recht erteilt, unter dem neuen Stadtherrn das Ungeld zum Bau der Stadt ganz oder teilweise selbst erheben zu dürfen. Man sieht also auch hier, daß man es beim Wechsel des Stadtherrn für nötig hielt, sich dieses Recht vertragsmäßig zu sichern, da es eigentlich ein Recht des Stadtherrn war; wahrscheinlich hatte ein Teil dieser Städte überhaupt vorher nicht das Ungeld gehabt und war diese Bestimmung nur eine Begünstigung, die ihnen anläßlich ihres Übertritts zum Reich gewährt wurde. Keinesfalls aber bedeutet dieses Privileg die Anerkennung des Ungelds als von Rechts wegen der Stadt zustehende Abgabe; es ist eben nur ein Privileg, ebenso wie für Gröningen das Recht der Schultheißenwahl, für Neuffen und Schorndorf das Recht auf den Zoll, für Waiblingen sechsjährige Steuerfreiheit, für Stuttgart die Überlassung von Zoll und Eiche neben dem Ungeld mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die drei Abgaben zur Besserung der Stadt dienen sollen; in Gröningen behält sich das Reich ausdrücklich den Zoll, in Leonberg 10 Pfund aus dem Ungeld vor, die an den Landvogt zu entrichten sind.

In Gröningen scheint das Ungeld auf Wein und Frucht erhoben worden zu sein; denn in einer Urkunde von 1316, in der Friedrich III. der Stadt das Ungeldprivileg bestätigt, behält er sich den Zoll und die übrigen Rechte des Reiches, insbesondere Einkünfte von Wein und Getreide, ausdrücklich vor, offenbar um zu verhindern, daß diese Abgaben zum Ungeld gezogen und somit dem Reich entfremdet werden.[7])

1) Pfaff, p. 186 Nr. 416.
2) A. a. O., p. 191 Nr. 421.
3) Sattler, Grfn. II, p. 70 Nr. 45.
4) A. a. O., Nr. 44.
5) Pfaff, a. a. O., p. 188 Nr. 418.
6) Sattler, a. a. O., p. 73 Nr. 47.
7) Böhmer, Act. imp. sel., p. 471 Nr. 671. Et † oppidum praedictum

Digitized by Google

Kap. II. **Darstellung.**

§ 1. Die Entstehung des Ungelds aus dem Zoll und seine Entwicklung zur eigentlichen Konsumsteuer.

Mit dem Rechte des Zollbezuges waren für jeden Zollinhaber auch gewisse Pflichten verbunden. Diese Rechte und Pflichten eines Zollinhabers werden am deutlichsten ausgesprochen in dem Mainzer Reichslandfrieden Kaiser Friedrichs II. aus dem Jahre 1235, wo folgender Grundsatz aufgestellt wird: Receptores . . . teloneorum tam in terris quam in aquis debito modo teneri volumus ad reparationem pontium et stratarum, tanseuntibus et navigantibus, a quibus telonea accipiunt, pacem, securitatem et conductum, ita quod nichil amittant, quatenus durat districtus eorum, prout melius possunt, fideliter procurando.[1])

Die Gegenleistung des Zollherrn an den Zollpflichtigen besteht demnach in der Sorge für die Sicherheit des Verkehrs im weitesten Umfange. Sie umfaßt die Instandhaltung von Brücken und Wegen einerseits, den Schutz der Person und der Habe des Zollpflichtigen andererseits; eine Sondervergütung hat der Zollherr nicht zu beanspruchen.[2])

Innerhalb unseres Rechtsgebietes fanden wir diesen Grundsatz bereits auf den Zollbezirk des pontinarius der Augsburger Wertachbrücke zur praktischen Anwendung gebracht.[3]) In einer anderen Urkunde, in der die Zollsätze dieser Brücke festgesetzt werden, heißt es ausdrücklich, daß zu einer rechten Last die Brücke jederzeit bereit sein solle.[4])

Grueningen in muris suis, fortiliciis, stratis publicis aliisque locis communitati et usui publico servientibus reficere, munire et firmare valeant, ipsis ungeltum oppidi Grueningen praedicti duximus largiendum; theloneo tamen, redditibus vini et frumenti, aliisque iuribus ibidem nobis et imperio reservatis. Vgl. oben p. 61 Anm. 15.

1) Weiland, Constt. II, Nr. 196.

2) Dem entspricht auch die Tatsache, daß das älteste System der Zolltarifierung auf das Transportmittel ohne Berücksichtigung der Ware veranlagt war, sicherlich in Anlehnung an den Gedanken der bloßen Straßenbenutzung und des freien Geleites. Vgl. Lamprecht, p. 296.

3) S. o. p. 11.

4) M. B. XXXIIIa, p. 157 Nr. 143.

Digitized by Google

Im Stadtbuch von Memmingen (1396) wird der Pächter des Brückenzolles zu Maurstetten in besonders eingehender Weise zur Instandhaltung der Brücke angehalten; nicht allein, daß die Benutzer der Brücke hierfür nichts zu geben schuldig sind: der Zöllner soll auch verpflichtet sein, den etwa durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden zu ersetzen.[5])

Dem Grundsatz, daß der Inhaber eines Zolles für den Bezug der Zollgebühren ohne weiteren Entgelt für die Sicherheit des Verkehrs sorgen müsse, wurde indes oft entgegengehandelt, wie zahlreiche Verbote beweisen. Es wurden neue Zölle zu den alten, legitimen Zöllen erhoben.

Viele dieser neuen Zölle darf man ohne Zweifel nicht als Raubzölle betrachten; der Zollherr war öfters gezwungen, sich für Unkosten, die ihm aus der Sorge für die Sicherheit des Verkehrs erwachsen waren, noch eine besondere Vergütung zu verschaffen, wenn er nicht durch den Besitz seines Zolles statt eines Vorteils nur finanziellen Schaden haben wollte. Daß dies jedenfalls einer der Gründe oder Vorwände zur Erhebung neuer Zölle gewesen ist, geht daraus hervor, daß im Mainzer Reichslandfrieden die Verpflichtung des Zollherrn zur Sorge für die Sicherheit des Verkehrs als Entgelt für den Zollempfang im engsten Zusammenhang mit dem Verbot der neuen Zölle auftritt. —

Obgleich nun im Prinzip jeder neue Zoll ein ungerechter Zoll war und obgleich man dieses Prinzip nach Möglichkeit aufrechtzuhalten suchte, sah man sich doch genötigt, dem Zwange der Verhältnisse gewisse Zugeständnisse zu machen. Im Jahre 1243 wird die Möglichkeit der Erhebung neuer Zölle mit Erlaubnis des Königs zugegeben.[6])

Klar und deutlich läßt es sich bei den Brückenzöllen erkennen, in welcher Weise sich der Zollinhaber entweder mit oder ohne Erlaubnis schadlos hielt. Die Brückenzölle sind um so geeigneter zu einer solchen Betrachtung, als bei ihnen die Verhältnisse am einfachsten liegen und infolgedessen die wesentlichen Züge um so schärfer hervortreten.

In dem oben erwähnten, auf Klage der Bürger gegen die Übergriffe des Zöllners festgesetzten Zolltarif für die Augs-

---

[5]) v. Freyberg V, p. 322; s. o. p. 66 Anm. 4.

[6]) Weiland, Constt. II, p. 471 Nr. 367.

Digitized by Google

burger Wertachbrücke, sowie in der königlichen Bestätigung desselben, wird das Verbot der eigenmächtigen Erhöhung der Zollsätze mit der bekannten Begründung aufs schärfste betont.[7])

Die kurze Zeit darauf ausgestellte Urkunde von 1283 läßt darauf schließen, daß der Anlass zu diesem strengen Verbot der von dem Zollpächter geübte Brauch gewesen ist, für innerhalb des Zollbezirkes notwendig gewordene Reparaturen sich durch willkürliche Erhöhung der Zollsätze schadlos zu halten; dem war jetzt ein Ende gemacht, weshalb der Brückner, als dieser Fall wieder eintrat, sich genötigt sah, durch Vermittlung des Bischofs und seines Kapitels[7a]) die Hilfe der Gemeinde — wie wir wissen mit, freilich recht zweifelhaftem, Erfolg — anzurufen.

Innerhalb gewisser Grenzen pflegte man aber auch zuweilen dem Inhaber eines Zolles die Erhebung eines Sonderzolles bezw. die Erhöhung des legitimen Zolles ausdrücklich zu gestatten. So darf der Salzzoll auf der Sträffinger Brücke erhöht werden, falls die Obere(Lech-)Brücke unpassierbar ist.[8]) Offenbar wollte man dem Zollinhaber für die größere Abnutzung der Brücke und die damit verbundene Erhöhung seiner Lasten eine Entschädigung gewähren.

Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen, durch welche das Recht der Zollerhöhung auf der Brücke zu Maurstetten geregelt wird.

Für die Instandhaltung der Brücke hat, wie wir wissen, der Zollinhaber ohne Anspruch auf besondere Vergütung auf-

---

[7]) Urk. Bischof Hartmanns von 1282: dissensio .... quid et quantum de re qualibet deberet exigi et requiri ... Zolltarif von 1282: .... daz er unrehten Zoll nâeme .... Königliche Bestätigung: Der König billigt moderacionem sive ordinacionem thelonei pontis Vindelice, quod quidem theloneum venerabilis Augustensis episcopus et sui quandoque consueverunt recipere minus iuste. Quod quidem theloneum sicut conscriptum est recipiatur et ultra hoc nullatenus exigatur. Meyer, U.-B. I, Nr. 74, Nr. 81; s. o. Anm. 3 (Urk. v. 1283); Anm. 4.

[7a]) Vielleicht war der Pachtvertrag unter der stillschweigenden Voraussetzung geschlossen, daß Reparaturkosten durch Zollerhöhung zu decken seien.

[8]) Von ainem wagen mit funf fuedern salzes einen phennich. Tregt er mer, so git er zwene, tregt er minr, so git er ainen phennich. Ist aber die ober brugge hin, so git ieglich fueder salzes einen helblinch. Meyer, Stdtb. p. 31, § 16.

Digitized by Google

zukommen. Wenn jedoch durch Hochwasser die Brücke ganz oder teilweise weggerissen worden war, so durfte er für den Neuaufbau und die provisorische Übersetzung während der Unpassierbarkeit der Brücke eine Vergütung erheben. War nur ein Joch zerstört, so durfte einen Monat lang der doppelte Zoll genommen werden; war die ganze Brücke weggerissen, so sollte sie binnen dreier Monate wieder aufgeschlagen und ebensolange der doppelte Zoll erhoben werden.[9])

Wir haben hier also einen zu bestimmtem Zweck zur Bestreitung außerordentlicher Unkosten innerhalb des Zollgebietes bis zur Abstellung des betreffenden Schadens zum legitimen Zoll erhobenen Parallelzoll, der unter Umständen doppelt so groß sein kann als ersterer. —

Auch in der Stadt gab es im Gegensatz zu den neueingerichteten, illegitimen Zöllen einen alten, legitimen Stadtzoll. Dieses städtische teloneum läßt sich auf 4 Formen zurückführen, nämlich auf einen Transitzoll, einen Importzoll, einen Exportzoll und einen Kaufgeschäftszoll.[10]) Dieser alte Stadtzoll traf lediglich die Gäste, während die Bürger frei von ihm waren.[10a])

Dem Zollherrn lagen innerhalb seines Zolldistriktes,

---

9) Stdtb. v. Memmigen bei v. Freyberg V, p. 322.

10) In Augsburg finden wir die Formen des Eingangs-, Kauf- und Transitzolles sicher bezeugt; der Ausfuhrzoll ist in seinen letzten Spuren noch zu erkennen, wenn er auch der Bequemlichkeit halber auf dem Markt erhoben wurde. p. 5 ff. In Bretten findet sich der alte landesherrliche Zoll nur noch als Verkehrszoll. p. 70, bes. Anm. 2. In Ulm und Tübingen kennen wir ihn nur noch als Kaufzoll, obgleich er ehemals sicher auch noch die übrigen Zweige umfaßte. p. 33; p. 62 ff. Da die Entwicklung in Augsburg zeigt, daß neue Tor- bezw. Kaufzölle nur in Anschluß an ältere entstehen, und da die beiden Begriffe Zoll und Ungeld, wo sie in Verbindung mit einander auftreten, als die Besteuerung des inducere, educere, emere, vendere umfassend bezeichnet werden, so muß, wenn auch nicht gesagt wird, auf welchen Zweigen nun lediglich das Ungeld oder der Zoll, auf welchen beide Abgaben ruhen, der alte Zoll doch sicherlich ehemals diese drei Zweige umfaßt haben. Das Vorhandensein eines Transitzolles können wir für die ältere Zeit aber ohne weiteres annehmen.

10a) cfr. Augsb., p. 5 ff.; Eßl., p. 47 f. Auch in Basel gehörte zum Bürgerrecht Zollfreiheit. Ochs II, p. 383. cfr. Tüb., p. 62 ff. Die gesamte Entwicklung, die mit hierauf beruht und auch in den Städten, in welchen die Zollfreiheit nicht ausdrücklich bezeugt wird, die gleiche ist, beweist, daß sie überall ein Bestandteil des Bürgerrechtes war.

Digitized by Google

welcher tatsächlich mit dem Gebiet der Stadtmark zusammenfiel, natürlich wie jedem anderen Zollinhaber gleichfalls die in dem Mainzer Reichslandfrieden genannten Verpflichtungen ob.

Vergegenwärtigen wir uns nun, welche Gegenleistungen nach dem Gesetz von 1235 der Fremde für die Entrichtung des Stadtzolles von seiten des Stadtherrn im einzelnen verlangen konnte.

Zunächst hatte er Anspruch darauf, Weg und Steg in passierbarem Zustand zu finden, so daß es ihm möglich war, Person und Habe sicher durch das Stadtmarkgebiet zu befördern. Weiter durfte er verlangen, daß er in Sicherheit seine Waren in der Stadt auf dem Markte verkaufen konnte; seine Sicherheit in der Stadt aber hing natürlicherweise von der Sicherheit der Stadt selbst ab; für die Sicherheit der Stadt aber wurde am wirksamsten gesorgt durch die Befestigung der Stadt. Da nun Festungsbau und Straßen- bezw. Brückenbau bei der mittelalterlichen Stadt aufs engste miteinander verbunden sind, so kann man sagen: der Inhaber des Stadtzolles sorgte am wirksamsten für die Sicherheit des Verkehrs innerhalb seines Zolldistriktes, indem er für der Stadt Bau sorgte.

Da man nun aber selbst da, wo die Verhältnisse so einfach lagen wie bei einem Brückenzoll, auf die Dauer ohne zeitweise Erhebung eines Sonderzolles nicht auskam, so ist dies bei einem so großen Zollrevier wie bei dem einer Stadt erst recht nicht denkbar.

Als die ältesten der in dem Zollgebiet einer Stadt zu bestimmtem Zweck erhobenen Sonderzölle treten uns die Brückenzölle entgegen; von den ältesten bis in die jüngsten Zeiten entstehen nach Bedürfnis neue Brückenzölle.

Sie tragen zwar während des von uns behandelten Zeitraumes teilweise schon ganz den Charakter von legitimen Zöllen; aber auch in diesen Fällen lassen die aus einem Vergleich mit dem alten Stadtzoll sich ergebenden Merkmale ihren Ursprung deutlich erkennen und zeigen, daß diese Legitimierung ebensowohl eine Konzession war, die man dem Zollinhaber machte, wie die Erlaubnis zur Erhöhung des Brückenzolles zu Maurstetten.[11])

11) Dies zeigt sich besonders bei den Augsburger Brückenzöllen. Siehe p. 7 ff.; p. 14, Anm. 39.

Digitized by Google

So wird auch in Kauffbeuren zugleich mit der Pflicht, eine Brücke zu erbauen, der Stadt das Recht zugesprochen, einen Brückenzoll zu erheben. Als nämlich daselbst im Jahre 1494 durch Überschwemmung der Wertach Wege und Stege unwandelbar geworden waren, wurde eine neue Brücke erbaut und zu ihrer Instandhaltung sowie zur Besserung der umliegenden Brücken und Wege auf der Brücke ein Weggeld erhoben, daß sie solch gelt allein zu behaltung der gemelten bruggen, weg und steg gebrauchen sollen und moegen.[12])

Andererseits wurde in Kempten 1220 nach dem Abbruch der Brücke auch der dazu gehörige Zoll aufgehoben.[13])

In einem Privileg für die Besitzungen des Klosters Raitenbach zu Schongau bezeichnet 1386 der Herzog den dortigen Brückenzoll als eine neugetroffene Einrichtung.[14]) Er wird jedesmal beim Passieren der Brücke auf dieselben Waren wie das Ungeld [15]) durch die herzoglichen Beamten erhoben.[16])

Der Bau einer Brücke innerhalb des Zollbezirkes und deren Instandhaltung war nach den im Mainzer Reichslandfrieden ausgesprochenen Grundsätzen zwar Pflicht des Zollherrn, sobald sich eine solche Brücke als notwendig erwies; da aber nicht nur der Neubau große Kosten verursachte, sondern da die Brücke auch gerade im Lokalverkehr von den Bürgern fortwährend benutzt und abgenutzt wurde, so war auch bei schwachem Fremdenverkehr die Erhebung eines Sonderzolles, der jeden Passanten ohne Ausnahme traf, ein Gebot der Notwendigkeit, und dies um so mehr, wenn die Stadt kein Mittelpunkt des Verkehrs und infolgedessen der Ertrag des legitimen (Gäste-) Zolles nur ein verhältnismäßig geringer war.

Es wurde aber auch öfters dem Inhaber eines Stadtzolles die Errichtung von Sonderzöllen zur Erhaltung bezw. Verbesserung von der Sicherheit des Verkehrs dienenden Einrichtungen zugestanden, die nicht lediglich auf ein abgegrenztes

---

12) Lünig XIII, p. 1263 Nr. 19; p. 1266 Nr. 21. S. o. p. 82 f.

13) Huill.-Bréh. I, p. 812.

14) Lori II, p. 84:.... des zolls, den wir zu Schongau iezo auf die pruckhen gesezt haben....

15) ... was sie dem gottshauß darueber aus oder einfuehrendt, welcherlay das ist, korn, salz, wein, habern oder ander sach....

16) .... daß kain unser ambtman, zoellner noch niemandt anders....

Digitized by Google

Gebiet innerhalb des großen Zollreviers beschränkt waren, sondern die sich über den ganzen Bezirk erstreckten, kurzgesagt von Zöllen, die der Stadt Bau dienten.

So erhält im Jahre 1467 der Inhaber des Eßlinger Stadtzolles (in diesem Falle die Stadt selbst) die Erlaubnis, den Stadtzoll in Anschluß an die den Verkehr treffenden Zweige desselben zu erhöhen, d. h. einen Sonderzoll zur Besserung von Brücken und Wegen zu nehmen.[17]) Dieser Zoll war nur auf Zeit gewährt, und noch 1687, wo er zu einem dauernden gemacht wird, heißt es, er solle so lange bestehen „als die Stadt mit dem Brücken- und Straßenbau kontinuieren müsse.“ [18])

Auch wo die Stadt einen eigenen, nur zur sofortigen Überlassung an die Gemeinde kreierten Zoll besitzt, Zölle, die als reine Kommunalzölle ursprünglich selbst vorwiegend Weggelder waren, werden später, nachdem diese Abgaben offenbar nicht mehr als speziell mit dem genannten Zweck zusammenhängend betrachtet werden, für Pflasterung der Straßen oder für den Bau der Stadt besondere Zölle eingesetzt bezw. die alten erhöht.

So erhielt Kempten 1483 einen neuen Zoll zu dem alten; ein Roß, welches Kaufschatz, Wein, Korn, Salz, Eisen und andere Waren führte, sollte 3 Pfg. entrichten. Der Ertrag sollte zur Pflasterung der Straßen und sonst zur Notdurft der Stadt verwendet werden. [19])

In Leutkirch wird infolge kaiserlicher Erlaubnis der städtische Karrenzoll 1514 dahin erhöht, daß Maximilian dem Bürgermeister, Rat und Gemeinde erlaubt, damit sie ihre stadt desto bäulicher und wesentlicher halten, zu dem gewöhnlichen Zoll für 1 Roß mit Kaufmanns- und Zentnergut 1 Pfg., für einen Wagen 4 Pfg., für einen Karren 2 Pfg. zu erheben zu einem aufschlag und mehrung.[20])

Es ist klar, daß wir hier dieselbe Erscheinung im großen vor uns haben, wie in der Erhöhung des Brückenzolls zu Maurstetten im kleinen.

---

17) Jäger, Magazin V, p. 96. S. o. p. 54.

18) A. a. O. p. 119.

19) Lünig XIV, p. 1514 Nr. 16; s. o. p. 82.

20) Lünig XIII, p. 1294 Nr. 14; cfr. p. 1289 Nr. 9; p. 1290 Nr. 10, s. o. p. 82.

Digitized by Google

Während des 13. Jahrhunderts erwies sich nun die Einrichtung von Sonderzöllen zu dem alten Stadtzoll als besonders notwendig. Die Verpflichtungen der städtischen Zollherren nehmen einen ungleich größeren Umfang an als früher. Der gesteigerte Verkehr [21]) und das künstlichere Befestigungssystem [22]) waren die Hauptveranlassungen.

Diese Zölle schlossen sich je nach Bedürfnis an einen oder mehrere Zweige des Stadtzolls an und waren zum Weg- und Brückenbau wie zum Festungsbau bestimmt.[23])

Im 13. Jahrhundert hat sich für derartige, an den Stadtzoll ganz oder teilweise anschließende Sonderzölle, welche das ganze Mittelalter hindurch sozusagen vor unsern Augen entstehen, die Bezeichnung ungelt herausgebildet.[24]) Dem allgemeinen Unwillen gegen die Abgabe ihre Entstehung verdankend, wurde diese Bezeichnung der Volkssprache entlehnt und in den Urkunden zur Unterscheidung von anderen Zöllen dem Ausdruck teloneum beigefügt. Sie wird speziell für diesen, unter ganz bestimmten Verhältnissen im 13. Jahrhundert noch unter stadtherrlichem Régime entstandenen Zoll technisch und begleitet ihn auf dem ganzen Weg seiner Entwicklung auch dann noch, als die Abgabe ihren ursprünglichen Charakter als teloneum verliert und demgemäß auch die letztere Bezeichnung aus den Quellen verschwindet.[25])

Sofern das Ungeld zur Deckung der Kosten für außerordentliche Leistungen auf dem Gebiet des Straßen- bezw.

---

21) Gesteigerter Verkehr z. B. in Augsburg, Ulm, Memmingen Hüllmann, p. 383 ff.

22) Vgl. Arnold, p. 34.

23) Siehe oben p. 14, p. 27 f. etc. Vgl. dazu Privileg des Grafen von Eberstein für Herrenalb in Gernsheim, Neuenburg und Gochsheim: de rebus .... vendendis vel emendis, adducendis vel deducendis nullum theloneum dent vel ungelt. Mone, Zs GO. p. 378; 1254 theloneum vel simile ungelt. A. a. O. p. 234; siehe unten p. 100 Anm. 10.

24) Lamprecht läßt das Ungeld auf dem Markt entstehen; später sei es vom Zentrum der Stadt an die Peripherie verlegt worden. II, p. 320 f. Sohm erklärt die Abgabe vom Wein, der vom Zapfen ausgeschenkt wird, als die älteste Form des Ungeldes. Jahrb. f. Nat.-Ök. XXXIV, p. 260. Aber wie in Augsburg (Zeumer, p. 91) konnte es sich überall je nach Bedürfnis an jede Form des Zolles anschließen. Vgl. Urk. Friedr. II. von 1198: ab omni theloneo et ungelt, exactione veniendi et redeundi. Du Cange tom. VI, p. 869.

25) Siehe unten.

Digitized by Google

Brückenbaues erhoben wird, unterscheidet es sich in keiner Weise von den Sonderzöllen, die jedem Zollinhaber in gewissen Fällen zugestanden zu werden pflegen. Denn obgleich wir beobachten können, daß auch das in Anschluß an den Eingangszoll erhobene Torungeld zu Befestigungszwecken verwendet wurde,[26]) so läßt sich doch erkennen, daß die Verkehrsungelder ursprünglich lediglich Wegungelder gewesen sein müssen, d. h. Gebühren, die im Anschluß an die den Verkehr im engsten Sinne treffenden Zweige des Stadtzolls zur Instandhaltung der Verkehrswege zu entrichten waren.[27]) Zu größerer Bedeutung gelangen und aus dem Kreise der übrigen Sonderzölle sich herausentwickeln konnten derartige Abgaben erst dadurch, daß sie mit dem Befestigungswesen in Verbindung gebracht wurden, was speziell im 13. Jahrhundert und nachher nie wieder geschah. Die zu anderen Zeiten unter ähnlichen Vorbedingungen entstandenen Verkehrsabgaben haben sich über das Niveau der übrigen Zölle nie erhoben.

Der Zusammenhang zwischen Befestigungswesen und Verkehrswesen war schon rein äußerlich gegeben, wie oben erwähnt und wie wir besonders in Augsburg sehen können, wo in Verbindung mit dem Ungeld speziell der Bau der Stadttore genannt wird;[28]) ein Stadttor ist aber ebensosehr Verkehrsmittel, wie es einen Teil der Befestigung bildet.

Da nun ferner noch die Sorge für die Sicherheit des Marktes und damit für die Befestigung der Stadt zu den Pflichten des Zollherrn im weitesten Sinne gehörten, so war es nahe gelegt, einerseits die Befestigung der Stadt unter die ein indebitum teloneum rechtfertigenden Gründe zu rechnen, andererseits, auch in Anschluß an den Kaufzoll die Abgabe zu erheben.

An dieser Entwickelung ist durchaus nichts sprunghaftes oder unnatürliches; gemeinsam war allen Zollinhabern die

---

26) So in Augsburg, p. 12, u. a m. Die Verwendung des Ungeldes zu Befestigungszwecken im 14. Jahrhundert darf unter keinen Umständen in den Kreis dieser Betrachtungen gezogen werden. Siehe unten.

27) Teilweise Veranlagung nach dem Transportmittel in Verbindung mit der reparatio pontium et viarum; Bezeichnung als Weg- und Radzoll. p. 12, p. 14, p. 27. Die Weg„un"gelder werden später zu Weggeldern und -Zöllen. Siehe unten.

28) p. 10.

Digitized by Google

Pflicht der reparatio pontium et viarum; der Umfang der Verpflichtungen, welche die Sorge für pax, securitas et conductus auferlegte, war bei den einzelnen Zollstätten natürlich verschieden; erstreckten sie sich bei den Inhabern von Brückenzöllen fast lediglich auf den Schutz vor Wasserschaden und dergl., so mußten sie bei dem Stadtzoll natürlich viel weiter gehen. Insofern das Ungeld dem Festungsbau dient, ist es eine Sondervergütung für außerordentliche Leistungen vor allem auf dem Gebiete des conductus, wie er sich bei den eigentümlichen Verhältnissen einer Stadt modifiziert. —

Das Ungeld ist also zweifellos seinem Ursprung nach ein städtischer Notzoll. Allein gleich bei seinem ersten Auftreten mußten infolge der verschiedenartigen, vielfach sich kreuzenden Rechtsbeziehungen öffentlicher und privater Natur zwischen den einzelnen in der Ungeldfrage interessierten Parteien Momente in Wirkung treten, die geeignet waren, den Charakter des Ungeldes als Zoll wesentlich zu beeinträchtigen. Von besonderer Wirkung mußte der Umstand sein, daß es nicht allein seine Eigenschaft als Zollherr war, die den Landesherrn zu der Stadt Bau verpflichtete, und daß nicht allein der Zollpflichtige, dieser die außerordentlichen, jener die ordentlichen Lasten auf diesem Gebiet zu tragen hatte.

Der Bau der Stadt war nämlich eine Last der Stadtherrschaft als Inhaberin der landesherrlichen [29]) wie (meistens auch) der gemeindeherrlichen Rechte in der Stadt und er war eine Last der Bürger als Glieder des Staates wie der Gemeinde;[30]) darum waren auch die Bürger zur Entrichtung des Ungeldes und aller Sonderzölle dieser Art verpflichtet.[31])

Der Stadt Bau war, besonders soweit er Festungsbau war, naturgemäß zunächst eine Last all derer, welche in der Stadt und um die Stadt herum wohnten, kurz gesagt, den Schutz der Befestigung unmittelbar genossen.[32])

---

29) Weiland, Constt. II, Nr. 306 (1231): . . quod quilibet episcopus et princeps imperii civitatem suam debeat et possit ad opus et obsequium imperii et ipsius in fossatis muris et in omnibus munire.

30) cfr. v. Maurer III, p. 4f; p. 123.

31) Vgl. u. a. besonders die Zollgeschichte von Augsburg, Eßlingen, bes. p. 47 ff; Tüb. p. 62 ff; cfr. auch p. 88. — cfr. auch p. 11, Anm. 26, 28. Tüb. Verträge mit Bebenhausen, p. 57 ff.

32) cfr. Arnold, p. 234f.

Digitized by Google

Um uns das eben Gesagte zu veranschaulichen, dürfte am geeignetsten eine Pfullendorfer Urkunde sein, die uns zeigt, wie der Stadtherr einerseits die Befestigungspflicht der Bürger regelt, andererseits selbst dieser Pflicht nachkommt, wobei er ihm zustehende Gefälle zum Bau der Stadt auswirft, die mit seiner Eigenschaft als Zollherr nicht im Zusammenhang stehen, zum Teil gar nicht öffentlich-rechtlicher Natur sind.

In Pfullendorf war gleich bei der Stadterhebung im Jahre 1220 [33]) das Befestigungswesen zwischen dem Stadtherrn, der zugleich Gemeindeherr war [34]) und der Stadt geteilt; Stadtherr und Gemeindeherr war der König; die Maßregeln, die er im Interesse der Befestigung traf, bestanden darin, daß er der Stadt, um sie bei der Erfüllung ihrer Befestigungspflicht zu unterstützen, auf 6 Jahre die Reichssteuer erließ; während dieser Zeit sollten die Bürger jährlich 20 M. communiter als Beitrag zu den Befestigungskosten an die königlichen Beamten entrichten; ferner sollten, falls in Zukunft neue Wasserleitungen zur Erbauung von Mühlen hergestellt würden, die Gefälle dieser Mühlen zu Befestigungszwecken verwendet werden.[35]) Die gleichen Bestimmungen werden noch 1282 [36]) und 1283 [37]) wiederholt.

Es ist somit vom Standpunkt des Fremden aus schon jetzt verständlich, wie man dazu kam die sicherlich schon lange vorher bestehenden Abgaben dieser Art als Ungelder zu bezeichnen, sobald sie mit dem Befestigungswesen in Verbindung traten. „gelt" bedeutete eine auf Gegenseitigkeit beruhende Abgabe, eine Abgabe, der gewisse Leistungen des Fordernden gegenüberstehen. War auch die reparatio pontium et viarum eine kommunale Leistung und eine eo ipso mit dem Rechte des Zollbezuges verbundene Pflicht des Zollherrn, so konnte eine Sondergebühr hierfür doch in gewissen Fällen auch von dem Fremden erhoben werden, ohne dessen Billigkeitsge-

---

33) Huill.-Bréh. I, p. 790.

34) Geht daraus hervor, daß er ein Almendeobereigentum geltend macht. (Bestimmung über die Mühlen.)

35) Si etiam de novo aqueductus ad facienda molendina ibidem capiantur, volumus et statuimus ut molendina illa ad munitionem cedant civitatis. Vgl. hierzu Gengler, Stdtr.-Alt., p. 236 Nr. 243.

36) Böhmer, Act. imp. sel., p. 340 Nr. 236.

37) Hugo, Mediat., p. 342 Nr. 76.

Digitized by Google

fühl zu verletzen. Die Erhebung eines Sonderzolles vom Fremden zu Befestigungszwecken überschritt jedoch die Grenzen, innerhalb deren man einen Notzoll noch als ein gelt betrachten konnte; eine solche Abgabe war vom Standpunkt des Fremden aus ein „un"gelt.[38])

Daß bereits zu der Zeit, in welcher das Ungeld aufkommt, die beiden Anschauungen, auf der einen Seite nämlich, daß der Stadt Bau eine rein bürgerliche Last sei, auf der andern Seite, daß der Fremde als zu einer der Sicherheit des Verkehrs dienenden Last mit dazu beizutragen habe, mit einander im Kampfe lagen, zeigt die entsprechende Bestimmung des Mainzer Reichslandfriedens. Von dem Verbot neuer Zölle wird zwar das Ungeld nicht getroffen, aber districte insuper inhibemus, ne domini vel civitates pretextu faciendarum municionum vel alia quacumque de causa telonea vel exactiones instituant, que vulgo dicuntur ungelt in homines extra positos vel extraneos, sed dominus de suo vel hominum suorum bonis edificet; violatoribus huius edicti nostri tamquam predonibus strate publice puniendis.

Das Ungeld wurde ursprünglich von dem Transportmittel oder von allen möglichen Artikeln des täglichen Verbrauchs und Gebrauchs erhoben, so besonders von Wein, Met, Bier und Frucht, ferner von Brot, Holz, Wolle, Steinen, auch vom Vieh.[39]) Von vornherein tritt jedoch die Veranlagung auf das Kaufgeschäft, insbesondere auf Kauf und Verkauf von Wein und Frucht, in den Vordergrund; im 14. Jahrhundert ist das Verkehrsungeld im engsten Sinn völlig verschwunden und es wird vorwiegend der Verbrauch von Getränken und Frucht besteuert; die Abgabe verliert vollständig den Zusammenhang mit dem Zoll und wird lediglich vom Gesichtspunkt des Konsums veranlagt. Die hierfür charakteristischsten Formen sind die des Schankungeldes, des Mahlungeldes und des Brauungeldes.[40])

Die einfache Tatsache läßt schon darauf schließen, daß wir mit der Beeinflussung durch ältere, in der Art der Er-

---

[38]) Vgl. Bücher, p. 155. S. o. p. 92 f. Inwiefern die Abgabe vom Standpunkt des Bürger ein ungelt war, siehe unten.

[39]) Vgl. bes. Ulm p. 27 ff; Augsb. p. 12; cfr. p. 103 Anm. 17.

[40]) Vgl. bes. Rottweil, p. 73 f.; Memmingen, p. 66 ff.; cfr. p. 118 f.

Digitized by Google

hebung ähnliche Abgaben zu rechnen haben. Es sind dies vorwiegend dem Stadtherrn in seiner Eigenschaft als Gemeindeherrn zustehende Abgaben.[41])

Das Weinungeld mußte, soweit es Kaufabgabe war, als eine Besteuerung des Detailverkaufs schon von vornherein notwendig Schankabgabe sein. Zunächst hielt man an dem Gedanken fest, daß diese Schankabgabe ein Zweig des Verkaufsungeldes, eine Besteuerung des more tabernario praeter forum verkauften Weines sei. Bald aber mußte dieses Ungeld mit älteren, auf dem Weinschank lastenden Abgaben in Berührung treten, die völlig außerhalb des Zolles standen.

Auf die Einwirkung älterer Abgaben weist zunächst die Tatsache hin, daß das Trankungeld der späteren Zeit in den einzelnen Statuten als Naturalabgabe veranlagt ist, während es tatsächlich von vornherein Geldsteuer war. In vielen Fällen wird es vollkommen in der Form der alten Bannabgaben erhoben.[42]) Weiter wissen wir, daß in früheren Zeiten für die Dauer der Auflage eines Trankungeldes die alten Bannabgaben wegfielen.[43]) Es finden sich Bestimmungen, welche den Zweck haben, das Verschmelzen schon vorher bestehender Abgaben auf Wein und Frucht mit dem Ungeld zu verhindern.[44]) Ferner haben wir ein Beispiel, daß die Mühlengefälle später zum Ungeld gezogen wurden [45]) und endlich wissen wir, daß derartige Abgaben in einzelnen Fällen geradezu zu Befestigungszwecken bestimmt wurden.[46])

Dies alles nötigt uns zu der Überzeugung, daß schon von vornherein derartige Abgaben mit dem Kaufungeld, besonders mit dem auf Getränke und Frucht, in Verbindung ge-

---

41) Auch bei der Ausbildung der Bede sind grundherrliche Rechte, speziell das Recht der Bitte an die Hintersassen um Beihilfe zu Hof- und Heerfahrt, in starke Mitwirkung getreten. Zeumer, p. 49 ff.

42) Dem entspricht die Tatsache, daß der Wirtschaftsbetrieb seinem Ursprung nach ein grundherrliches Amt ist. Vgl. v. Maurer III, p. 9 f. cfr. Augsburg, p. 22; Eßl. p. 53; Nördl., p. 81 f; Memmingen, p. 66 ff. Über den Weinverkauf more tabernario: p. 58, ad Anm. 11.

43) Vgl. Ulm, p. 30 f.; Tüb. p. 60 f.

44) Vgl. Ulm; Gröningen, p. 84, ad Anm. 7.

45) Vgl. Rottweil, p. 73 f.

46) S. o. p. 95. In Köln wurde der Back- und Braupfennig zu diesem Zweck bestimmt. Vgl. p. 67 f., bes. Anm. 7a.

Digitized by Google

treten, auf seine Gestaltung im einzelnen von Einfluß gewesen, zum Ungeld gezogen worden sind. Hieraus ergibt sich aber schon mit ziemlicher Gewißheit, daß der Begriff Ungeld nicht in erster Linie zur Charakterisierung der im Laufe der Zeit wechselnden Form der Abgabe dient, sondern daß die Frage, welche Abgaben man unter dem Ungeld zu verstehen hat, eine vorwiegend rechtsbegriffliche ist.

§ 2. Die Stellung des Ungelds zu den übrigen landesherrlichen Rechten.

Wie die Bede sich aus einer ursprünglich außerordentlichen, mit zwingenden Notfällen zu motivierenden Abgabe zu einer ordentlichen, durch den Vollbesitz der landesherrlichen Rechte genugsam motivierten Steuer entwickelt hat, so auch das städtische Ungeld.

Die erste Veranlassung zur Erhebung der Abgabe bilden die dem Inhaber der landesherrlichen und gemeindeherrlichen Rechte in einem befestigten Marktort als dem Besitzer des dazu gehörigen Zolles obliegenden außerordentlichen Leistungen. Da ein solcher Ort auch im Besitz der übrigen Attribute zu sein pflegt, welche das Wesen der mittelalterlichen Stadt ausmachen und infolgedessen einen eigenen Verwaltungssprengel bildet, so muß bei ungestörter Entwicklung eine derartige Abgabe zu einer lediglich für Zwecke dieses Verwaltungssprengels bestimmten Steuer werden. Diese Zwecke müssen sich allerdings infolge ihres Ursprungs auf Straßen-, Brücken- und Festungsbau beschränken.

Da die Stadtgemeinde in stets wachsendem Maße zu der Verwaltung der Stadt hinzugezogen wurde, so hätte das Ungeld schließlich notwendig eine städtische Steuer im Sinne der herrschenden Anschauung werden müssen.[1])

Zunächst indes gehörte die Frage, ob das Ungeld eine landesherrliche oder eine städtische Abgabe sei, nicht zu den

---

1) Siehe **Einleitung**. Vgl. m. d. Folgenden **Sohms** Ansicht, nach der das Ungeld von vorneherein eine nur von genossenschaftlichen Vereinsrechts, nicht eine von Landrechts wegen zu geltende Steuer war, auf welche noch niemand ein Anrecht hatte und welche die Stadt deshalb erheben konnte, ohne formell in bereits bestehende Rechte einzugreifen. Jahrb. f. Nat.-Ök. XXXIV, p. 260.

Digitized by Google

Fragen nach dem eigentlichen Wesen der Steuer; es war eben eine Abgabe, welche „der Stadt Bau“ dienen sollte, und so braucht man — unter der Voraussetzung, daß das Ungeld seiner Bestimmung erhalten bleibt — nur zu erfahren, in wessen Händen der Stadt Bau war, um zu wissen, wem das Ungeld rechtlich zusteht, ob dem dominus oder der civitas. (Mainzer Reichslandfrieden.)

Wenn schon die Abgabe anfangs auf Grund des Zollregals erhoben wurde und so ihrem Ursprung nach landesherrlich war, so wäre ihre Überlassung an eine Stadt, in deren Hand sich der Stadt Bau befindet, doch kein Privilegium oder eine Gnadenbezeichnung, sondern nach den Anschauungen des Mittelalters über die Zulässigkeit der Zollerhöhung geradezu die Folge eines Rechtszwanges.[2]) Das mit den damaligen Rechtsanschauungen übereinstimmende Verhältnis tritt uns in Augsburg am klarsten entgegen: der Stadtherr legt das Ungeld auf, um es sofort an die Stadt zu übertragen, die ihm ihrerseits über zweckentsprechende Verwendung Rechenschaft schuldig ist.[3]) Stellt man sich vor, die Stadt Memmingen hätte sich bereit erklärt, alle außerordentlichen Schädigungen der Brücke zu Maurstetten selbst zu tragen, so hätte ihr auch der Zollzuschlag zugestanden, der dem Brückner in derartigen Fällen gestattet wurde.[4])

Eine derartige Abgabe aber wäre vom Standpunkt der Bürger, und, soweit sie nur Wegabgabe war, auch vom Standpunkt der Fremden aus keine unvergoltene, sondern eine vergoltene Leistung, kein un-gelt, sondern ein gelt gewesen, wie wir denn auch tatsächlich für die aus der gleichen Wurzel wie das Ungeld erwachsenen Brückenzölle, Weggelder etc. niemals eine ähnliche Bezeichnung finden.[5])

Wir wissen indes, daß auch in den Kreisen der Bevölkerung der einzelnen Städte selbst die Bezeichnung ungelt gang und gäbe war.[6]) Schon hieraus ergibt sich, daß offenbar von vornherein das Ungeld seiner Bestimmung vielfach

---

2) S. o. p. 86 ff.
3) p 11 f.
4) cfr. Anm. 2.
5) Vgl. p. 95 f.
6) Familienname „Ungelter“ in Eßlingen, p. 42.

Digitized by Google

entfremdet worden ist, daß es mehr pretextu faciendarum munitionum als tatsächlich zu diesem Zweck erhoben wurde.

So sehen wir denn, daß in Augsburg, wo die einzige Möglichkeit, daß das Ungeld seiner Bestimmung gemäß verwendet wurde, in seiner Überlassung an die Stadt bestand, da Weg- bezw. Brückenbau und Befestigung in ihren Händen lag, trotzdem vom Bischof der Versuch gemacht wird, die Abgabe selbständig, d. h. lediglich kraft landesherrlichen Rechtes „in praeiudicium civitatis, zu erheben.[7]) In Ulm wird bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts dem Stellvertreter des Stadtherrn $^1/_3$ der Abgabe vertragsmäßig zu freier Verfügung zugestanden, während die übrigen $^2/_3$ noch nach wie vor von dem königlichen Verwaltungsbeamten unter Hinzuziehung der Gemeinde im städtischen Interesse verwendet werden.[8])

Während des Interregnums fallen für die königlichen Städte derartige Versuche des Stadtherrn selbstverständlich weg; wir sehen, vollkommen folgerichtig, während des Interregnums und kurz nach dem Interregnum den königlich-städtischen, jetzt in erster Linie städtischen, Verwaltungsbeamten unter Hinzuziehung der Gemeinde Ungeldbefreiungen aussprechen.[9]) In den landesherrlichen Städten dagegen gehen derartige Privilegien um jene Zeit allein vom Landesherrn aus.[10])

Für die sich aus den landesherrlichen Bestrebungen, das Ungeld zur rein stadtherrlichen Steuer zu machen, ergebenden Folgen ist eine rein äußerliche Beobachtung kennzeichnend: während früher das Ungeld als eine Abart des Zolles bezeichnet wurde, wird es in Zukunft, wo es in Verbindung mit anderen Abgaben auftritt, selbständig neben Steuer, Zoll und

---

7) p. 10, 12.

8) p. 29 ff.

9) Vgl. Anm. 8; p. 70 f., p. 72.

10) p. 70, p. 71 f.; vgl Einl. Anm. 8; zu p. 92 Anm. 23 vgl. Privileg Otto des Älteren, Grafen von Eberstein, für Herrenalb 1272: quod circa vel infra oppida nostra tam in Genresbach, in Nuwenburc, in Gozbotsheim quam in aliis locis cunctis nostro dommio subiectis de rebus suis quibuscumque vendendis vel emendis, adductis vel deducendis nullum theloneum vel ungelt aut aliquam exactionem solvere teneantur vel aliquatenus conpellantur. Wirt. U-B. VII, p. 174 Nr. 2257. Vgl. auch das allgemeine Befreiungsprivileg des Markgrafen von Baden für Herrenalb von dem ungelt in civitatibus et villis seines Gebietes. A. a. O. IV, p. 552 Nr. 1183.

Digitized by Google

anderen landesherrlichen Rechten genannt.[11]) Dem entspricht es, daß gegen Ende des 13. Jahrhunderts bereits das Ungeld vollkommen als frei verwendbares landesherrliches Gefäll betrachtet wurde.

Wo das vom Landesherrn in Anspruch genommene Recht auf das Ungeld praktisch nicht geltend gemacht werden konnte, da suchte man ihm wenigstens im Prinzip Anerkennung zu verschaffen. Auch Städte von größerer Selbständigkeit, wie Augsburg, Ulm, Eßlingen, Pfullingen, Pfullendorf, Tübingen vermögen sich dieser Entwickelung nicht zu entziehen. Von den unter dem Begriff Ungeld zusammengefaßten stadtherrlich-städtischen Abgaben und den aus ihnen hervorgegangenen Neubildungen wurden diejenigen, welche im Laufe der Zeit ganz in die Hand der Stadtgemeinde übergegangen waren, nicht als Ungelder anerkannt.

Wir haben gesehen, wie in Augsburg, Ulm, Eßlingen und Pfullingen die Abgabe auch noch nach dem Interregnum als rein städtische Steuer in die Stadtkasse fließt. Trotzdem nun in Augsburg das von der Gemeinde dem Bischof abgezwungene Ungeld vom König in einer der bisher üblichen Formen weiter bestätigt wird, wird doch von eben dieser Seite der Abgabe die Bezeichnung „Ungeld“ versagt; die gleiche Entwicklung können wir in Ulm, Eßlingen und Pfullingen feststellen. Rechtlich verschwindet demgemäß zunächst das Ungeld in diesen Städten, in Augsburg und Ulm, sowie in Pfullendorf bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.[12]) Dieses Verschwinden des Ungeldes hat für die drei letztgenannten Städte die Bedeutung der Befreiung von der allgemeinen Pflicht. In Eßlingen dagegen gelingt es dem König, einen Teil der städtisch gewordenen Abgabe als Ungeld wieder an sich zu ziehen, während die übrigen, in Händen der Stadt verbleibenden Bestandteile nicht

---

11) 1198 th. et u., exactio veniendi et redeundi; 1231 de rebus emptis etc. th. vel quod vulgariter dicitur u.; 1251 th. quod v. d. u.; 1254 th. vel simile u.; 1255 th. sive u.; 1266 thel. quod dicitur zol vel u.; 1271 exactiones que v. d. zol et u. vendendi etc.; 1272 de rebus etc. th. v. u.; 1275 in adducendis etc. th. v. u.; 1282 inducendi etc. th. v. u.; dagegen 1316 schultheissenampt, zoll und ungelte; 1347 das ammanampt, die stiure, das ungelt, die zölle u. a. m.

12) In dieser Zeit wird es zu den dem alten Ungeld ihre Entstehung verdankenden Abgaben wieder neu eingeführt. S. u.

Digitized by Google

mehr dazu gerechnet werden. Auch in Tübingen ist ein Teil dieser Abgaben, — sicherlich infolge einer ähnlichen Reaktion von seiten der Stadt gegen die Bestrebungen des Landesherrn wie in Augsburg, — städtisch geworden oder besser gesagt geblieben und es wird dort auch bei Befreiungen vom eigentlichen Ungeld zu Ende des 13. Jahrhunderts der Stadt ein Zustimmungsrecht noch zugestanden. Allein es ist doch so unzweideutig als rein landesherrliche Steuer gekennzeichnet, daß dieses Zustimmungsrecht als bloße Form zu betrachten ist, die sich darauf gründet, daß die Abgabe die ganze Bürgerschaft trifft.[13])

Hieraus ergiebt sich, daß der Begriff Ungeld aus dem populären Unnamen für eine mißliebige Abgabe zu einem Rechtsbegriff geworden war; unter Ungeld versteht man die selbständig neben der direkten landesherrlichen Stadtsteuer und neben der landesherrlichen Verkehrssteuer, dem eigentlichen Zoll, stehende landesherrliche Konsumsteuer.

In den weniger selbständigen Städten vollends tritt dieser Charakter des Ungeldes in ganz unzweideutiger Weise hervor. Es wird geradezu als landesherrliches Gefäll bezeichnet und es wird dabei mit den Abgaben zusammen vollkommen auf eine Stufe gestellt, die von jeher lediglich auf Grund der landesherrlichen Rechte und ohne jede sonstige Motivierung erhoben werden.[14]) Allenthalben finden wir, daß der Landesherr die Abgabe nach Gutdünken versetzt, ein Recht, welches die Städte insofern anerkennen, als sie sich öfters das Versprechen erteilen lassen, daß das Ungeld nur bis zu einer gewissen Höhe verschrieben werden solle.[15]) Es scheint, als ob derartige Verschreibungen mindestens ebensosehr als eine be-

---

13) Näheres s. u. § 3; in den folgenden Rückverweisen wird Vollständigkeit nicht mehr angestrebt, da fast nur die hier in Kap. II bereits zitierten Stellen in Betracht kommen.

14) Vgl. p. 36 f. etc. Vgl. besonders Blaubeuren und Herrenberg, wo das Ungeld neben der direkten als indirekte landesherrliche Steuer an die Herrschaft entrichtet wird, sowie Rottweil, wo es sich fast ein halbes Jahrhundert ununterbrochen in der Hand der Grafen von Hohenberg befindet.

15) Vgl. § 9 nebst Anm. u. a. m. Vgl. die Nachricht von 1322, nach der die Grafen von Teck ihre sämtlichen Einkünfte an Korn, Wein, Geld, Mühlzinsen, Nutzen von Kirchen, Zöllen, Ungeld etc. an Württemberg versetzen. Sattler, Grfn. I, p. 100.

Digitized by Google

queme Art, indirekte landesherrliche Abgaben ohne größeren Verwaltungsapparat nutzbar zu machen, wie als notgedrungene Veräußerungen zu betrachten seien.[16])

Der Charakter des Ungeldes als landesherrlicher Abgabe ergäbe sich auch schon allein aus der unbefangenen Betrachtung derjenigen Urkunden des 14. Jahrhunderts, in welchen der Gemeinde diese Steuer zu der Stadt Bau, besonders der Befestigung, überlassen wird.

Der fundamentale Unterschied zwischen den Privilegien des 13. Jahrhunderts und denen des 14. ist nämlich der, daß jetzt kein Rechtszwang mehr vorliegt, der Stadt das Ungeld zu verleihen. Der Stadtherr verspricht jetzt nicht mehr, die Gemeinde „an dem Empfang" des ihr zustehenden Ungeldes „nicht hindern zu wollen", sondern er „tut ihr die Gnade" ihr „sein" Ungeld zu verleihen. Was Zeumer von der Überlassung direkter Steuern an die Stadt sagt, gilt in vollem Maß auch vom Ungeld. Es sind nicht, wie früher, als das Ungeld auch kommunalen Zwecken dienen konnte,[17]) die necessaria civita-

---

16) S. o. p. 37, p. 75.

17) cfr. p. 92 f., p. 11. In Gröningen wird 1316 — ein vereinzelter Fall — bei Überlassung des königlichen Ungeldes an die Stadt, außer der Befestigung als Zweck der Verwendung auch der Wegbau angegeben; aber es sind hier ausdrücklich die stratae publicae genannt; es ist also in diesem Fall auch der Wegbau Reichsdienst. p. 84 f., Anm. 7. Man darf nicht vergessen, daß eine derartige Entwicklung natürlich nicht plötzlich erfolgt; in einzelnen Städten wird die Ignorierung der Privilegien aus der Zeit der älteren Rechtsanschauung nicht ohne weiteres möglich gewesen sein — wir befinden uns ja auch erst im Jahre 1316; die neue Anschauung mußte älteren Rechten einzelner Städte angepaßt werden. An ältere Verhältnisse erinnert auch eine Urkunde von 1333, in der Ludwig IV. an Erzbischof Balduin von Trier auf die Dauer seiner Pfandschaft überläßt ungeltum in oppido Lutrensi iuxta consilium consulum ipsius oppidi imponendum et colligendum sive impositum et collectum de vino, blado, panis, lana animalibus ac aliis rebus et per ipsos consules ad emendacionem murorum et fossarum dicti oppidi convertendum alias per nos admissum et inductum. Winkelm., Act. imp. II, p. 349 Nr. 558. In der Art, wie der König über die Abgabe verfügt, kommt voll und ganz die neue Anschauung zum Ausdruck; doch scheint die Form der Erhebung auf einen längeren, ungestörten, noch aus dem 13. Jahrh. stammenden Besitz der Gemeinde hinzuweisen; die Versetzung erfolgt auf Grund der neuen Anschauung, daß das Ungeld eigentlich nur eine an die Stadt zu Reichszwecken überlassene Reichsabgabe sei, die der König erforderlichen Falls auch anderweitig verwerten kann. Vgl. p. 96, Anm. 39. Siehe unten.

Digitized by Google

tis schlechthin, für die das Ungeld der Stadt überlassen wird, sondern lediglich solche, die zugleich necessaria des Reiches bezw. des landesherrlichen dominium sind.[18])

Es ist nicht allein die Stadtbefestigung,[19]) für die der

[18]) Zeumer, p. 96. Die herrschende Anschauung, wonach das Ungeld zwar vom Landesherrn auf Grund seiner Hoheitsrechte eingerichtet ist und infolgedessen seine Erhebung landesherrlicher Erlaubnis bedarf, im übrigen die städtische Steuer κατ'ἐξοχήν darstellt, die lediglich städtischen Bedürfnissen dient, mußte sich jedem aufdrängen, der die Ungeldfrage nur gelegentlich streifte, sie nicht an der Hand der Quellen eines abgeschlossenen Rechtsgebietes behandelte. Denn naturgemäß stellen zu den Quellen, welche über das rechtliche Verhältnis einzelner Gewalten zu irgend einem Gefäll und nicht lediglich über den Erhebungsmodus und derartige Fragen Auskunft geben sollen, das größte Kontingent Übertragungs- und Verschreibungsurkunden; unter diesen sind aber besonders reichlich diejenigen vertreten, in denen ein landesherrliches bezw. Reichsgefäll an einzelne Glieder des Reiches bezw. Untertanen des Landesherrn zur Verwendung im landesherrlichen bezw. im Reichsdienst, u. a. zu Befestigungszwecken, überwiesen wird. Wird so einer Stadt das in ihren Mauern erhobene landesherrliche Ungeld überlassen, so zeigen die dortigen Steuerverhältnisse äußerlich eine große Ähnlichkeit mit den im 13. Jahrh. allgemein üblichen. Wird nun vollends das auf diesem Weg in den Besitz der Stadt gelangte Ungeld von andern, von jeher rein städtischen indirekten Abgaben nicht scharf geschieden, so ist es klar, wie man zu der einseitigen Betonung des Ungeldes als spezifisch städtischer, auch rechtlich im Gegensatz zur Bede stehender Abgabe kommen mußte. Siehe unten. — Vgl. auch die Verhältnisse der an Trier verpfändeten Reichsstadt Boppard: hier wird das thelonium domini Treverensis, quod dicitur ungelt (1330) nach ursprünglich erzbischöflicher Verwaltung zunächst an ein Konsortium von Bopparder Bürgern verpachtet, dann der Stadt zur Befestigung überlassen, also frei im landesherrlichen Interesse verwendet, um dann an die Stadt überzugehen, die es zur Befestigung, also „mittelbar zum Vorteile ihres Herrn", an den sie jährlich $^1/_3$ der Steuer abzugeben hat, verbraucht. Daß für das Bestehen des Ungelds vor 1330 keine Zeugnisse vorhanden sind, macht zwar seine Einführung durch Balduin — wohl zur Strafe für einen Bürgeraufstand — wahrscheinlich, beweist aber nicht, daß die Abgabe dort nicht schon früher bestanden hätte; wir werden vielmehr auch hier eine ähnliche Entwickelung wie in Eßlingen annehmen dürfen. Werminghoff, p. 103 f. S. o. Einl., p. 3. Vgl. auch die Erwerbung des Eßlinger Reichszolles durch die Stadt. p. 54.

[19]) So in Ulm, p. 36 f. u. a. m. Vgl. auch im Zusammenhang mit dem folgenden das Privileg für die Stadt Rain aus d. J. 1403: Wir Steffan.... bekhennen.... daß wir unsern lieben getreuen.... die genad gethann haben.... umb den ungelt, den wir izo bei in auf allez getranck, als in andern unsern steten und marckten gelegt haben, also, daz si uns von ainem iglichen emmer geben sullen vier maß und als vil sol die maß dester kleiner sein: so haben wir in geben und erlaubt, daz sy selber von dem emmer

Digitized by Google

Stadt das Ungeld überlassen wird, sondern es bilden auch sonstige landesherrliche Dienste, so Kriegsdienste, im landesherrlichen Dienst kontrahierte Schulden die Veranlassung hierzu.[20]) Hierbei finden wir als Motiv dieser Überlassung ausdrücklich angegeben, daß das Reich bezw. der Landesherr vor Schaden durch die Schädigung der Stadt, soweit sie landesherrliche bezw. Reichsfestung ist, bewahrt werden solle.[21])

Ferner finden wir ausdrücklich gesagt, daß der Stadt das Ungeld zunächst erlassen, dann überlassen worden sei.[22]) Zuweilen, allerdings naturgemäß seltener, wird auch anderen Gliedern des Reiches das Ungeld einer Stadt zu Reichszwecken teilweise überwiesen.[23])

Rechtlich ist die Stadt hier nur der Beauftragte des Landesherrn bezw. des Reiches, der, wie öfters mit Hilfe auch anderer ihm überlassener landesherrlicher Abgaben, so mit dem landesherrlichen bezw. Reichsungeld bestimmte landesherrliche bezw. Reichsaufträge auszuführen hat.[24])

---

zwo maß aufheben und nemen sullen, und als vil sol der emer groß sein, also, daz wir an unsern vier massen dheinen abganck haben; und die, so den wein kauffent, den sollen si verungelten in aller der maß, als man zu Ingolstat davon gibt und nimbt, und von den obgenannten zwain massen sullen sy die statmauer umb unser stat ze Rain pessern und mit allen sachen besorgen. Lori, p. 93.

20) S. o. p. 20 ff., p. 50 f.

21) p. 72.

22) p. 78 Anm. 19.

23) So den Klöstern Weil und Sirnau das von Eßlingen. A. a. O. p. 50 f. 1285 erhält die Burg Friedberg die Hälfte des städtischen Ungeldes zu ihrem Bau; die andere Hälfte, welche der Stadt anheimfiel, muß demnach auch lediglich zur Befestigung bestimmt gewesen sein. S. u.

24) Vgl. z. B. p. 36, p 51 f. So wird 1231 den Burgmannen von Friedberg ein Jahresertrag der Friedberger Steuer zum Bau einer Burg in der Stadt überlassen. Foltz, p. 113 Nr 273. 1264 werden die Bürger von Friedberg beauftragt, ein Karrengeld zu Reichszwecken zu erheben. A. a. O., p. 237 Nr. 522. Ferner erhält einmal die Stadt 100 M. von der Steuer auf 4 Jahre zum Bau der Stadtmauer. A. a. O., p. 150 Nr. 354. 1359 erhält die Stadt Rain vom Herzog von Bayern die Jahressteuer auf 10 Jahre zum Bau und Notdurft der Stadt, daß sie ihm desto besser auch in Zukunft dienen möge. Lori, p 63. 1321 wird Landsberg von Ludwig von Bayern zur Besserung im landesherrlichen Dienst erlittener Schäden jährl. 100 Pfund von der Stadtsteuer erlassen. — Es ist vollkommen unmöglich, zwischen diesen Privilegien und den Ungeldprivilegien des 14. Jahrh. einen Unterschied zu finden.

Digitized by Google

Wir dürfen daher ohne Scheu annehmen, daß überall, wo das Ungeld der Stadt zu ihrem Bau überlassen wird, stets nur der Festungsbau gemeint ist, wenn dies auch nicht ausdrücklich gesagt ist.[25]) —

Indem die Stadt die einzelnen Rechte, welche dem Landesherrn ihr gegenüber zustehen, dauernd erwirbt, wird sie ihr eigener Landesherr. Wenn sie infolgedessen auch das Ungeld dauernd in ihre Hand bringt, so ist damit noch keineswegs die Abgabe als eine spezifisch städtische gekennzeichnet. Träger der landesherrlichen Gewalt werden eben in vielen Städten später die städtischen Organe; seinen Ausdruck findet der Abschluß dieser Entwickelung besonders darin, daß in den Reichsstädten der Bürgermeister das Recht erhält, dem Schultheißen bezw. Ammann den Blutbann zu leihen.[26]) So erhebt nach einer Nachricht von 1515 die Stadt Ulm als Landesherr das Ungeld in Langenau,[27]) wie sie es als ihr eigener Landesherr von sich selbst erhebt.

Einer der Wege, auf dem die Stadt in dieser Beziehung an die Stelle des Landesherrn tritt, ist der, daß ihr die landesherrliche Abgabe zu landesherrlichen Zwecken öfters und öfters und schließlich endgültig übertragen wird.

Einen Vorsprung vor den übrigen haben hierbei die ungeldfreien Städte; denn es ist ein großer Unterschied, ob der ungeldpflichtigen Stadt auf eine Anzahl von Jahren die landesherrliche Abgabe zu landesherrlichen Diensten überlassen wird, oder ob der ungeldfreien Stadt, wenn auch zunächst nur auf Zeit, die Ausübung eines landesherrlichen Rechtes gewährt wird, wie den Städten Pfullendorf und Augsburg.[28]) Von welch weittragenden Folgen die Nichtbeachtung dieses Unterschieds durch den Stadtherrn werden konnte, zeigt das Beispiel von Ulm, welches hierdurch aus einer ungeldfreien zu einer ungeldpflichtigen Stadt wurde, ohne daß man, wie es scheint, dies als einen Rechtsbruch empfunden hätte.[29])

Ebenso häufig, wie auf dem eben erwähnten Weg, er-

---

25) Wie sich dies z. B. in Ulm zeigt. Vgl. p. 36; dsgl. i. Eßl. p. 51 ad Anm. 29; p. 71 f.; p. 21, bes. Anm. 62; ferner siehe oben Anm. 23.

26) Zahlreiche Beispiele bei Lünig.

27) Memminger, Ulm p. 196; p. 197.

28) S. o. p. 51 Anm. 27.

29) p. 36 f.

Digitized by Google

folgte der Erwerb des Ungeldes durch die Stadt ebenso wie der der landesherrlichen Zölle auf dem Wege des Rechtsgeschäftes, wie Kauf, Einlösung usw.[30])

Jederzeit aber war die Stadt mit gutem Grund bedacht, sich beim Wechsel des Stadtherrn den Fortbestand ihrer Privilegien zu sichern.[31])

Auch in der Art, wie die Stadt, welche selbst das Ungeld erworben hat, diese Abgabe verwendet, zeigt sich noch sein Charakter als staatliche Steuer. Das Ungeld ist eine Steuer des Stadt-Staates, nicht der Stadt-Kommune. Es wird verwendet, in Fällen, wo die Stadt als Staat handelt;[32]) ein Ungeld zur reparatio pontium et viarum ist jetzt ein Ding der Unmöglichkeit.[33]) Zu kommunalen Zwecken werden besondere städtische Zölle verwendet, die scharf von dem Ungeld zu scheiden sind.[34]) Diese Zölle verdanken ihren Ursprung dem Landesherrn insofern, als sie, soweit sie nicht auf alte Ungelder zurückzuführen sind, als städtische Weg- und Karrenzölle bezw. -Gelder vom Landesherrn eigens kreiert werden, um der Stadt überlassen zu werden.[35])

---

30) So in Ulm, Eßl., Rottw.

31) Vgl. Donauwörth a. a. O., § 2 Anlage II.

32) Vgl. Augsb., Rottw.

33) Vgl. Anm. 17.

34) Hierüber vgl. bes. Kap. I § 11, § 12; s. u. § 3.

35) Vgl. Anm. 34. Natürlich sind auch hier Einschränkungen möglich; es können auch Zölle für die Stadt kreiert werden zu Zwecken, bei denen vorwiegend das landesherrliche Interesse zur Geltung kommt. Siehe Anm. 24. Interessant ist hierzu und zu dem oben Bemerkten der Vergleich mit den Verhältnissen in Friedberg. 1285 erhält die Burg zu F. die Hälfte des dortigen Ungelds zu ihrer Befestigung. Foltz, p. 35 Nr. 84. In der Folgezeit befindet sich das (Schank-)Ungeld halb in der Hand der Burg und halb in der Hand der Stadt. A. a. O. p. 72 Nr. 162; p. 135 Nr. 312; p. 173 Nr. 392; p. 201 Nr. 449; p. 284 Nr. 591. Es scheint, als ob dieses Ungeld auch der Stadt eben nur insoweit überlassen wurde, als sie Reichsburg war, d. h. zu ihrer Befestigung; denn vom Ungeld als einer zu spezifisch städtischen Zwecken zu verwendenden Steuer ist nie die Rede. Der Stadt wird nämlich 1318 für ihre Bedürfnisse ein vielleicht auf ein älteres, an den Toren erhobenes Fruchtungeld zurückzuführendes (s. u. § 3) Mahlgeld zu erheben erlaubt (ad communes necessarios usus vestros). p. 37 Nr. 229; p. 137 Nr. 318; p. 148 Nr. 347; p. 149 Nr. 350. 1349 nun heißt es in einem königlichen Burgfrieden, die Stadt solle kein neues Mahlgeld, Weggeld etc. auflegen ohne Willen und Wissen der 6 zum Rat zu ziehenden Ritter; was aber mit deren Willen und Wissen gesetzt wird, daz sol halb gefallen und werden unsern

Digitized by Google

Wir sehen, daß das landesherrliche Hoheitsrecht an dem Ungeld nicht etwa eine bloße Form ist, sondern daß es seit Mitte des 13. Jahrhunderts mit immer größerem Erfolg den Städten gegenüber geltend gemacht wird. Die Ausnahmebestimmungen, welche naturgemäß einen großen Teil unserer Quellen bilden, haben den Vorteil, daß sie eben als Ausnahmebestimmungen gekennzeichnet sind und somit auf die Regel schließen lassen. Unsere Untersuchung muß sich auf die Städte beschränken; es wäre indes interessant, auf demselben Rechtsgebiete nun auch die Verhältnisse des platten Landes zu untersuchen, um so ein noch vollständigeres Bild von der rechtlichen Stellung des Ungeldes zwischen den einzelnen Gewalten zu gewinnen. Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß schon verhältnismäßig früh das Ungeld von den Landesherrn auch in Dörfern und Fronhöfen eingeführt worden sein muß.[36]) Ein derartiges Ungeld kann aber nur kraft landesherrlichen Rechtes zu freier Verfügung erhoben worden sein; denn die Befestigungen, für die es hätte bestimmt sein können, waren sicherlich nicht so bedeutend, als daß eine besondere Steuer dafür nötig gewesen wäre. Ein Privileg für Rain aus dem Jahre 1403 [37]) versetzt uns nun vollends in die Zeit der Landeshoheit; das Ungeld, welches wir hier in Städ-

burgmannen doselbist zu irme buwe und nuotze als daz ungelt, daz si da hant von dem riche. p. 173 Nr. 392. Hier haben wir also eine Erlaubnis, neue Auflagen zu machen, jedoch mit gewissen Einschränkungen. (Wie z. B. auch solche Erlaubnis auf Widerruf gegeben werden kann. A. a. O. p. 213 Nr. 468. So erhielt Landsberg 1320 einen Salzscheiben(tor)zoll vom Herzog von Bayern, der jedoch nur zum Bau verwendet werden durfte. Lori, p. 55.) Die Haupteinschränkung liegt darin, daß die neu zu errichtenden Abgaben „zu Ungeldrecht" bestehen sollen. Die Burg forderte daraufhin die Hälfte des bereits bestehenden Mahlgeldes. Der kgl. Bescheid erklärte dagegen die Forderung als nicht zu Recht bestehend. Im Gegensatz zum Ungeld und damit den zu Ungeldrecht der Stadt und der Burg gewährten neuen Abgaben erklärt er das Mahlgeld als eine eigens für städtische Zwecke kreierte Abgabe, daz alein den burgern und der stat ze F. und nymant anders vor langen zeiten .... zugehort habe. Foltz, p. 190 Nr. 24. — cfr. Lori, p. 54, Priv. für Landsberg. Im übrigen s. u. § 3. Der Streit ging weiter; leider sind zur Zeit der Niederschrift dieses Paragraphen die betreffenden Bogen des mir dank der Liebenswürdigkeit des Herrn Prof. Dr. Freiherr von der Ropp zum Teil vorliegenden Friedberger Urkundenbuchs noch nicht gedruckt.

[36]) 1272 in locis. S. o. Anm. 10; in civitatibus et villis. A. a. O.

[37]) Siehe oben Anm. 19.

Digitized by Google

ten und Märkten erheben sehen, ist keine städtische Steuer mehr, sondern eine Territorialsteuer.

Der Erwerb der Abgaben durch die Städte selbst erfolgt gleichzeitig mit dem Abschluß der städtischen Entwickelung, zu der Zeit, da die Stadt endgültig aus dem Territorium ausscheidet, um ein eigenes Territorium zu repräsentieren. Die Verbindung des eigentlich städtischen Wesens mit dem Ungeld ist spätestens seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in unserem Rechtsgebiet keine engere als die mit den übrigen landesherrlichen Rechten. Im wahren Sinne städtische Abgaben waren dagegen die oben erwähnten Zölle, und sie waren es von vornherein mehr als je das Ungeld. Zum Teil sind sie, wie bereits angedeutet, selbst aus dem älteren Ungeld entstanden, welches, seinem Ursprung als Notauflage entsprechend, ein aus den verschiedenartigsten Elementen zusammengesetztes Gebilde war; bei der Ausbildung zu rechtlich festgelegten Abgaben vollzog sich naturgemäß eine Scheidung zwischen den Bestandteilen, die ihrem ganzen Wesen nach zu der landesherrlichen Gewalt gehörten und zwischen denen, die ihrer Natur nach mit dem eigentlich städtischen Wesen zusammenhingen.[38])

Erst die Kraft und Selbständigkeit, die sie teilweise diesen zu danken hatte, machte es der Stadt möglich, auch jene zu erwerben.

Nachdem heutzutage die Städte ihrer landesherrlichen Befugnisse längst entkleidet sind, erheben sie zeitweise immer noch Zölle zu kommunalen Zwecken. (Oktroi.) Das eigentliche Ungeld aber, das doch älter ist und den Städten sogar seine Entstehung verdankt, müßte, wenn die herrschende Anschauung richtig wäre, noch viel enger mit dem städtischen Wesen in Verbindung getreten sein. Aber wie die landesherrlichen Zölle, welche die Stadt erworben hatte, so hat auch das Ungeld der Staat wieder an sich genommen, und heute, wo die indirekten Steuern an das Reich übergegangen sind, bietet in dieser Hinsicht dieses große Staatswesen im großen ein ähnliches Bild, wie einst der Stadt-Staat im kleinen; neben dem teloneum, welches den Verhältnissen entsprechend ledig-

38) S. o. § 1; s. u. § 3. Wir finden niemals, daß der Stadtherr einen der städtischen Sonderzölle versetzt oder sonst veräußert.

Digitized by Google

lich an der Peripherie erhoben wird, findet sich in den Händen des Staates das Ungeld (im rechtsbegrifflichen Sinn), die inländische Verbrauchssteuer, die auch in der Form der Veranlagung dem Ungeld des 14. Jahrhunderts und der Folgezeit entspricht.[39])

§ 3. Der Einfluß des Ungelds auf die Entwicklung des städtischen Finanzwesens bezw. seine Stellung im städtischen Haushalt.

Da die Bedürfnisse, zu deren Befriedigung der landesherrlich-städtische Beamte ursprünglich das Ungeld erhob und verwendete, mit den Bedürfnissen der Stadt selbst zusammenfielen, und da die Bürger selbst an dieser Last teilnahmen, muß zugegeben werden, daß das Ungeld die erste, und wenn auch nicht geraume, so doch eine gewisse Zeit lang die einzige städtische Steuer war.[1])

In der Mehrzahl der Städte aber war die Entwickelung zur eigentlich städtischen Steuer nicht weit über diese Grenze hinaus gediehen, als es dem Landesherrn gelang, die Abgabe zu einer durch den Vollbesitz der landesherrlichen Rechte genugsam motivierten umzugestalten.[2])

Einigen bevorzugten Städten, wie wir bestimmt wissen, den Städten Augsburg, Ulm, Pfullingen, Eßlingen, Memmingen, Weil und Pfullendorf, gelingt es, länger als der Mehrzahl der übrigen Städte, sämtliche unter dem Namen „Ungeld" zusammengefaßten Abgaben ihrem ursprünglichen Zweck getreu zu erhalten.[3])

Aber auch sie mußten, wie wir wissen, den Widerstand gegen den Landesherrn schließlich aufgeben. —

Trotz alledem sollte man meinen, daß eine solche Abgabe nicht vollkommen in die Hände des Stadtherrn übergegangen sein kann, ohne irgendwelche Spuren innerhalb des städtischen Finanzwesens zurückzulassen. In der Tat hat denn

---

39) Hue de Grais, p. 41 f. Vgl. Memmingen, p. 67, Anm. 7.
1) Siehe Einleitung.
2) Vgl. § 1 und 2.
3) Vgl. Kap. I § 1—5, § 7 u. 8.

Digitized by Google

auch das Ungeld den Anlaß zur Ausbildung neuer, rein städtischer Steuern gegeben.

Einzelne der unter dem Rechtsbegriff „Ungeld" zusammengefaßten Abgaben waren nämlich ihrer Natur nach in hohem Maße geeignet, sich zu spezifisch städtischen Steuern umzubilden, während andere Bestandteile des Ungelds dem eigentlich städtischen Wesen ferner standen.

Das Torungeld mußte, sobald die Gemeinde nach ihrer Emanzipation von der gemeindeherrlichen Gewalt den Wegbau selbst übernahm, unter allen Umständen den bestehenden Rechtsanschauungen gemäß kommunales Gefäll werden, da es als Wegabgabe [4]) untrennbar mit der reparatio pontium et viarum verbunden war. Die kommunale Verwaltung aber bildet den Kern des städtischen Wesens.

Anders verhielt es sich mit der inneren Konsumsteuer. Zu einer Zeit, da Zollrecht, Befestigungspflicht und -Recht, sowie die gemeindeherrlichen Rechte in einer Person vereinigt waren, bewirken der gesteigerte Verkehr und das künstlichere Befestigungssystem eine bedeutende Vermehrung der landesherrlichen Pflichten. Um ihnen nachkommen zu können, zieht der Stadtherr aus den Rechtsanschauungen, welche die auch schon in früheren Zeiten vorgenommenen Zollerhöhungen begründen, die äußersten Konsequenzen, um einerseits auch den Marktzoll zu erhöhen, andererseits auch die Befestigungskosten auf diesem Wege aufzubringen, was durch den äußerlichen Zusammenhang zwischen Weg- und Festungsbau erleichtert wird. Diese Kaufabgabe, die ihrer Natur nach viel unmittelbarer den täglichen Verbrauch treffen muß als die Torabgabe, wird nun noch durch andere, dem Stadtherrn rein kraft gemeindeherrlichen Rechtes zustehende Gefälle, wie Schank-, Mühlen- und Brauabgaben stark beeinflußt, modifiziert und vermehrt.

Dieser Zweig des Ungelds wurde ohne Zweifel als spezifisch zu Befestigungszwecken bestimmt gedacht, da er erst dann aufkommt, als das Befestigungswesen mit dem Zoll in Verbindung tritt, während die Wegabgabe wie die Bedürfnisse, denen sie diente, schon früher vorhanden gewesen sein muß.

---

4) Vgl. p. 93, bes. Anm. 27; vgl. p. 26 f., p. 35.

Digitized by Google

Wenn wir demnach auch hören, daß das an der Peripherie der Stadt erhobene Ungeld oft zur Befestigung verwendet wurde, so finden wir doch andererseits nie die in der Stadt selbst entrichtete Verbrauchssteuer als zur reparatio pontium et viarum bestimmt erwähnt. Die Befestigung aber blieb, so sehr sie auch zum Wesen der Stadt gehörte, doch immerhin auch stets das Bindeglied zwischen dem dominium des Landesherrn und dem Stadt-Staat; die Stadt wurde zu allen Zeiten als landesherrliche Burg betrachtet.[5]) Darum kann eine Abgabe, die spezifisch zum Festungsbau bestimmt ist, bei aller Selbständigkeit der Stadt doch nie ihren Charakter als stadtherrliche Steuer völlig verlieren, nie so ausschließlich städtische Steuer werden wie das Torungeld, obgleich beide gleichmäßig ihren Ursprung dem öffentlichen Recht verdanken. Aber auch ihr Charakter als speziell zur Stadtbefestigung bestimmte Steuer mußte von vornherein notleiden. Denn wenn schon der Ort der Erhebung, die Art der Veranlagung und der Zweck der Verwendung nicht so eng mit einander verbunden waren, wie bei der Torabgabe, so mußte der Einfluß von lediglich kraft gemeindeherrlichen Rechtes erhobenen Gefällen der verschiedensten Art die Form der Verbrauchsabgabe noch mehr von der des Zolles entfernen, wie wir denn auch oft das Ungeld statt als teloneum als exactio bezeichnet finden.[6]) Aber nur so lange diese Abgaben als Teile eines außerordentlichen, mit der Wegabgabe prinzipiell wesensgleichen teloneum betrachtet wurde, nur so lange konnte die Befestigung als eine besondere Art des Konduktus gelten, und nur so lange war das Kaufungeld aufs engste mit der Befestigung verbunden. War einmal die Erinnerung an seinen Ursprung aus dem Zoll dahin, — und dies um so eher, als, außer während eines verhältnismäßig kurzen Zeitraumes in den Städten, niemals und nirgends der Zoll mit der Befestigung in Verbindung getreten ist —, so war es auch mit dem Rechtszwang, die Abgabe zur Befestigung zu verwenden, vorbei. —

Zunächst indes vereinigte der gemeinsame Rechtsboden, der gemeinsame Zweck all diese Abgaben zu einem Ganzen, welches den Namen „Ungeld“ führte und als solches, wie wir

[5]) Dies zeigt sich in all den Urkunden, in welchen ihr landesherrliche Gefälle zum Festungsbau überlassen werden.

[6]) So in Augsburg, Ulm etc. Vgl. p. 101 Anm. 11.

Digitized by Google

gesehen haben, an einzelne Städte gelangte; in ihrer Hand wurden einzelne seiner Zweige noch weiter ausgebildet.

Wenn wir nun einerseits gesehen haben, daß das Ungeld zur rein landesherrlichen Abgabe wurde, andererseits aussprachen, daß es einen bedeutenden Einfluß auf das städtische Finanzwesen ausübte, so können wir uns schon nach dem eben Gesagten eine Vorstellung machen, worin diese Einflüsse bestanden. Die Wegabgabe sowie die rein städtischen Neubildungen blieben im Besitz der Stadt, während der Ungeldbegriff jetzt nur noch die intra muros erhobene Verbrauchsabgabe umfaßte.

Versuchen wir nun ein Bild von dem Finanzwesen in einer der bevorzugten Städte zu gewinnen, wie es sich etwa im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts darstellte.

Zunächst wird von den einzelnen Gemeindegliedern die Umlage zur Stadtsteuer nach dem liegenden Besitz durch die Gemeindeorgane erhoben. Ihrem Ursprung nach ist sie keine dingliche, sondern ein persönliche Last.[7]) Die Stadtsteuer wurde ursprünglich auf die Köpfe der Stadtmarkgenossen umgelegt. Wer innerhalb der Stadt Grundbesitz und das Recht der Almendenutzung genießt, ist verpflichtet, mit der Stadt zu steuern.[8]) Da nun der Grundbesitz der einzelnen Stadtmarkgenossen naturgemäß nicht von gleichem Umfang war, so ging man bald dazu über, in der Höhe des zu fordernden Beitrags zwischen den größeren und den kleineren Grundbesitzern einen Unterschied zu machen, zunächst wohl in Anlehnung an den Gedanken, daß ein größerer Grundbesitzer mehrere Glieder in der Markgenossenschaft repräsentiere; damit war der erste Schritt zu einer wirklichen Vermögensbesteuerung vollzogen; ein weiterer entscheidender Schritt ist der, daß man auch die aus vergabtem Grund und Boden fließende Gült zur Besteuerung heranzog. Bei Festsetzung der Umlage wird man wohl dafür Sorge getragen haben, daß

7) Zeumer, p. 85 ff.

8) Vgl. Urk. v. 1375 für den Markt Altomünster, Lori p. 74: Wer zue inen hineinfahr ... und der heußlichen bey inen darinnen wohnen und sizen will und waid und wasser mit inen nuessen will ... die sollen ... mit inen ... tragen steur und waecht und ander notturft. — 1340, Lori p. 54: daz alle die, die mit in ir waid und ir wasser suchen und nuessen ... mit in tragen und steuren ... Vgl. oben bes. p. 49, Anm. 20.

Digitized by Google

nach Entrichtung der Stadtsteuer noch ein gewisser Rest für die Stadt selbst nachblieb.[9])

Neben dieser Umlage erhoben die städtischen Organe nun noch eine Torabgabe, welche Bürger wie Fremde traf und ein Bestandteil des Ungeldes war. Sie wurde, hauptsächlich von der Einfuhr, in der verschiedensten Form erhoben, z. T. auf den beladenen Wagen bezw. Karren mit oder ohne Berücksichtigung des Inhalts, ferner auf allerlei notwendige Verbrauchs- und Gebrauchsgegenstände, besonders aber Wein und Frucht.

Noch unmittelbarer den täglichen Verbrauch traf das Ungeld, welches die singulae emptiones et venditiones der gleichen Gegenstände auf dem Markt besteuerte, und zwar gleichfalls in erster Linie Wein und Frucht; hieran schloß sich frühzeitig schon unter dem Einfluß gemeindeherrlicher Gefälle dieser Art eine Besteuerung des Verbrauches und Verkaufs praeter forum, besonders des Weinverkaufs more tabernario.

Die Ungerechtigkeit gegen den kleinen Mann, welche diese Art der Besteuerung mit sich brachte, konnte einer einigermaßen einsichtigen Obrigkeit nicht entgehen. Die Last der Abgabe ruhte vorwiegend auf den Teilen der Bevölkerung, die ihren täglichen Bedarf auf dem Markte erstanden, ihren Wein in den Schenken tranken, ihren geringen Vorrat an Lebensmitteln von außen hereinholten. Wer imstande war, seinen Wein, seine Frucht, seine sonstigen Lebensmittel in großen Mengen aufzukaufen oder sie gar aus eigenem Grundbesitz bezog, konnte größere Vorräte bei sich aufhäufen und lange Zeit ohne Besteuerung davon zehren; beim Einkauf, falls dieser überhaupt für ihn in Betracht kam, und bei der Einfuhr kam er jedenfalls günstig genug weg, wenn man na-

9) Vgl. bes. Eßl., dazu p. 16. Vgl. Hartwig, p. 11, der gleichfalls die Meinung ausspricht, daß von vorneherein der Beitrag in dieser Weise festgesetzt wurde; ursprünglich habe man vorsichtshalber einen möglichst hohen Steuersatz gewählt, so daß regelmäßig ein Überschuß verblieb, der dann absichtlich vergrößert wurde. Doch möchte ich diesem Überschuß allein eine so entscheidende Bedeutung für die Ausbildung eigentlich städtischer, direkter Steuern nicht beimessen, wie dies Hartwig, dessen Untersuchung mir erst während der Drucklegung dieser Arbeit für sehr kurze Zeit zugänglich wurde, zu tun scheint.

Digitized by Google

türlich auch wohl bestrebt war, die größere Menge der eingekauften bezw. eingeführten Lebensmittel bei der Veranlagung zu berücksichtigen; günstigen Falls vermochte er auch besonders schwere Zeiten mit seinen Vorräten zu überdauern.

Aus diesen Gründen kam man dazu, auch das deponere dieser Gegenstände zu besteuern.

In welcher Weise dies geschah, wird des Näheren nicht berichtet. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß während des Bestehens eines Ungeldes zunächst der in ein Haus eingelegte größere Vorrat jedesmal bei der Einlage abgeschätzt und nach einer gewissen Zeit der Verbrauch konstatiert und nach dem augenblicklichen Stand des Ungelds besteuert wurde; bald aber muß man dazu gekommen sein, den eingelegten Vorrat sofort nach der Schätzung zu verungelten, also den Verbrauch im voraus zu besteuern. Der Einfachheit halber hat man vielleicht schon verhältnismäßig früh begonnen, statt jedesmal bei der Einlage die Steuersumme festzusetzen, während der Dauer des Ungelds in gewissen Zeitabständen umzugehen und den augenblicklich lagernden Vorrat nach Abschätzung zu verungelten.[10]) —

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts bildete sich in Schwaben das städtische Steuerwesen zu den Formen aus, die es das ganze Mittelalter hindurch im Wesentlichen unverändert beibehalten hat.

Das Ungeld, der Kern der städtischen Steuern, war nämlich, wie wir gesehen haben, nur ein recht unsicherer Besitz für die Stadt, nicht nur infolge der Versuche des Stadtherrn, ihr diesen Besitz streitig zu machen. Auch innerhalb der Gemeinde selbst müssen die städtischen Behörden mit mancherlei Opposition zu kämpfen gehabt haben. Die Abgabe auf das deponere der Ungeldgegenstände, welche bestimmt war, auch die reicheren Elemente zur Verbrauchsbesteuerung in höherem und zugleich gerechterem Maße heranzuziehen, mag in diesen Kreisen recht unbeliebt gewesen sein.[11])

Die Gefahr von außen hatte zur Folge, daß man die mit jedem Jahre mehr in Gegensatz zu dem landesherrlichen Besteuerungsrecht tretende Selbstbesteuerung mit diesem in

---

10) Vgl. oben p. 66 ff.

11) Siehe unten Anm. 13.

Digitized by Google

Verbindung zu bringen suchte; man stellte alle Auflagen als außerordentliche exactiones, vexationes hin, die eigentlich nur den Zweck hätten, die regelrechte Stadtsteuer oder außerordentliche landesherrliche Auflagen aufzubringen, deren Umlage ein altes Recht der Gemeinde war.[12])

Dadurch wurde die eigentlich als im voraus zu entrichtende Verbrauchssteuer gedachte Abgabe auf das deponere der Ungeldobjekte sehr der Umlage genähert, die schon früh bei den einzelnen Gemeindegliedern der Größe des Grundbesitzes entsprach, wie das Lagerungeld der Größe des Wein- bezw. Frucht- etc. -Vorrates. Dem inneren Widerstand trat man dadurch entgegen, daß man sich königliche Privilegien erteilen ließ, nach denen es der Stadt erlaubt sein sollte, die Stadtsteuer auf bewegliches wie auf unbewegliches Gut umzulegen, wodurch also das Lagerungeld legitimiert wurde.[13]) Es war damit der Anfang zu einer direkten Besteuerung des Gesamtvermögens gemacht. Wir sehen demnach, daß die Ansicht Zeumers, nach der die Stadtsteuerumlage den Kern aller direkten Steuern bildet,[14]) zwar unbestreitbar ist, daß aber die Meinung, die Arnold gelegentlich äußert, die direkte Besteuerung des Vermögens sei auf das Ungeld zurückzuführen, gleichfalls auf einer durchaus richtigen Beobachtung beruht.[15]) Die neu aufkommende Besteuerung des fahrenden Gutes trägt auch noch sehr deutlich die Spuren ihres Ursprungs; sie ist eine außerordentliche Notabgabe und trifft zunächst nur die notwendigsten Verbrauchs- und Gebrauchsgegenstände. Sie wird zunächst neben der Umlage zur Stadtsteuer eine ähnliche Rolle gespielt haben, wie in Memmingen in späteren Zeiten die „Anlage“ zur Vermögenssteuer, welche zunächst nur von Zeit zu Zeit in bestimmten Fällen, besonders der Stadtschulden wegen, erhoben wurde, deren ursprünglicher Charakter als außerordentliche Auflage sich aber seit dem 18. Jahrhundert nur noch dadurch äußerte, daß die jetzt ständig erhobene Abgabe zuweilen herabgesetzt wurde.[16]) Im 14. und 15. Jahr-

---

12) Dies zeigt sich besonders in Eßlingen.

13) Siehe oben Anm. 11; vgl. p. 17 f.: res mobiles; dazu die vectibilia Tüb. Urk. v. 1295. cfr. ferner p. 43 f., p. 61 f.

14) Zeumer, p. 95.

15) Frstdt., p. 265.

16) Jäger, Mag. IV, p. 171.

Digitized by Google

hundert spielen die Vermögenssteuern in allen Städten eine wichtige Rolle.[17])

Die intra muros erhobene Verbrauchsabgabe zieht gegen Ende des 13. Jahrhunderts der Landesherr in den seit dieser Zeit nicht ungeldfreien Städten als eigentliches Ungeld an sich, während gleichzeitig im städtischen Haushalt die direkte Mobiliensteuer dessen Stelle versieht. Eine derartige städtische Verbrauchsabgabe giebt es seit dieser Zeit nicht mehr, wie es überhaupt zunächst kein städtisches Ungeld mehr gibt; andererseits gehört aber auch zu dem Ungeld jetzt nicht mehr die an der Peripherie der Stadt erhobene indirekte Steuer. Wahrscheinlich blieb das Ungeld auf diejenigen Gefälle beschränkt, welche mit älteren gemeindeherrlichen Abgaben verschmolzen oder doch stark von ihnen beeinflußt worden waren. Wir erfahren seit Ende des 13. Jahrhunderts in den schwäbischen Städten außer in Augsburg überhaupt nur von einem Schankungeld; und auch in Augsburg ist die später vom König der Stadt gewährte indirekte Steuer zunächst eine Schankabgabe. Die weitere Ausgestaltung nach der Erteilung unbedingten Ungeldrechtes seitens des Königs wird hier, wie in Memmingen, in Anlehnung an die, wohl in den meisten Fällen noch in Händen der Stadt befindlichen, Ungeldprivilegien des 13. Jahrhunderts erfolgt sein.[18])

Das an der Peripherie erhobene Ungeld wurde zur rein städtischen Abgabe. Wie es seinem Ursprung nach an die zu allen Zeiten erhobenen Wegabgaben anknüpft, diesen Ursprung auch nie verleugnet, so wird es auch jetzt zum Weggeld oder Wegzoll und später wohl überall zu einem für die necessaria civitatis im Allgemeinen, nicht lediglich zum Wegbau bestimmten städtischen teloneum. Diese städtischen Zölle treffen, wie das Ungeld, auch die Bürger; sie scheinen auch für die später eigens zur Überlassung an die Stadt neu kreierten Abgaben dieser Art als Vorbild gedient zu haben.[19]) Wahrscheinlich hat in den meisten, auch in den weniger unabhängigen Städten, wie in Bretten, der Landesherr früher oder spä-

---

17) v. Below, Zs. LXXV, p. 432 f.

18) Vgl. oben p. 20 f., p. 67 f.

19) p. 107 ff.

Digitized by Google

ter der Gemeinde das Torungeld für ihre eigenen Zwecke als städtischen Zoll überlassen.[20])

Wie viele andere landesherrliche Rechte, so erwirbt auch eine große Zahl von Städten das landesherrliche Ungeld. Erhebung und Verwaltung ist Sache des Rates; in bedeutenderen Städten finden wir je nach der Stellung, die das Ungeld innerhalb des städtischen Haushaltes einnimmt, besondere Ratsausschüsse zu diesem Zweck eingesetzt, die zuweilen wieder anderen Kommissionen rechenschaftspflichtig sind; hierbei werden stets Gemeindemitglieder zugezogen. Als Vollzugsbeamte fungieren die Ungelter, denen zur Kontrolle und Unterstützung diejenigen Organe zur Seite stehen, durch welche der Rat die Lebensmittelpolizei, die Sorge für Maß und Gewicht ausübt.

Zahl und Art der Ungeldobjekte ist in den einzelnen Städten verschieden; oft ist die Steuer auf den Weinschank beschränkt; anderorts erstreckt sie sich in ein- und derselben Stadt auf alle möglichen Artikel, als Marktabgabe sowohl wie als praeter forum erhobene Verbrauchssteuer, ja selbst als Besteuerung des Geldverkehrs; weiter finden wir sie lediglich als Brau- und Schanksteuer erhoben. Nachdem die Städte das Ungeldrecht endgültig erworben hatten, gestaltete es sich

20) p. 70, p. 107. So war auch der städtische Torzoll in München, der sog. Ehezoll, ein früheres Torungeld. v. Maurer II, p. 858. — Auch in Wimpfen scheinen die verschiedenen indirekten städtischen Abgaben auf Kosten des ehemals umfangreicheren landesherrlichen Ungelds zum Teil entstanden zu sein. 1302 wird das tributum, quod vulgariter dicitur ungelt, in einem Schied zwischen dem Stift von W. und der Stadt noch als eine Abgabe de rebus emptis et venditis bezeichnet. Moser II, p. 889 Nr. 3. Damals aber war es offenbar nur auf Zeit in der Hand der Stadt, während der König das Recht hatte, frei darüber zu verfügen. Denn 1358 verspricht er, es gleich den übrigen Reichsgefällen nicht mehr höher als bisher versetzen zu wollen. Günther, p. 126 Nr. 297. Nach der 1361 erfolgten Einlösung durch die Stadt (p. 77 f.) scheint es dauernd in deren Besitz verblieben zu sein. In einem Privileg für das Stift von 1383 ist nur noch eines Weinschankungelds gedacht. Daneben gibt es einen städt. Torzoll auf Wein und Frucht, den die Stiftsherrn geben sollen, wenn sie diese Lebensmittel um des Gewinnes willen kaufen, sowie ein Mahlgeld. Moser II, p 897 Nr. 13. Vgl. a. a. O., p. 898 Nr. 14. 1398 bestätigt Wenzel das von seinem Vater an W. verliehene Ungeld so lange, als er es verliehen habe, desgl. die der Stadt gewährten Zölle, sowie die Erlaubnis, neue Zölle zu setzen, mit Widerrufsrecht seinerseits. Moser II, p. 900 Nr. 15.

Digitized by Google

eben überall den verschiedenen Verhältnissen entsprechend bald nach dieser, bald nach jener Richtung hin in freister Weise aus; hierbei läßt sich erkennen, wie man unter dem Druck der Volksstimmung, die aus leicht begreiflichen Gründen gegen die indirekte Abgabe war, sich möglichst bestrebte, auch hier eine proportionelle Besteuerung der verschiedenen Klassen durchzuführen und wie auf diese Weise das Ungeld sich mit Notwendigkeit der direkten Steuer nähert; es trägt diese Beobachtung dazu bei, uns die Entwickelung der Besteuerung der res mobiles aus dem noch nicht zu vollen Ausbildung gelangten Ungeld verstehen zu lehren.[21])

Verwendet wurde das Ungeld zur Tilgung von Kriegskosten, zur Befestigung und Verteidigung der Stadt, zur Aufbringung von Repräsentationsauslagen, kurz zur Erfüllung der Pflichten, welche der Stadt in ihrer Eigenschaft als selbständiges Staatswesen oblagen.

Schluß.

Wir nähern uns nun dem Ende unserer Betrachtung des Ungelds in den schwäbischen Städten. Das Ergebnis, zu welchem wir gelangt zu sein glauben, ist kurz folgendes:

Der Begriff „Ungeld“ ist ein Rechtsbegriff,[1]) welcher zu verschiedenen Zeiten verschiedene, stets aber indirekte landesherrliche Abgaben bezeichnet.

Zunächst ist das Ungeld eine landesherrlich-städtische Steuer, bestehend aus einer intra muros und einer an der Peripherie der Stadt zu erhebenden, Bürger wie Nichtbürger treffenden Konsumabgabe, die zur Befestigung der Stadt und zur Besserung von Brücken und Wegen innerhalb des Stadtmarkgebietes verwendet werden muß.

---

21) cfr. verschiedene Tarifierung der einzelnen Weinsorten in Augsburg; ebenda die „Umfahrt“, bes. die Besteuerung des Geldwechsels. Vgl. die Verhältnisse in Memmingen.

1) Dagegen meint Lamprecht, „das für das städtische teloneum eintretende Wort Accise, Cisa, Ungeld, habe einen durchaus vagen Sinn, der nicht auf die Form der Veranlagung, sondern auf die indirekte Steuer überhaupt“ gehe. p. 315.

Digitized by Google

Später wird es zur rein landesherrlichen, neben der direkten Stadtsteuer stehenden Konsumsteuer, die dem Landesherrn zu freier Verwendung zusteht und nur noch intra muros erhoben wird.

Die Zeit, in der es eine zu städtischen Zwecken zu verwendende Abgabe war, bildet nur eine verhältnismäßig kurze Episode seines Entwickelungsganges, die nur in manchen Städten durch ganz besondere Umstände verlängert wird. Von großem Einfluß war sie auf das städtische Finanzwesen, indem sie Anlaß zur Ausbildung spezifisch städtischer direkter und indirekter Steuern gab.

Das Ungeld ist keineswegs „eine Erfindung der Stadtgemeinde“ (Sohm). Soweit es Torabgabe war, ist es seiner Natur nach keine spezifisch städtische Erscheinung, sondern einer der außerordentlichen Zölle, welche zu allen Zeiten, in allen Zollgebieten, und so auch im Stadtzoll-Distrikt, welcher räumlich mit der Stadtmark zusammenfiel, erhoben wurden.

Die eigentliche Neuschöpfung, die zunächst in Anschluß an diese Abgabe intra muros erhobene Verbrauchssteuer, ist eine Schöpfung des Stadtherrn, der allein die Mittel besaß, sie zu derjenigen Eigenart zu gestalten, welche nach seiner völligen Ausbildung das Ungeld auch äußerlich vor andern indirekten Abgaben kennzeichnet. Das völlig entwickelte Ungeld entspricht in jeder Beziehung unserer modernen „inneren Verbrauchssteuer“ und ist nie eine spezifisch städtische Steuer gewesen.

Durch zunächst zeitweise und später endgültige Überlassung an die Stadt wird es als solche nicht mehr gekennzeichnet, als die Stadtsteuer und die öffentlichen Zölle.

In einer Definition, die das wahre Wesen des Ungeldes treffen will, darf es nicht in Gegensatz zur Bede, sondern muß es neben die Bede gestellt werden.[2])

---

2) Sohms Auffassung (Jahrbücher f. Nat.-Ök. XXXIV, p. 260) bezeichnet G. v. Below vom rechtlichen Standpunkt aus als ungerechtfertigt. Zs. LXXV, p. 432 Anm. 4. Vgl. Zs. LIX, p. 240 f. Dagegen steht meine, im letzten Satz des Textes ausgesprochene Ansicht im Gegensatz zu der v. Belows, soweit es sich um die schwäbischen Städte handelt; es hat dies darin seinen Grund, daß ich das Ungeld von den übrigen städtischen Verbrauchssteuern schärfer scheiden zu müssen glaube.

Digitized by Google

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Karl Heinrich Wagner, am 25. November 1880 zu Frankfurt am Main als Sohn des Tierarztes Heinrich Peter Wagner und gehöre der evangelisch-lutherischen Kirche an. Ich besuchte das städtische Gymnasium (Herbstabteilung, später Goethegymnasium) meiner Vaterstadt, welches ich Herbst 1899 mit dem Zeugnis der Reife verließ, um Deutsch, Geschichte und Französisch zu studieren; an Stelle des letztgenannten Faches trat später das Lateinische. Von meiner Studienzeit verbrachte ich ein Semester in München, die übrigen in Marburg, wo ich am 1. August 1903 das Examen rigorosum bestand. Ich besuchte Vorlesungen und Seminarien bei den Herren Professoren und Dozenten Dr. Dr. von Below, Birt, Borinski, Brentano, Cohen, Diemar, von Drach, Elster, Glagau, Grauert, von Heigel, Koschwitz, Kühnemann, Lindl, Lipps, Maas, Munker, Natorp, Niese, Oberhummer, Oldenberg, von Riezler, Freiherr von der Ropp, Schröder, Thiele, Thumb, Varrentrapp, Vollmer, Wenck, Wrede. Auf das in der Dissertation behandelte Gebiet wies mich zuerst Herr Professor Dr. von Riezler hin im Anschluß an die Übungen seines historischen Seminars; die Anregung zu vorliegender Arbeit und mannigfache Förderung bei ihrer Ausführung verdanke ich Herrn Professor Dr. Freiherr von der Ropp. Allen meinen akademischen Lehrern sei hier mein Dank ausgesprochen.

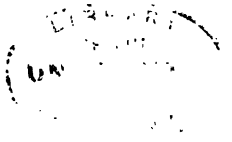

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

~~YC 23232~~
YC 23233

HJ2675
.W2
133235

Wagner.

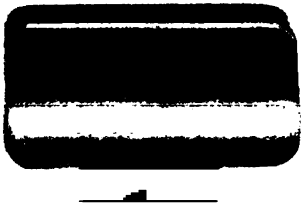

Digitized by Google

Digitized by Google